HANDLUNGSFELD MENSCHENHANDEL

Beyond the surface. Die digitale Dimension des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen

ECPAT STUDIE

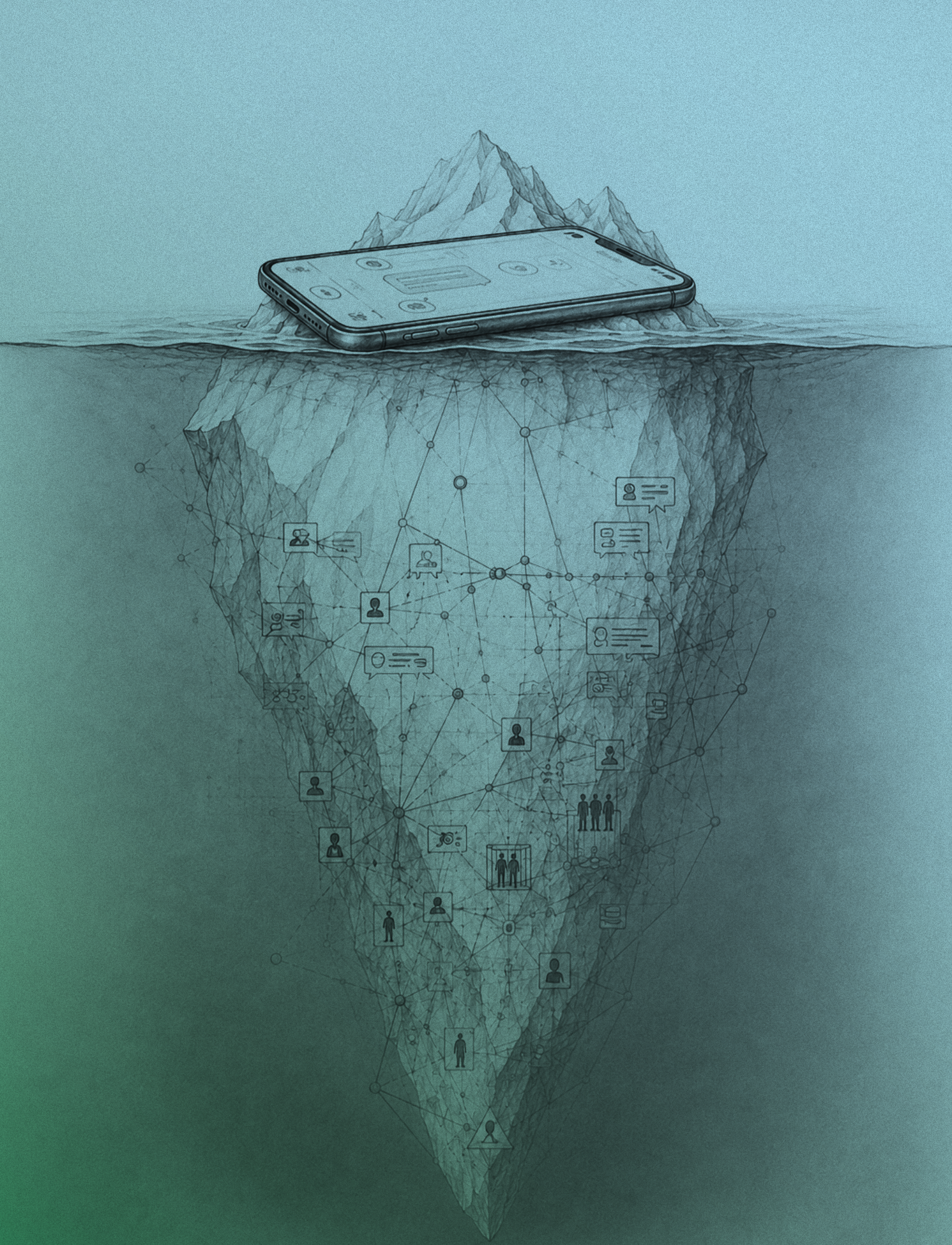


Abbildung 1: Beyond the surface. Die digitale Dimension des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen

ECPAT Deutschland e. V.

Die Kinderrechtsorganisation ECPAT Deutschland e. V. setzt sich für den Kinderschutz vor sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel ein. ECPAT stärkt Vernetzung, Wissensvermittlung und Handlungskompetenz zum Kinderschutz im digitalen Raum, im Tourismus sowie im Kontext von Menschenhandel und fordert konsequente Maßnahmen auf allen politischen Ebenen ein. Darüber hinaus berät ECPAT Unternehmen, Institutionen und Organisationen zu Kinderschutzkonzepten. Durch politische Interessenvertretung, Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Qualifizierung von Fachkräften und Netzwerken engagiert sich ECPAT für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und die Stärkung wirksamer Kinderschutzstrukturen. ECPAT wurde 1991 als Kampagne gegründet. Seit 2001 ist ECPAT Deutschland e. V. ein gemeinnütziger Verein mit 25 Mitgliedsorganisationen und Teil des Netzwerks ECPAT International mit über 140 Mitgliedern in mehr als 110 Ländern.

Die vorliegende Analyse gibt die Auffassung von ECPAT Deutschland e. V. wieder.

Die Autor*innen und ECPAT Deutschland e. V. danken Hanna Biskoping (Dortmunder Mitternachtsmission e. V.), David Böhm (Landeskriminalamt Berlin), Dr. Dorothea Czarnecki (Forensik.IT GmbH), Jostein Dammyr, Mads Holmern (beide norwegische Polizei), Officer Janni (Polizeidirektion Hannover), Margarete Mureșan (IN VIA Berlin), Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger (Hochschule der Polizei Brandenburg), Danny van Althuis (Europol), dem Bundeskriminalamt, ECPAT International, der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, der Polizei aus Rumänien und den weiteren Expert*innen sowie den beteiligten digitalen Diensten für ihre Unterstützung und die wertvollen Einblicke in ihre Arbeit.

Die Autor*innen

Svenja Dalfuß ist Kriminologin (M. A.) und Kriminaloberkommissarin beim Polizeipräsidium Frankfurt a. M. im Kommissariat zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität, Menschenhandel, Zwangsprostitution und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Mit ihrer langjährigen Erfahrung als Ermittlerin im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung ist sie national wie international eine geschätzte und gefragte Ansprechpartnerin. Als Expertin für ECPAT Deutschland e. V. engagiert sie sich dafür, das Bewusstsein und Verständnis für neue Phänomene, Entwicklungen und Trends im Bereich Ausbeutung und Menschenhandel zu stärken. Ihr Ziel ist es, auch dort neue Wege zu gehen, wo gewohnte Perspektiven an ihre Grenzen stoßen, und mit Mut, Empathie und Fachwissen dazu beizutragen, dass Betroffene die Aufmerksamkeit und den Schutz erhalten, den sie verdienen.

Gustav Teschner ist Kriminaloberkommissar beim Bundeskriminalamt. Als Verbindungsbeamter im deutschen Verbindungsbüro bei Europol in den Bereichen Menschenhandel und Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bringt er seine langjährige Expertise auf nationalem und internationalem Level ein und unterstützt Ermittlungen im Kampf gegen diese Phänomene mit Innovation, Hingabe und Herz. Im EU-Projekt ›THB Liberi‹ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Menschenhandel war er als Co-Leader maßgeblich an der Entwicklung innovativer Technologien und am Aufbau eines bundesweiten Netzwerks beteiligt. Für ECPAT Deutschland e. V. setzt sich Gustav Teschner als Experte für den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit der Haltung ein, dass die Bewältigung von Herausforderungen einen mutigen ersten Schritt benötigt.

Vorwort

Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ist heute untrennbar mit dem digitalen Raum verbunden. Kommunikation, Freundschaften, Lernen, Freizeitgestaltung und gesellschaftliche Teilhabe finden zunehmend online statt. Damit eröffnen sich vielfältige Chancen für Entwicklung, Austausch und Selbstbestimmung. Gleichzeitig entstehen neue Risiken für Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel.

Handel mit und die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen hat sich längst digitalisiert. Das Internet ist in all seinen Facetten sowohl Tatort als auch Tatmittel geworden. Digitale Dienste sowie Informations- und Kommunikationstechnologien werden gezielt für die Anwerbung, Manipulation, Kontrolle und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen genutzt. Die Dynamik technologischer Entwicklungen verändert die Erscheinungsformen dieser Straftaten fortlaufend und stellt Fachpraxis, Politik, Strafverfolgung, Kinder- und Jugendhilfe sowie digitale Dienste vor neue Herausforderungen. Die vorliegende Studie verdeutlicht, dass wirksamer Kinderschutz vor Menschenhandel und Ausbeutung heute nicht mehr ohne eine konsequente Auseinandersetzung mit dem digitalen Raum gedacht werden kann.

Mit **Beyond the surface. Die digitale Dimension des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen** legt ECPAT Deutschland e. V. eine Studie vor, die einen wichtigen Beitrag zum Verständnis dieser Entwicklungen leistet. Sie zeigt auf, wie digitale Technologien bestehende Ausbeutungsstrukturen verändern, neue Tatgelegenheiten schaffen und gleichzeitig neue Anforderungen an Prävention, Identifikation, Schutz und Unterstützung von Betroffenen stellen. Besonders wertvoll ist dabei der multidisziplinäre Blick der Studie, der Perspektiven aus Strafverfolgung, Fachberatung, Wissenschaft, Politik und internationaler Zusammenarbeit zusammenführt. Die Studie verdeutlicht eindrücklich, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Menschenhandel und Ausbeutung eine gemeinsame Verantwortung ist, die nur durch sektorübergreifende Zusammenarbeit wirksam wahrgenommen werden kann.

Unser besonderer Dank gilt den beiden Autor*innen Svenja Dalfuß und Gustav Teschner. Mit ihrer fachlichen Expertise, ihrer langjährigen Erfahrung in der Strafverfolgung und ihrem Engagement im Kinderschutz haben sie eine fundierte Analyse vorgelegt, die aktuelle Entwicklungen sichtbarer macht und zugleich wichtige Impulse für Fachpraxis, Politik und Gesellschaft setzt. Ihr Anspruch, bekannte Denkmuster zu hinterfragen, neue Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen konsequent in den Mittelpunkt zu stellen, prägt diese Studie. Darüber hinaus danken wir allen nationalen und internationalen Expert*innen, Institutionen und Partnerorganisationen, die ihre Erfahrungen, ihr Wissen und ihre Perspektiven in diese Studie eingebracht haben. Ihre Beiträge haben dazu beigetragen, die digitale Dimension von Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen differenziert zu beleuchten und Handlungsmöglichkeiten für einen wirksamen Kinderschutz aufzuzeigen.

Der Titel **Beyond the surface** ist Auftrag und Aufforderung zugleich. Er erinnert uns daran, nicht an der Oberfläche zu bleiben, sondern genauer hinzusehen, Zusammenhänge zu erkennen und neue Entwicklungen ernst zu nehmen. Nur wenn wir die digitalen Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen verstehen, können wir Risiken wirksam begegnen und Schutzstrukturen schaffen, die den Anforderungen einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft gerecht werden. Kinder und Jugendliche haben offline wie online das Recht auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel. Diese Studie soll dazu beitragen, ihre Rechte auch im digitalen Zeitalter konsequent zu verwirklichen.

Antje Monshausen, Geschäftsführerin von ECPAT Deutschland e. V.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis S. 8

Zusammenfassung S. 9

1. Einleitung S. 11

1.1. Lebensraum Internet — Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt S. 12

1.2. Fokus und Erkenntnisinteresse der Studie S. 13

1.3. Studiendesign und Datenanalyse S. 15

1.4. Methodenreflexion und Limitierungen S. 16

2. Phänomenologie der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum S. 17

2.1. Nationale rechtliche Rahmenbedingungen S. 19

2.2. Internationale rechtliche Rahmenbedingungen S. 22

2.3. Stand der Forschung und Datenlage S. 25

2.4. Das Spektrum des Menschenhandels und der Ausbeutung im digitalen Raum S. 30

3. Multidisziplinäre Perspektiven zur digitalen Dimension von Menschenhandel S. 40

3.1. Herausforderungen der digitalen Dimension S. 40

3.2. Potenziale der Digitalisierung: Von Digital Streetwork bis Online Policing S. 44

4. Menschenhandel und Ausbeutung im Verborgenen S. 49

4.1. Die digitale Dimension als Katalysator von Menschenhandel und Ausbeutung S. 49

4.2. Cybergrooming als Scheideweg S. 57

4.3. The Sense of Community S. 60

4.4. Digitale Plattformen im Fokus S. 63

4.5. Der spielende Mensch — Die Rolle von Gaming-Plattformen S. 69

5. Wie gelingt Kinderschutz in der digitalen Ära? S. 73

5.1. Die Kraft der Niedrigschwelligkeit S. 74

5.2. Die Kraft der Befähigung S. 78

5.3. Die Kraft der Daten S. 84

5.4. Die Kraft der Technologie S. 87

5.5. Die Kraft der Interdisziplinarität S. 92

6. Ausblick S. 98

Literaturverzeichnis S. 101

Abbildungsverzeichnis S. 103

Anhang

Übersicht Expert*inneninterviews, Hintergrundgespräche und schriftlichen Befragungen S. 105

Übersicht Unterstützungsangebote für betroffene Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel S. 106

Abkürzungsverzeichnis

AP	Analysis Project
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BKA	Bundeskriminalamt
BKK	Bundeskooperationskonzept ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CSAM	Child Sexual Abuse Material
CSE	Child Sexual Exploitation
DE	Deutschland
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DSA	Digital Services Act
E2EE	End-to-end-encryption (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung)
EU	Europäische Union
Fachberatungsstelle	spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IN VIA Berlin	IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin gGmbH — Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in Berlin
IOCTA	Internet Organised Crime Threat Assessment
IWF	Internet Watch Foundation
JIM	Jugend in Medien
KI	Künstliche Intelligenz
KidD	Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten
KOK e. V.	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.
LKA	Landeskriminalamt
MSEC	Minor Safety and Exploitative Content
NCMEC	National Center for Missing & Exploited Children
NRW	Nordrhein-Westfalen
PD	Polizeidirektion
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SGB	Sozialgesetzbuch
SO	Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität im Bundeskriminalamt
StGB	Strafgesetzbuch
TG-Treffen	Taschengeld-Treffen
UBSKM	Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-KRK	United Nations — Kinderrechtskonvention
VPN	Virtual Private Network
ZEP	Zentrum für Evaluation und Politikberatung

Zusammenfassung

Der digitale Raum ist seit Jahren zu einem wichtigen Element gesellschaftlichen Lebens geworden und prägt Lebensrealitäten, Gemeinschaften sowie Interaktions- und Kommunikationsweisen. Im digitalen Zeitalter verbringen Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit im Internet und nutzen die digitale Grenzenlosigkeit für Interaktion und Information. Nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens haben sich auch in den digitalen Raum übertragen. Dies betrifft auch Kriminalitätsphänomene, Täter(*innen)strukturen sowie die Entstehung neuer Formen von Konfrontations- und Interaktionsrisiken.

Menschenhandel und Ausbeutung als schwerwiegende, mitunter in organisierten und vernetzten Täter(*innen)strukturen sowie häufig durch Einzeltäter(*innen) begangene Straftaten werden durch digitale Möglichkeiten erleichtert, beschleunigt und diversifiziert. Dabei zeigen sich Täter(*innen) als wahre Adaptionskünstler(*innen) und passen sich sehr schnell an digitale Veränderungen und Möglichkeiten an.

Auch auf europäischer Ebene nimmt die reformierte EU-Menschenhandelsrichtlinie 2024/1712 die Digitalisierung des Menschenhandels in den Blick und stellt heraus, dass Menschenhandel in allen Phasen zunehmend durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt wird und ausbeuterische Inhalte oft uneingeschränkt und vereinfacht global verbreitet werden können. Die Grenzenlosigkeit der digitalen Dimension erfordert internationale und harmonisierte Ansätze, um wirksame Schutz- und Interventionsmaßnahmen zu gewährleisten.

Ziel der vorliegenden Studie ist die explorative Erfassung der Phänomene Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum, um neue oder weiterentwickelte Formen von Ausbeutung und Menschenhandel zu identifizieren und deren Wahrnehmung gesamtgesellschaftlich und innerhalb der Fachwelt zu schärfen. Die vorliegende Studie verdeutlicht, dass die Wirkmacht des digitalen Raumes eine Flexibilität erfordert, Zusammenhänge und Überschneidungen zwischen Phänomenbereichen anzuerkennen, die in der analogen Welt noch kaum eine Rolle gespielt haben.

In der Studie werden wesentliche Entwicklungen und Veränderungen des Phänomens aus einer multidisziplinären Perspektive beleuchtet. Unter Zuhilfenahme mehrerer Fallbeispiele und praxisnaher Exkurse werden Herausforderungen unterschiedlicher Fachbereiche in diesem Zusammenhang analysiert und (internationale) Lösungsansätze aufgezeigt. Kritische Bereiche sowie Funktionalitäten unterschiedlicher digitaler Dienste werden identifiziert und erläutert. Interviews und Hintergrundgespräche mit nationalen und internationalen Expert*innen aus Politik, Strafverfolgung, Justiz, Fachberatung und Wissenschaft erlauben dabei einen sehr klaren Blick auf die — mitunter sehr ähnlich gelagerten — Herausforderungen des digitalen Raumes.

Im Wesentlichen erkennt die Erhebung der Studie die fehlende kohärente Sicherheitsstruktur innerhalb des digitalen Raumes sowie lückenhafte Schutzmechanismen für Kinder

und Jugendliche vor Menschenhandel und Ausbeutung an. Während Täter(*innen) im Internet einen stark erweiterten Einwirkungs- und Handlungsraum auf eine stark vergrößerte Anzahl an Kindern und Jugendlichen vorfinden, fehlt es flächendeckend an Möglichkeiten digitaler Bildung, spezifischer Expertise zu neuen digitalen Ausbeutungsbereichen, digitalen Beratungskonzepten und einer effektiven Vernetzung von Fachakteur*innen.

Durch eine zunehmende Digitalisierung verschränken sich Phänomene digitaler (sexualisierter) Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel und erschweren für Strafverfolgung, Justiz, Fachberatung, Kinder- und Jugendhilfe sowie andere praxisnahe Akteur*innen das Erkennen von Ausbeutungssituationen. Hieraus ergibt sich das Risiko, dass die Phänomene Menschenhandel und Ausbeutung nicht in deren tatsächlichen Ausmaß und digitaler Dimension erfasst und entsprechend berücksichtigt werden. Diesem Risiko gilt es durch eine verbesserte Datenerhebung sowie ein vertieftes Verständnis der Dynamiken und Tatstrukturen im digitalen Raum entgegenzuwirken. Aktuell bleiben potenziell risikobehaftete Plattformen und Tools, die insbesondere durch Kinder und Jugendliche im digitalen Raum genutzt werden und in denen Anwerbung und Ausbeutung stattfinden können, zu oft unerkannt.

Die Schnelllebigkeit digitaler Technologien schafft neue Handlungsräume und Risikokonstellationen, deren Auswirkungen auf Menschenhandel und Ausbeutung nur bedingt vorhergesagt werden können. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer sektorenübergreifenden und koordinierten Zusammenarbeit aller relevanten Fachdisziplinen sowie der Anbietenden digitaler Dienste. Die Studie zeigt, dass der digitale Raum mit verschwimmenden Trennlinien zwischen einzelnen Delikten einhergeht. Die Bekämpfung dieser Delikte bedarf nun einer fachbereichsübergreifenden Bereitschaft, um Kräfte und Ressourcen zu bündeln und voneinander zu profitieren.

Beyond the surface soll ein Aufruf sein, sich von oberflächlichen Betrachtungen zu verabschieden und Lernbereitschaft zu neuen Entwicklungen zu kultivieren. Denn Kinder und Jugendliche sind mehr als unsere Zukunft, sie sind schon jetzt ein wertvoller, tragender Teil unserer gesellschaftlichen Gegenwart. Die Entscheidungen, die heute politisch und gesellschaftlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel getroffen werden, ebnen den Weg in eine Zukunft, in der Kinderrechte geschützt sind und eine sichere digitale Teilhabe unserer Kinder und Jugendlichen möglich ist.

1. Einleitung

Digitalität ist Realität. Digitalisierung und technologischer Wandel prägen heute gesellschaftliche, soziale und kulturelle Strukturen maßgeblich. Reels, Feeds, Stories, Channels, Online-Communities und Gaming haben einen tiefgreifenden Einfluss auf zwischenmenschliche Verbindungen, Kommunikationsweisen und Verhaltensmuster. Seit Jahren prägen sie die Wahrnehmung dessen, was Realität und Normalität bedeuten.

Wird das Internet als »globaler Kommunikations- und Interaktionsraum ohne physische Grenzen«[1] verstanden, eröffnet sich ein allgegenwärtiger gesellschaftlicher Raum, dessen Möglichkeiten nahezu unbegrenzt und unüberschaubar erscheinen. So haben sich wesentliche Lebensbereiche aus dem analogen in den digitalen Raum übertragen[2] oder sich durch den Einfluss von Informations- und Kommunikationstechnologien in teils komplexere Formen verändert. Dadurch ergeben sich bislang ungekannte Möglichkeiten, allerdings auch neue Risiken sowie Adaptions- und Schutzbedarfe. Im Bereich der Kriminalität umfassen diese neuen Risiken Phänomene wie sexuelle Erpressung, Deepfakes oder sexuelle Ausbeutung via Livestreaming. Gleichzeitig werden bekannte Phänomene des Menschenhandels und der Ausbeutung durch den digitalen Raum auf ein neues Level gehoben. Auch Kinder und Jugendliche[3] sind von jenen neuen Phänomenen ebenso wie von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen und stellen für Täter(*innen)[4] eine relevante Zielgruppe dar.

Eine Frage ist an dieser Stelle zentral: Verstehen wir als Gesellschaft, welche Welt unsere Kinder und Jugendlichen mit dem Öffnen des Browsers bzw. einer App betreten? Und wie könnte eine holistische, multidisziplinäre und gesamtgesellschaftliche Antwort auf die Fluidität des Phänomens Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum aussehen? Denn egal, ob Fachberatungsstelle, Justiz, Wissenschaft, Strafverfolgungsbehörde, Politik, Bildung, Kinder- und Jugendhilfe, Sorgeberechtigte oder auch digitale Dienste: Die digitale Dimension betrifft die gesamte Gesellschaft und ihre Herausforderungen müssen gemeinsam adressiert werden. Das Ziel sollte dabei stets sein, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen unabhängig davon, ob sie sich analog oder digital bewegen, die notwendige Aufmerksamkeit erhält.

1 Polizei Niedersachsen (08.08.2025): Expertentalk mit dem Cyberkriminologen Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger — Twitch Polizei Hannover, www.youtube.com/watch?v=V52xcrzABZo [abgerufen am 29.05.2026].

2 Vgl. Europol (2025a): Policing in an online world, Luxemburg: Office of the European Union.

3 Kinder im Sinne des deutschen Rechts sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche im Sinne des deutschen Rechts sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention meint im internationalen Sprachgebrauch hingegen ›child‹ jede Person unter 18 Jahren, eine Trennung wie im deutschen Recht gibt es nur selten.

4 Eine spezifische Herausforderung besteht in Bezug auf Täterschaft und Geschlecht im Kontext sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Handel mit Kindern und Jugendlichen. Es ist wichtig, sichtbar zu machen, dass es Täter*innen aller Geschlechter im Kontext sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel gibt, nicht zuletzt, weil weibliche Täterinnen lange Zeit aus dem Blick geraten sind. Zugleich soll sichtbar sein, dass deutlich mehr männliche Täter sexualisierte Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel ausüben und zwischen den Geschlechtern ein Machtverhältnis besteht. Aus diesem Grund empfiehlt ECPAT Deutschland e. V. die Schreibweise ›Täter(*innen)‹.

> *»The digital dimension has driven a rapid evolution in online child exploitation, giving offenders a borderless environment in which to contact and groom victims, and to create, store, and exchange child sexual abuse material. Some attempt to frame this as merely a technical or cyber issue, but it is not. There are real victims behind these crimes, and those victims are children. As a society, we must act to protect them.«*
> *— Catherine De Bolle, Executive Director Europol, 2025*[5]

Denn so fern und für einige Erwachsene unverständlich die digitale Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen auch manchmal erscheinen mag, so real sind die Folgen von Gewalt und Ausbeutung. Die vorliegende Studie darf als Appell verstanden werden, dass ein Bewusstsein für Phänomene inmitten unserer Gesellschaft geschaffen werden muss und Fachkräfte, politische Entscheidungsträger*innen, digitale Dienste sowie unsere Gesellschaft in Gänze die digitale Welt für Kinder und Jugendliche sicherer machen können und müssen.

1.1. Lebensraum Internet — Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt

Es besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen der hohen gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der digitalen Dimension und dem bislang begrenzten Verständnis ihrer Wirkweisen und Dynamiken. Die jüngste ›Jugend in Medien‹-Studie zeigt die Bedeutung des Internets, seine Möglichkeiten und seine Unterbereiche, wie bspw. Gaming oder Social Media, explizit für Kinder und Jugendliche. Demnach verbringen 12- bis 19-jährige Kinder und Jugendliche täglich 231 Minuten an ihrem Smartphone. 95 Prozent der Nutzenden in dieser Altersgruppe besitzen selbst eines und 71 Prozent zählen digitale Spiele zu ihrem Alltag.[6] Diese Zahlen zeigen, dass sich die Realität der Kinder und Jugendlichen in sehr hohem Maß in den digitalen Raum verlagert hat.

> *»I think it is not only that the kids are spending time online, but the majority of their life is online.« — Danny van Althuis, 2026*

Entsprechend haben die Erfahrungen und die sichtbaren Inhalte, denen Kinder und Jugendliche im Internet begegnen, einen Einfluss auf das Verständnis und die Wahrnehmung von sozialer Normalität. Gleichzeitig bietet das Internet die Möglichkeit, eine nicht abschätzbare Anzahl an Menschen in hohem Maße am eigenen Leben und an der eigenen Persönlichkeit teilhaben zu lassen. Das soziale digitale Umfeld übertrifft rasch jenes aus der analogen Welt und zeichnet sich durch Schnelllebigkeit, ungekannte Popularität und Viralität aus. Kinder

5 De Bolle, C. (04.12.2025): Beitrag vom 04.12.2025, auf: LinkedIn, www.linkedin.com/posts/catherine-de-bolle-4ab0a820_trace-an-object-stop-child-abuse-activity-7402336985601740800-ArDP [abgerufen am 23.05.2026].

6 Vgl. Feierabend, S./Rathgeb, T./Gerigk, Y./Glöckler, S. (2025): JIM-Studie 2025, Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.

und Jugendliche erleben schnelle Selbstwertsteigerungen durch virtuellen Zuspruch und bilden schnell sehr große Gemeinschaften. Diese Gemeinschaften sind äußerst attraktiv für Täter(*innen), um Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen.

> *»As soon as a lot of children are gathered in the same space, it also becomes an area for predators and people with bad intents.« — Mads Holmern, 2026*

Die JIM-Studie konstatiert, dass »Social Media aus Sicht der Jugendlichen nicht nur ein Angebot [ist], es ist elementarer Bestandteil des Alltags und des Zusammenlebens geworden, mit allen positiven wie negativen Begleiterscheinungen«[7]. Diese Feststellung ist essenziell, um die Bedeutung, die Herausforderungen und die Einwirkungsmöglichkeiten des Internets adäquat analysieren zu können.

1.2. Fokus und Erkenntnisinteresse der Studie

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Handel und Ausbeutung setzt noch immer einen starken Fokus auf Schutzmechanismen im analogen Raum. Doch welche Notwendigkeiten ergeben sich im digitalen Raum, um Kinder und Jugendliche effektiv zu schützen und Ausbeutungssituationen zu erkennen? Die vorliegende Studie nimmt in den Blick, wie sich das Phänomen des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in den digitalen Raum verlagert und durch dessen Einfluss verändert hat. Sie beschreibt, wie Täter(*innen) das Internet nutzen und woraus sich spezifische Vulnerabilitätsfaktoren ergeben können.

Wirkmechanismen des Internets und dessen Bedeutung für die Eröffnung eines Einwirkungsraumes von Täter(*innen) auf Kinder und Jugendliche sollen dargestellt werden, um ein phänomenbezogenes und breiteres Verständnis für Ausbeutung von und Handel mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Dieser Einwirkungsraum sollte nicht den Täter(*innen) überlassen werden. Die Studie stellt dar, dass dieser Raum Chancen für den Kinderschutz in unterschiedlichen Fachdisziplinen bietet. Nationale und internationale Beispiele zeigen, dass ein großes Spektrum an Möglichkeiten besteht, um effektiven Kinderschutz im digitalen Raum zu ermöglichen.

Nach Jahren fortschreitender Digitalisierung ist mehr denn je zu beobachten, dass die Medienaffinität in einer anderen Geschwindigkeit wächst als die Medienkompetenz. Dies gilt dabei sowohl für Kinder und Jugendliche selbst als auch für Personen, die für den Schutz ebenjener Kinder und Jugendlichen verantwortlich sind.[8] Die Studie entstand aus der Notwendigkeit heraus, eine Bestandsaufnahme zur digitalen Dimension des Handels mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Dabei soll zudem ein Blick auf die Bereitschaft und die Befähigung involvierter Akteur*innen gelegt werden, inwiefern die notwendige Flexibilität für dynamische Entwicklungen und die Akzeptanz des Internets als fester Bestandteil der Lebensrealität der Gesellschaft gegeben ist. Denn delikts- und phänomen-

7 Ebd., S. 4.

8 Vgl. Expertinneninterview Mureşan, 2026.

übergreifend ist festzustellen, dass digitale Elemente eine gewichtige Rolle in einer Vielzahl von Fällen spielen. Bezogen auf die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen beschreibt Europol, dass die Bedrohung durch diese Straftaten durch technologische Fortschritte stark beeinflusst wird. Täter(*innen) zeigen eine hohe Adaptionsfähigkeit an sich rasch entwickelnde Möglichkeiten. Dies führt insbesondere im Bereich der sexuellen Erpressung zu steigenden Zahlen. Hinzu kommt eine verstärkte Monetarisierung weiterer Delikte sexualisierter Gewalt, die damit ebenfalls in den Bereich der Ausbeutung gelangen und einer genaueren Betrachtung bedürfen.[9]

Mit dieser Studie soll das teils unbekannte Terrain der digitalen Welt in Bezug auf Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen betreten, beschrieben und kartografiert werden (Kapitel 2). Neben Herausforderungen, die der digitale Raum mit sich bringt, werden Lösungsansätze und -ideen vorgestellt (Kapitel 3) und analysiert, um die Wirkmechanismen des digitalen Raumes präzise und detailliert zu erläutern (Kapitel 4). Daraus werden zentrale Handlungsbedarfe für die Akteur*innen abgeleitet, die von wesentlicher Bedeutung sind, um den Kinderschutz im Internet zu gestalten und Betroffene von Ausbeutung und Menschenhandel zu unterstützen (Kapitel 5). Abschließend richtet sich der Blick auf zukünftige Entwicklungen und daraus resultierende Perspektiven (Kapitel 6). Die Studie soll dazu ermutigen, neue Wege zu erschließen und den Fokus verstärkt auf das vielfältige Spektrum bestehender und potenziell nutzbarer Handlungsmöglichkeiten zu richten.

TECHNISCHE BEGRIFFLICHKEITEN

Das Internet / die digitale Dimension / der digitale Raum umfasst grundsätzlich die folgenden Bereiche:

→ Das **Clear Web** beschreibt den sichtbaren und indexierten Bereich des Internets, also öffentlich zugängliche Bereiche, die über Suchmaschinen gefunden werden können. Das **Deep Web** hingegen schließt sämtliche Bereiche ein, die nicht direkt zugänglich sind. Sie können durch Passwörter, Bezahlmechanismen oder sonstige Einschränkungen geschützt sein. Dies macht den größten Teil des Internets und einen sehr erheblichen Teil zwischenmenschlicher Kommunikation über das Internet aus. Einen Unterbereich des Deep Webs stellt das **Darknet** dar. Auch das Darknet unterliegt Einschränkungen und ist nicht ohne Weiteres sichtbar. Vielmehr bedarf es bestimmter technischer Voraussetzungen (bspw. Tor Browser), um Zugang zu erhalten. Hierbei liegt der Fokus auf Anonymität. Die vorliegende Studie wird sich nur in Einzelfällen mit dem Darknet beschäftigen, da sich der Fokus auf Handlungsmöglichkeiten und Herausforderungen im Clear Web bzw. Deep Web bezieht, dem Bereich, in dem auch Kinder und Jugendliche hauptsächlich (inter-)agieren.

9 Vgl. Europol (2026): The evolving threat landscape. How encryption, proxies and AI are expanding cybercrime — Internet Organised Crime Threat Assessment (IOCTA), Luxemburg: Office of the European Union.

→ Der Terminus **Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)** beschreibt sämtliche Technologien, die dem Erheben, Übermitteln, Speichern oder Weiterverarbeiten von Daten dienen, wobei dies sowohl Geräte als auch Netzwerke, Programme und Systeme umfasst (bspw. Computer, Smartphone, WLAN, Server, Chatprogramm etc.).

→ **Digitale Dienste** bezeichnen elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die Nutzung, Interaktion und Teilhabe im digitalen Raum ermöglichen. Dazu gehören insbesondere Kommunikationsdienste, soziale Netzwerke, Online-Marktplätze, Gaming-Dienste, digitale Finanzdienstleistungen sowie Dienste der digitalen Infrastruktur.

1.3. Studiendesign und Datenanalyse

Das Ziel der Studie ist die explorative Erfassung des Phänomens Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum. Der Fokus liegt auf einer möglichst umfassenden Beleuchtung des Phänomens unter größtmöglicher perspektivischer Varianz.

Die Datenerhebung für die vorgelegte Studie erfolgte in einem Mixed Method Design. Hierzu wurden qualitative und quantitative Forschungsmethoden kombiniert. Die qualitative Datenerhebung erfolgte durch methodische Triangulation zur explorativen Annäherung an das Forschungsinteresse. So wurden Literatur- bzw. Dokumentenanalysen sowie Expert*inneninterviews zur Beantwortung der zugrundeliegenden Fragestellungen durchgeführt. Zusätzlich wurde ein semi-standardisierter Fragebogen konzipiert, um den Betreiber*innen marktführender Plattformen im Internet die Möglichkeit zu bieten, Auskunft zu ihrer Plattform bzw. den vorhandenen Kinderschutzmaßnahmen und potenziellen Risiken auf der Plattform selbst zu geben.

Die Analyse vorhandener Fachliteratur, von Publikationen und Medienbeiträgen sowie die Auswertung statistischer Daten liefern den thematischen Rahmen. Aufgrund der hohen Dynamik und des Anspruchs einer hohen Aktualität der Forschungsergebnisse wurden auch Gesetzentwürfe, Pressemitteilungen und vereinzelt Inhalte aus Reden von Entscheidungsträger*innen verwendet. Eine kritische Einordnung dieser nicht-wissenschaftlichen Texte erfolgte durch die beiden Autor*innen.

Das Studiendesign umfasst zehn qualitative, leitfadengestützte Expert*inneninterviews und vier Hintergrundgespräche. Die Auswahl der Interviewteilnehmenden erfolgte als heterogenes, multidisziplinäres Expert*innen-Sampling (Maximum Variation Sampling) aus den Bereichen Justiz, spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (kurz: Fachberatungsstellen), Polizei (Präventions- und Strafverfolgungsbereiche), Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft. Die Grenzenlosigkeit des Internets erfordert darüber hinaus zwingend die Einbeziehung der internationalen Perspektive. Durch die Auswahl internationaler Expert*innen sowie durch die Analyse internationaler Studien, Konventionen

und Richtlinien wurde diesem charakteristischen Merkmal des digitalen Raumes Rechnung getragen. Dabei fand durch die Verfassenden stets eine entsprechende Reflexion der Übertragbarkeit der Erkenntnisse auf Deutschland statt. Die Interviews und Hintergrundgespräche fanden im Zeitraum von März bis Mai 2026 statt. Insgesamt fanden zwei Expert*inneninterviews und drei Hintergrundgespräche auf Englisch statt. Keine interviewte Person erhielt eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt. Neun von zehn interviewten Expert*innen waren mit der namentlichen Benennung oder der Benennung ihrer Institution einverstanden.

Der semi-standardisierte Fragebogen für Betreiberfirmen wurde an insgesamt 30 Provider mittelgroßer und großer digitaler Dienste versandt. Die Auswahl erfolgte aufgrund vorangestellter Recherche hinsichtlich der relevanten Plattformen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen und/oder aufgrund ihrer besonderen Relevanz für die Phänomene Ausbeutung und Menschenhandel (bspw. Erotikplattformen oder Zahlungsdienste). Die kontaktierten Plattformen sind aus den Sektoren Dating, Erotikwebsites, Gaming, Marktplätze, Messenger, Social Media sowie Zahlungsdienste. Bis zur Finalisierung der Studie gingen vier Antworten aus den Bereichen Dating (1×), Gaming (2×) und Online-Marktplätze (1×) ein. Die Ergebnisse werden ohne namentliche Nennung der zuliefernden digitalen Dienste verwendet. Zwei der vier Antworten bezogen sich auf Plattformen (1× Dating und 1× Online-Marktplatz), die erst ab 18 Jahren genutzt werden dürfen.

Die in der vorliegenden Studie verwendeten Skizzen und Abbildungen wurden mithilfe eines KI-gestützten Bildgenerierungssystems von OpenAI erstellt. Die zugrunde liegenden Prompts wurden von den Verfassenden formuliert und die erzeugten Grafiken hinsichtlich fachlicher Richtigkeit überprüft sowie gegebenenfalls nachjustiert.

1.4. Methodenreflexion und Limitierungen

Aufgrund des Anspruchs eine multiperspektivische Betrachtung des Phänomens zu erzielen, wurde eine begrenzte Anzahl an Expert*inneninterviews innerhalb einzelner Fachdisziplinen geführt. Der Fokus der Studie ist, das Phänomen und dessen Entwicklung unter dem Einfluss der Digitalisierung möglichst weitreichend multiperspektivisch zu erfassen.

Die Betrachtung eines komplexen und vielschichtigen Phänomens kann insbesondere hinsichtlich der komplizierten Datenvergleichbarkeit durch unterschiedliche Erfassungs- und Bewertungspraxis von unterschiedlichen Fachakteur*innen (Fachberatungsstellen und Polizei; Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und Lagebilder) erschwert werden.

Die geringe Anzahl an Antworten auf den Fragebogen für digitale Dienste erschwert eine quantitative Analyse der eingegangenen Rückmeldungen. Aufgrund der Aussagekraft der erhaltenen Antworten ermöglichen die Fragebögen aber dennoch einen Einblick in die Selbstwahrnehmung der digitalen Dienste und ihrer Bereitschaft, sich für Kinderschutz im digitalen Raum einzusetzen.

2. Phänomenologie der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum

Everything which is or will be done in the context of **making the online dimension safer for children** will also have a positive impact on trafficking in human beings.
— Diane Schmitt, EU Anti-Trafficking Coordinator

Wir haben im analogen Raum Mechanismen, um **kriminalitätsverhütend** Orte [...] zu bauen. Im digitalen Raum haben wir das im Prinzip nie gemacht.
— Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger, Leiter Institut für Cyberkriminologie, Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Je **holistischer** ich den digitalen Raum betrachte, desto mehr erhalte ich eine präzise **Aufschlüsselung** zu den einzelnen Phänomenen. Solange ich aber in Paragrafen und Zuständigkeiten denke, komme ich da nicht hin.
— Vertreter*in Arbeitsstab UBSKM

Ausbeutung ist das Ende einer Kette, aber die zehn Schritte davor kommen den Kindern und Jugendlichen gar nicht mehr als unnormal vor, weil das ja alle erleben.
— Margarete Mureșan, IN VIA Berlin

Viele Verfahren, die **zunächst als Menschenhandel geführt werden, enden nicht als solche**. Entsprechend liegt die Zahl der Verurteilungen wegen Menschenhandels im einstelligen, die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren jedoch eher im dreistelligen Bereich.
— David Böhm, LKA Berlin

Alles, was online ist, ist **real**!
— Dr. Dorothea Czarnecki, Forensik.IT GmbH

Abbildung 2: Zitate aus Expert*inneninterviews und Hintergrundgesprächen zu Menschenhandel in der digitalen Dimension

Diese Indoktrination, diese Druckausübung, diese Manipulation sind sehr umfangreich, sehr intensiv, wirklich 24 / 7. Wir erleben, dass Zeug*innen oder Betroffene danach wie **ausgebrannt**, total fertig und erschöpft sind.
—Schwerpunktstaatsanwält*in Menschenhandel

Jeder Mensch hat Schutz- und Risikofaktoren, aber im Internet bewegst du dich in Räumen, wo **wenige deiner Schutzfaktoren irgendeine Rolle spielen**.
— Hanna Biskoping,
Dortmunder Mitternachtsmission e. V.

Anzeige- und Hilfsmöglichkeiten bei den Sicherheitsbehörden müssen so **niedrigschwellig** funktionieren, dass Nutzende im Netz keine Probleme damit haben, Hilfe zu finden.
— Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger, Leiter Institut für Cyberkriminologie, Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg



Warum sollte es schlecht sein, 100.000 weitere Straftaten aufzunehmen? Wir hätten einen Anstieg, aber letztendlich hätten wir eben auch Kenntnisse von Straftaten. Wir würden etwas dagegen tun, statt sie [die Straftaten] weiterhin im Dunkelfeld zu lassen und nicht zu betrachten.
— Officer Janni,
Twitch-Dienststelle Polizeidirektion Hannover

If we don't have **safe spaces in the digital world**, it is an easy place for people with bad intentions, perpetrators, to build that community and turn it into something that's not good.
— Jostein Dammyr, norwegische Polizei

We are not doing a good enough job **protecting kids** and their data.
— Mads Holmern, norwegische Polizei

It is not only that the kids are spending time online, but **the majority of their life is online**.
— Danny van Althuis, Europol — AP Twins

2.1. Nationale rechtliche Rahmenbedingungen

»Menschenhandel ist eine schwere Straftat, die häufig im Rahmen der organisierten Kriminalität begangen wird und bei der es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundrechte handelt [...],«[10] leitet die Änderungsrichtlinie 2024/1712/EU zur Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU der Europäischen Union (EU) ein und legt die Verhütung und Bekämpfung sowie den Schutz der Betroffenen von Menschenhandel als ein vorrangiges Ziel fest.

Im deutschen Strafrecht ist Menschenhandel im Strafgesetzbuch (StGB) unter § 232 StGB geregelt. Dieser stellt das Anwerben, Befördern, Weitergeben, Beherbergen und Aufnehmen einer Person mit dem Ziel, diese unter Anwendung von Gewalt oder anderen unzulässigen Mitteln, wie dem Ausnutzen einer schutzbedürftigen Lage oder der Hilflosigkeit einer Person in Verbindung mit deren Aufenthalt in einem fremden Land auszubeuten, unter Strafe. Hierbei wird die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie Personen unter 21 Jahren anerkannt. Sind diese von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen, ist es zur Verwirklichung der Vorschrift nach § 232 StGB nicht erforderlich, dass Täter(*innen) ein unzulässiges Mittel oder Gewalt anwenden.

Darüber hinaus wird der staatliche Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen im § 8a des Sozialgesetzbuchs (SGB) VIII konkretisiert und benennt die Jugendämter als verantwortliche Institutionen für das Treffen geeigneter Schutzmaßnahmen bei Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung. Die Studie **Durchs Raster gefallen? Kinder und Jugendliche als Betroffene von Menschenhandel in Deutschland** der Berichterstattungsstelle Menschenhandel am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) führt aus, dass Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen eine schwere Kindeswohlgefährdung darstellen. Den Fachberatungsstellen kommt hierbei eine beratende und unterstützende Rolle unter anderem in der Zusammenarbeit mit den Akteur*innen des Kinder- und Jugendschutzsystems zu.[11]

Am 14. Juli 2024 trat die Änderungsrichtlinie (EU) 2024 / 1712 der EU-Menschenhandelsrichtlinie 2011 / 36 in Kraft. Mit der EU-Änderungsrichtlinie sollen im Wesentlichen die Ziele der Überarbeitung und Vereinfachung der Menschenhandels- und Ausbeutungstatbestände, die Einführung der Nachfragestrafbarkeit für alle Ausbeutungsformen sowie die Erweiterung der in der Änderungsrichtlinie aufgeführten Ausbeutungsformen umgesetzt werden. Nachfolgende Ausbeutungsformen des Menschenhandels können auftreten:

- Sexuelle Ausbeutung
- Arbeitsausbeutung
- Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei
- Ausbeutung zur Begehung von strafbaren Handlungen
- Ausbeutung durch Zwangsverheiratung

10 Richtlinie 2024/1712/EU, ABl. EU L vom 24.06.2024, S. 1.

11 Vgl. Bußmann-Welsch, A./Noteboom, F. (2025): Durchs Raster gefallen? Kinder und Jugendliche als Betroffene von Menschenhandel in Deutschland, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

→ Ausbeutung bei der Ausübung der Leihmutterschaft
→ Ausbeutung bei der Adoption
→ Ausbeutung durch rechtswidrige Organentnahme
→ Halten in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln

Die vorliegende Studie nimmt alle voranstehend aufgeführten Ausbeutungsformen mit einem Fokus auf Kinder und Jugendliche als Betroffene sowie die digitale Dimension mit Bezug zur jeweiligen Ausbeutungsform in den Blick. Dennoch kann aufgrund fehlender Daten und Erkenntnisse nicht zu jeder Ausbeutungsform eine Aussage zur digitalen Dimension getroffen werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie befand sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 in nationales Recht noch im parlamentarischen Verfahren. Im Rahmen der Gesetzesänderung soll eine Trennung der Vorschriften zur sexuellen Ausbeutung von allen anderen Ausbeutungsformen erfolgen, da sexuelle Ausbeutung mit einer erheblichen Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts für Betroffene einhergeht. Hierzu ist geplant, die Tatbestände zur Veranlassung, Ausbeutung und Nachfrage in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung im 13. Abschnitt des StGB neu zu verorten, zusammenzuführen und mit den Ausbeutungstatbeständen §§ 179 ff. StGB-E grundlegend zu überarbeiten. Die entsprechenden Vorschriften in Bezug auf alle anderen Ausbeutungsformen und der vorgelagerte Menschenhandel für alle Ausbeutungsformen sollen hingegen im 18. Abschnitt des StGB verbleiben.[12]

Die Verwendung des Begriffs ›Ausbeutung‹ im Gesetzeswortlaut verdeutlicht, dass der Unrechtskern des Menschenhandels insbesondere darin besteht, dass die Betroffenen durch Täter(*innen) instrumentalisiert werden und diese durch Täter(*innen) für deren eigenen oder den Vorteil einer dritten Person ausgenutzt werden. Täter(*innen) verfolgen hierbei ihre eigenen Interessen, ohne Rücksicht auf die Rechte und Interessen der Betroffenen zu nehmen.

Die Ausführungen im Gesetzentwurf konkretisieren sexuelle Ausbeutung dahingehend, dass eine solche insbesondere dann vorliegt, wenn Täter(*innen) Ziele verfolgen, die über die unmittelbare eigene oder fremde sexuelle Befriedigung hinausgehen, folglich Profit (sowohl monetär als auch nicht-monetär) aus den sexuellen Handlungen der Betroffenen erzielen wollen. Ein rein auf monetäre Gegenleistungen gerichtetes Verständnis von Ausbeutung soll insbesondere im Bereich sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen aufgebrochen werden, damit auch nicht-monetäre Austauschformen explizit erfasst werden können. Beispiele hierfür wären die Erlangung des Zugangs zu (pädo-)kriminellen Netzwerken als Gegenleistung für das Teilen von Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche oder die Steigerung der Reputation in einer solchen Gruppe.[13]

12 Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2026a): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Menschenhandelsstrafrechts (Regierungsentwurf — RegE), Berlin.
13 Vgl. ebd.

Im Folgenden sollen Änderungen im Rahmen der Strafrechtsreform herausgestellt werden, die mit Blick auf den Fokus dieser Studie zur digitalen Dimension des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen besonders relevant erscheinen:

- Der geplante § 179 StGB-E stellt die Zwangsprostitution und das Veranlassen sonstiger sexueller Ausbeutung unter Strafe. Hierunter soll (äquivalent zum § 232 StGB-E) unter anderem bestraft werden, wer eine Person unter 21 Jahren dazu veranlasst, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, für, an oder vor dem(*der) Täter(*in) oder einer dritten Person vorzunehmen oder durch Täter(*innen) oder eine dritte Person an sich vornehmen zu lassen. Durch die Variante der Vornahme sexueller Handlungen ›für den Täter oder einen Dritten‹ sollen insbesondere auch jene sexuellen Handlungen an Betroffene erfasst werden, wenn davon durch die Täter(*innen) veranlasste Videoaufnahmen gefertigt wurden, damit diese durch Täter(*innen) zum Beispiel auf digitalen Plattformen (bspw. OnlyFans) geteilt werden können.
- Das Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Personen unter 18 Jahren gegen Entgelt oder gegen sonstige Gegenleistungen soll im § 179a StGB-E strafrechtlich normiert werden. Die Ergänzung um ›sonstige Gegenleistungen‹ soll insbesondere auch auf nicht-monetäre Gegenleistungen abzielen. Dies hat zur Folge, dass auch unentgeltliche Gegenleistungen wie das Verschaffen eines Aufenthaltstitels oder Vorteile im Bereich analoger und digitaler Communities (sozialer Status etc.) oder Gaming (Ermöglichung einer Rolle, eines Titels oder Abzeichens etc.) eine tatbestandsmäßige Gegenleistung darstellen können. Im § 180a StGB-E zur sexuellen Ausbeutung von Personen unter 18 Jahren soll dies äquivalent ergänzt werden.[14]

Menschenhandel und Ausbeutung sind komplexe und dynamische Delikte — zum Teil über nationale Grenzen hinweg —, deren Verhütung und Bekämpfung Spezialisierung, phänomenologische Fachkenntnisse und proaktives, kooperatives Handeln bei Akteur*innen der Strafverfolgung, der Kinder- und Jugendhilfe, Justiz und anderen Fachbereichen erfordern. Durch zunehmende Digitalisierung und neue technologische Möglichkeiten scheinen Grenzen zwischen Phänomenen sexualisierter Gewalt, sexueller Ausbeutung und den weiteren Ausbeutungsformen des Menschenhandels zu verschwimmen und sich mitunter zu verschränken. Neue Phänomene wie Violence-as-a-service oder die sadistische Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen werden durch digitale Möglichkeiten erleichtert und deren Verbreitung beschleunigt (siehe dazu Kapitel 2.4).

Insbesondere im Bereich der Strafverfolgung können eine stark deliktsbezogene Perspektive und eine gesetzlich angenommene Trennschärfe dazu führen, dass etwaige Ausbeutungssituationen nicht oder nur erschwert erkannt werden und Menschenhandel als vielschichtiges Phänomen nicht ausreichend erfasst wird. Die juristische und strafrechtliche Spezialisierung im Analogen erscheint dabei mit Blick auf digital zunehmend verschwimmende Grenzen von Menschenhandel und Ausbeutung ambivalent. Denn um ausbeuterische

14 Vgl. ebd.

Phänomene und Delikte als solche zu erkennen, ist es dringend erforderlich, dass Menschenhandel und Ausbeutung viel weiter gefasst und im Weitwinkel betrachtet werden müssen.

Unter Anlegung einer phänomenologischen Betrachtung von Menschenhandel und Ausbeutung lassen sich die nachfolgenden wesentlichen Kernelemente seitens des Handelns durch Täter(*innen) herausstellen, unter deren Fokus sich der Blick auch auf andere Phänomene weiten kann.

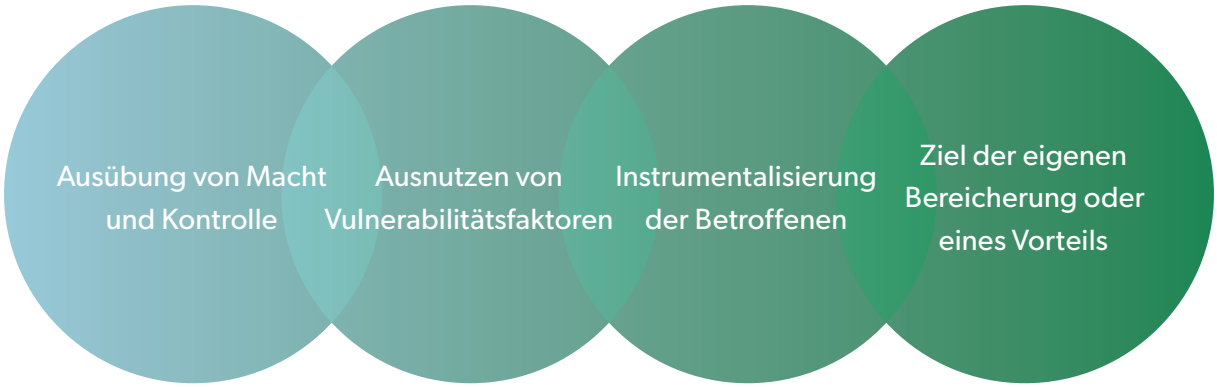


Abbildung 3: Kernelemente aus phänomenologischer Betrachtung

2.2. Internationale rechtliche Rahmenbedingungen

Die betrachteten Phänomene und Themenkomplexe bewegen sich in einem rechtlichen Rahmen, der sich aktuell durch eine große Dynamik auszeichnet. Während globale Konventionen bereits seit vielen Jahren bestehen und dabei bereits früh den digitalen Raum als Handlungsraum benannt haben, durchlaufen europäische Regulierungsprozesse derzeit herausfordernde Verhandlungen, notwendige Modifizierungen und disziplinübergreifende Interessenskonflikte. Das Internet spielt hierbei eine entscheidende Rolle, da in der analogen Welt unbekannte Dependenzen in der digitalen Welt eher die Regel als die Ausnahme sind und einen horizontalen Ansatz bei Regulierungsversuchen zum neuen Referenzmodell machen. In einer Welt, die weiterhin von vornehmlich auf die analoge Welt ausgerichteten Gesetzen bestimmt wird, entstehen rechtliche Lücken und dringende Handlungsbedarfe, denen auf unterschiedliche Weise, sowohl national als auch international, begegnet wird. Im Folgenden erfolgt daher ein Überblick zu den internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen.

IM LABYRINTH DES RECHTS — GESETZE, RICHTLINIEN, KONVENTIONEN UND PROTOKOLLE

Um den internationalen rechtlichen Rahmen im Jahr 2026 zu verstehen, ist ein Blick in die Vergangenheit notwendig. Ausbeutung und Menschenhandel, Kinderschutz und der digitale Raum beschäftigen die Vereinten Nationen (UN), EU, Europarat und Nationalstaaten schon seit Jahrzehnten. Die global gültige **UN-Kinderrechtskonvention** (UN-KRK), die von Deutschland (DE) 1992 ratifiziert wurde, formuliert die Rechte des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und verpflichtet die Staaten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen unter anderem vor Ausbeutung, (sexualisierter) Gewalt und Menschenhandel. Im Jahr 2021 bestätigte der UN-Ausschuss für Kinderrechte zusätzlich, dass die Einhaltung der Kinderrechte auch uneingeschränkt im digitalen Raum Anwendung finden muss.[15]

Ebenfalls global legt das **Palermo-Protokoll** (2000) strafrechtliche Definitionen des Menschenhandels und der Ausbeutung fest. Deutlich konkreter — auch in Bezug auf Prävention, sexualisierte Gewalt sowie Bildung und Schutz im digitalen Raum — wurde die **Lanzarote-Konvention** (2007) des Europarats. Das ergänzende Gegenstück für den Bereich des Menschenhandels stellte die **Warschauer Konvention** (2005, in DE 2013 in Kraft getreten) dar. Im Jahr 2011 wurden die EU-Richtlinien **36** (Menschenhandel) und **93** (sexualisierte Gewalt) als unionsrechtliche Präzisierungen der Konventionen verabschiedet. In der Richtlinie 93 wird unter anderem die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern hervorgehoben. Die Richtlinie 36 geht insbesondere zum digitalen Raum stärker ins Detail. Speziell der Begriff der sexuellen Ausbeutung überschneidet sich in beiden Richtlinien. In der EU wurde im Jahr 2022 mit dem **Digital Services Act** (DSA) eine horizontale Verordnung erlassen, die digitale Dienste in Verantwortung nimmt und Kinderschutz als Ziel benennt. Einen klaren Fokus wiederum auf Menschenhandel legt die **EU-Richtlinie 2024/1712**. Die Richtlinie ergänzt die Menschenhandelsstraftatbestände um die Ausbeutungsformen illegale Adoption, Ausbeutung bei der Ausübung der Leihmutterschaft und Zwangsverheiratung, beschreibt die Relevanz des digitalen Raumes und empfiehlt die strafrechtliche Aufnahme der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Menschenhandelssachverhalten als strafverschärfendes Element.[16] Die **Überarbeitung der EU-Richtlinie 2011/93** wiederum, die sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie in den letzten formalen Abstimmungen befand, zielt auf die Bekämpfung der sexualisierten Gewalt, der sexuellen Ausbeutung und die Darstellung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Sie definiert unter anderem die Straftatbestände von sexueller Ausbeutung via Livestreaming, sexueller Erpressung sowie Cybergrooming und setzt Mindeststrafmaße fest.[17]

Besonders herausfordernd gestaltet sich die Einigung auf eine dauerhafte Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Präventi-

15 Vgl. UN Committee on the Rights of the Child (2021): General Comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment. UN Doc. CRC/C/GC/25, www.unicef.org/bulgaria/en/media/10596/file [abgerufen am 02.08.2026].

16 Vgl. Richtlinie 2024/1712/EU, ABl. EU L vom 24.06.2024.

17 European Union (o. D.): EU Law Tracker 2024/0035(COD), Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on combating the sexual abuse and sexual exploitation of children and child sexual abuse material and replacing Council Framework Decision 2004/68/JHA (recast), https://law-tracker.europa.eu/procedure/2024_35?lang=en [abgerufen am 02.08.2026].

on und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA-Verordnung). Obwohl zu mehreren Punkten Einigkeit besteht, verhindern divergierende Forderungen hinsichtlich der Eingriffstiefe in private Kommunikation bislang einen erfolgreichen Abschluss.

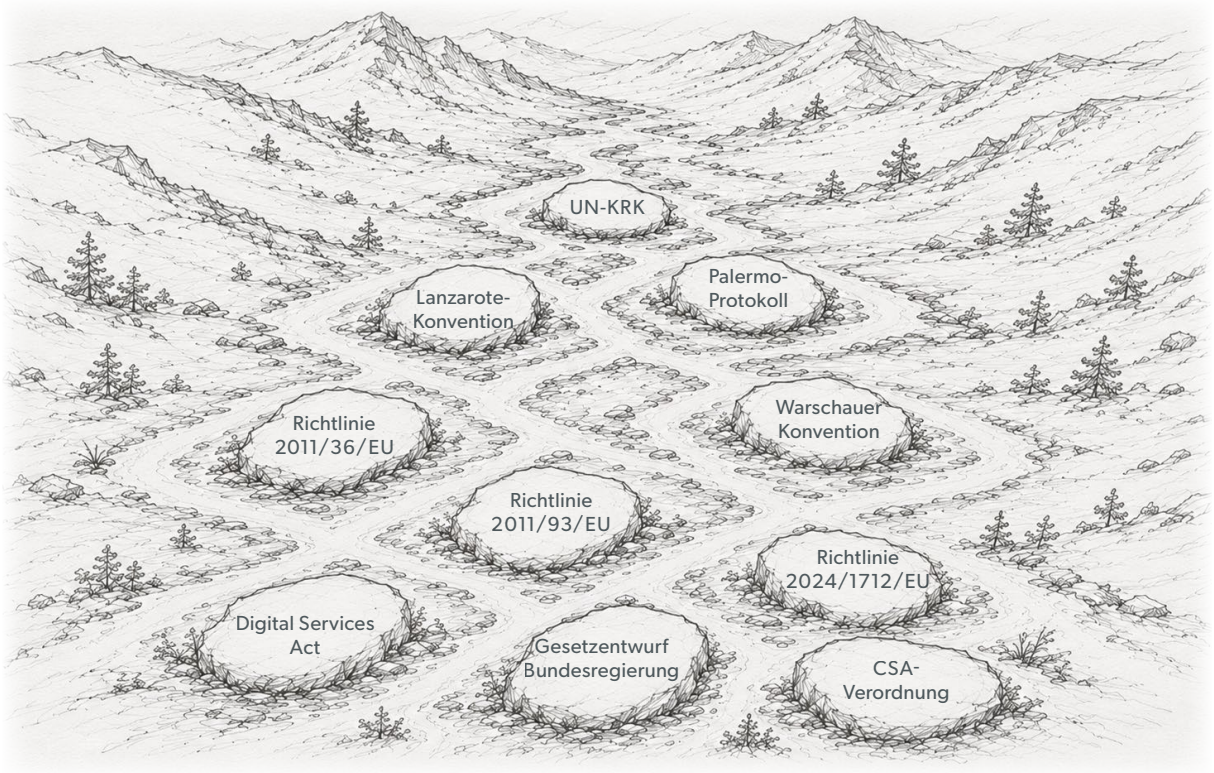


Abbildung 4: Das Recht im Fluss

Die vorangegangene Darstellung relevanter Rechtsakte umfasst nicht alle Abkommen, die Auswirkungen auf die benannten Phänomene haben. Deutlich zeigt sich: Deutschland ist insbesondere im Kontext der Gesetzgebung stark von europäischen Rechtssetzungsprozessen geprägt, da viele regulatorische Vorhaben, insbesondere im digitalen Raum, auf EU-Ebene initiiert und beschlossen werden.[18] Die Delikte Ausbeutung und Menschenhandel sind globale Herausforderungen, die durch jede Aufsplitterung in nationale Einzellösungen komplexer werden. Dieser Prozess wird durch den digitalen Raum noch beschleunigt, da physische Grenzen nicht länger existieren.

Die Übertragung menschenrechtlicher Rahmenbedingungen aus globalen Konventionen in nicht nur verbindliches, sondern auch sanktionierbares Unionsrecht ist das Ergebnis des dargestellten Prozesses. Deliktische Überschneidungen sind bereits in den genannten Abkommen, Richtlinien und Verordnungen deutlich geworden. Auch Deutschland ist bestrebt, »die Definition von sexueller Ausbeutung eher dem europäischen Recht anzugleichen. Nicht nur rein finanzielle, […], sondern auch nicht-monetäre Gegenleistungen können dann als sexuelle Ausbeutung definiert werden.«[19]

18 Vgl. Expert*inneninterview Vertreter*in Arbeitsstab UBSKM, 2026.

19 Ebd.: Zu den Bestrebungen, die aktuellen internationalen Richtlinien zu Ausbeutung und Menschenhandel in nationales Gesetz umzuwandeln, wird auf Kapitel 2.1 verwiesen.

2.3. Stand der Forschung und Datenlage

Im Rahmen der Recherche zur vorliegenden Studie wurden statistische Daten und einschlägige Forschungsliteratur herangezogen und ausgewertet, wobei eine Aussage zur Prävalenz des Phänomens Menschenhandel und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland aufgrund einer geringen Datenlage herausfordernd erscheint.

Das Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlicht in dessen jährlich erscheinenden **Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung** die Fallzahlen und Daten der polizeilichen Ermittlungsverfahren innerhalb Deutschlands. Hierunter werden entlang der relevanten Straftatbestände die Fälle von Menschenhandel und Ausbeutung in den Blick genommen. Als auch gesetzlich verankerte besondere schutzbedürftige Gruppe werden Kinder und Jugendliche als Betroffene einer Sonderbetrachtung unterzogen.

Laut dem Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung wurden bundesweit im Jahr 2025 insgesamt 148 polizeiliche Ermittlungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen als Betroffene geführt, wobei 181 Betroffene identifiziert wurden.[20] Im Vergleich zum Vorjahr 2024 sank die Anzahl der Ermittlungsverfahren in Bezug auf Kinder und Jugendliche als Betroffene um 29,2 Prozent. Die überwiegende Zahl der Ermittlungsverfahren wurde mit 132 Verfahren wegen ›kommerzieller sexueller Ausbeutung‹ von Kindern und Jugendlichen geführt.[21] Mit Blick auf die weiteren Ausbeutungsformen wurden mit drei Ermittlungsverfahren wegen Arbeitsausbeutung, einem Verfahren wegen Ausbeutung zur Begehung von Straftaten sowie zwölf Verfahren wegen anderer Ausbeutungsformen, wie Zwangsverheiratung, Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei und Entziehung von Kindern und Jugendlichen, bundesweit vergleichsweise wenig Ermittlungsverfahren geführt.[22] Mit Bezug zu der im Jahr 2025 deutlich gesunkenen Anzahl der Ermittlungsverfahren mit betroffenen Kindern und Jugendlichen verweist das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung darauf, dass die veröffentlichten Zahlen stark von Entwicklungen bzw. rückläufigen Zahlen in einzelnen Bundesländern beeinflusst sind. Während die Erkenntnisse der vorliegenden Studie eine steigende Relevanz betroffener Kinder und Jugendlicher in der Arbeit der Fachberatungsstellen zeigen, verweisen auch andere Daten, etwa das **Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen**, darauf, dass Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ohne Körperkontakt im Jahr 2025 anstiegen.[23] Mit Blick auf die zunehmende Relevanz des digitalen Raumes und neuer Technologien kann der Rückgang der Fallzahlen im Bundeslagebild Menschenhandel auch darauf hindeuten, dass Ausbeutungssituationen nicht oder deutlich erschwert erkannt werden, neue digitale und hybride Dimensionen von

20 Vgl. Bundeskriminalamt (2026c): Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2025, Wiesbaden.

21 Entsprechend des Bundeslagebildes Menschenhandel und Ausbeutung beschreibt ›kommerzielle sexuelle Ausbeutung‹ die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und die Bezahlung der Betroffenen oder einer dritten Person, wodurch die betroffenen Kinder und Jugendliche als ›Ware‹ behandelt werden (Bundeskriminalamt, 2026c, S.24). Mit Verweis auf den terminologischen Leitfaden und dessen Ergänzungen stellt ECPAT Deutschland e.V. dar, dass es sich um eine Form der sexuellen Ausbeutung handelt, bei der die Bereicherungsabsicht und Vorteilsgewinnung der Täter(*innen) im Vordergrund steht. Da der Begriff ›kommerziell‹ mit einem legal handelbaren Gut assoziiert ist, empfiehlt ECPAT, diesen nicht zu verwenden.

22 Vgl. Bundeskriminalamt, 2026c.

23 Vgl. Bundeskriminalamt (2026a): Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2025, Wiesbaden.

Ausbeutung nur verzögert als solche bekannt werden und sich damit eine Verschiebung des Phänomens ins Dunkelfeld fortsetzt.

Das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung verweist explizit auf die Bedeutung des Internets bei der Kontaktanbahnung bzw. Anwerbung von Betroffenen durch Täter(*innen). In 36,6 Prozent der im Jahr 2025 geführten Ermittlungsverfahren wegen sexueller Ausbeutung erfolgte diese über das Internet, etwa über Soziale Medien oder Anzeigenportale.[24] Über die Relevanz digitaler Elemente in anderen Phasen des Menschenhandels und der Ausbeutung trifft das Bundeslagebild keine vertieften Aussagen. Hier ergibt sich eine Diskrepanz zwischen diesen offiziellen Daten und den Aussagen der im Rahmen der Studie interviewten Expert*innen, die mehrheitlich von einem Anteil von 75 bis 100 Prozent der Sachverhalte berichteten, in denen digitale Elemente eine erhebliche bzw. entscheidende Rolle einnehmen. Expert*innen betonen, dass digitale Elemente in allen Phasen des Menschenhandels und der Ausbeutung, etwa der Anwerbung, der Ausbeutung, der Druckausübung und der Kontrolle durch Täter(*innen) genutzt werden. Gründe für die voranstehend beschriebene Diskrepanz im Vergleich offizieller Daten mit den Expert*innenaussagen können unter anderem in der Erhebungspraxis und -tiefe, einem großen Dunkelfeld oder einem nicht ausreichend vorhandenen Verständnisses der digitalen Dimension für das Phänomen Menschenhandel und Ausbeutung zu finden sein.

Neben staatlich erfassten Daten veröffentlicht der KOK — Bundesweiter Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e. V. (KOK e. V.) seit 2020 einen jährlichen Datenbericht aus der Arbeit von 22 Fachberatungsstellen. Im Jahr 2025 wurden demnach insgesamt 764 Beratungsfälle analysiert, wobei 13 Prozent der Klient*innen zum Tatzeitpunkt minderjährig waren.[25]

Bei IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin gGmbH besteht seit 2024 die erste und bisher einzige auf von Handel und Ausbeutung betroffene Kinder und Jugendliche spezialisierte Fachberatungsstelle — unabhängig von der Ausbeutungsform, des Alters und des Geschlechts. Die IN VIA Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in Berlin (IN VIA Berlin) beriet im Jahr 2025 insgesamt in 89 Fällen 92 Betroffene, darunter 76 Kinder und Jugendliche. In 16 Prozent der Fälle richtete sich die Beratung direkt an Betroffene und ihre Familien, während in 98 Prozent der Fälle überwiegend Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beraten wurden. Die Mehrheit der betroffenen Kinder und Jugendliche war weiblich und zwischen 14 und 17 Jahre jung.[26]

Sowohl in Literatur als auch in den Aussagen der Expert*innen wurde deutlich, dass Kinder und Jugendliche jeden Geschlechts, jeden Alters und unabhängig von deren Herkunft und sozioökonomischen Hintergrunds betroffen sein können.

Die Aussagekraft der Daten wird stark von der Erhebungspraxis, dem Anzeigeverhalten von Betroffenen, der Zugänglichkeit von Beratung für Betroffene, vorhandenen Ressourcen

24 Vgl. Bundeskriminalamt, 2026c.

25 Vgl. KOK e. V./ZEP (2026): Bericht des KOK 2026: Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland, Berlin: KOK e. V.

26 Vgl. Expertinneninterview Mureșan, 2026.

und der Spezialisierung von Fachakteur*innen sowie deren Austausch, aber nicht zuletzt von einem als groß angenommenen Dunkelfeld beeinflusst. Mitunter werden Fälle von Ausbeutung auch in anderen Bereichen der Kriminalstatistik, zum Beispiel als Fälle von sexuellem Missbrauch oder krimineller Ausbeutung, erfasst und spiegeln sich somit nicht im Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung wider.

Darüber hinaus gelten Menschenhandel und Ausbeutung als sogenannte ›Kontrolldelikte‹[27]. Sie werden seltener durch Betroffene angezeigt und sind als solche von einem proaktiven Vorgehen und einer aktiven Kontroll- bzw. Ermittlungspraxis von Strafverfolgungsbehörden, aufsuchender Arbeit von Fachberatungsstellen oder der Erkennung durch First-Responder[28] beeinflusst. Im Dunkelfeld und somit unerkannt bleiben Fälle auch aufgrund von fehlendem Wissen bei Fachkräften, einer nicht vorhandenen Wahrnehmung, von Ausbeutung betroffen zu sein, sowie aufgrund von Angst, Scham und Abhängigkeitsverhältnissen der Betroffenen.

Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen findet meist in nicht-öffentlichen, unregulierten oder digitalen Räumen statt und ist somit noch schwerer zu erkennen. Darüber hinaus befinden sich Kinder und Jugendliche meist in einem stärkeren Abhängigkeits- und Loyalitätsverhältnis zu Täter(*innen) oder erstatten aufgrund familiärer Täter(*innen)strukturen oder insbesondere aufgrund von Angst oder Scham vor einer Bekanntgabe im Umfeld keine Anzeige. Mit Fokus auf das Thema der vorliegenden Studie kann antizipiert werden, dass Kinder und Jugendliche als Betroffene von Handel und Ausbeutung mutmaßlich häufig unerkannt bleiben.

Hinsichtlich der Prävalenz von ›kommerzieller sexueller Ausbeutung‹ verweist die **Unabhängige Expertenkommission ›Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt‹** auf eine deutliche Diskrepanz zwischen einer international ermittelten Prävalenz von 4,7 Prozent[29] und der in Deutschland von jungen Erwachsenen berichteten Prävalenz von 0,2 Prozent[30]. Dies unterstreicht, dass eine Aussage über das tatsächliche Ausmaß von sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen insbesondere im digitalen Raum gegenwärtig nicht möglich ist und offizielle Zahlen nur die Spitze des Eisbergs zeigen.[31]

Die Studie **Durchs Raster gefallen? Kinder und Jugendliche als Betroffene von Menschenhandel in Deutschland** der Berichterstattungsstelle Menschenhandel am DIMR analysiert anhand der Expertise der Fachberatungsstellen die gegenwärtigen Schutz- und Bera-

27 ›Kontrolldelikte‹ sind Delikte, die in der Regel durch proaktives Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden vermehrt aufgedeckt werden können. Durch rein reaktives Vorgehen verbleiben zahlreiche potenzielle Verdachtsmomente im Dunkelfeld.

28 First-Responder sind Fachkräfte und Berufsgruppen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit frühzeitig Berührungspunkte mit potenziell betroffenen Kindern und Jugendlichen aufweisen und daher eine zentrale Rolle bei der Erkennung von Betroffenen des Menschenhandels und der Ausbeutung einnehmen. Dazu zählen insbesondere Behörden, Institutionen, Zivilgesellschaft, Meldestellen und Privatwirtschaft aus den Bereichen öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe, Jugendamt, (Schul-)Sozialarbeit, (Fach-)Beratungsstellen, Gesundheitswesen, Strafverfolgung, Ausländerbehörden, BAMF, Zoll, digitale Dienste sowie weitere Berufsgruppen und sozialen Dienste.

29 Fry, D./Krzeczkowska, A./Ren, J./Lu, M./Fang, X. (2025): Prevalence estimates and nature of online child sexual exploitation and abuse: A systematic review and meta-analysis., in: The Lancet Child & Adolescent Health, 9(3), 184—193.

30 Chauviré-Geib, K./Gerke, J./Haag, A.-C./Sachser, C./Finkelhor, D./Rassenhofer, M./Fegert, J. (2025): The increase in online child sexual solicitation and abuse: Indicator 16.2.3 of the UN Sustainable Development Goals (SDG) documents a hidden and growing pandemic. Population-based surveys fail to capture the full picture, in: Child Abuse & Neglect 164, 107452.

31 Vgl. Unabhängige Expertenkommission ›Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt‹ (2026): Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen — Für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt. Handlungsempfehlungen, Berlin: Im Auftrag des BMBFSFJ.

tungsstrukturen für Kinder und Jugendliche. Dabei zeigt die Analyse, dass die Identifizierung von Kindern und Jugendlichen als Betroffene von Ausbeutung und Menschenhandel besonders herausfordernd erscheint und diese, wenn überhaupt, oft erst spät identifiziert werden. Insbesondere in Fällen der Ausbeutung zur Begehung von strafbaren Handlungen werden Kinder und Jugendliche meist als Täter(*innen) wahrgenommen und deren mögliche Ausbeutungssituationen nicht erkannt. Kinder und Jugendliche im Kontext von Flucht und Migration sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben darüber hinaus ein erhöhtes Risiko, betroffen zu sein und nicht als Betroffene identifiziert zu werden. Seitens der Expert*innen aus Fachberatungsstellen werden fehlende Schulungen und mangelnde Fachkenntnisse in Bezug auf Menschenhandel, Beratungsangebote durch spezialisierte Fachberatungsstellen und auch digitale Lebensbereiche von Kindern und Jugendliche benannt.[32]

Die durch den KOK e. V. in Auftrag gegebene Studie **Menschenhandel 2.0 — Digitalisierung des Menschenhandels in Deutschland** stellt heraus, dass sich Menschenhandel zunehmend unter dem Einfluss des Internets und anderen Informations- und Kommunikationsmitteln digitalisiert hat.[33] Das Internet wird in der Studie als Hilfsmittel für Täter(*innen) beschrieben, etwa bei der zielgerichteten Auswahl und Anwerbung potenzieller Betroffener, einer personalisierten Ansprache aufgrund online verfügbarer Informationen oder des vereinfachten ›Managements‹ durch arbeitsteiliges Vorgehen bei kriminellen Gruppierungen. Digitale Plattformen und Kommunikationswege spielen darüber hinaus bei der technologiegestützten Kontrolle, Druckausübung und Einwirkung auf die Betroffenen über die Ausbeutungsphase hinaus eine wichtige Rolle.

Europol veröffentlicht in **Internet Organised Crime Threat Assessment (IOCTA)** jährlich die Analyseergebnisse im Bereich Cybercrime innerhalb der EU — hierzu gehört bei Europol auch der Bereich sexualisierte Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (Child Sexual Exploitation (CSE)/Child Sexual Abuse Material (CSAM)). Der Bericht stellt im Bereich sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen die enorme Adaptionsfähigkeit von Täter(*innen) heraus. Sexuelle Erpressung bleibt demnach ein Hauptrisiko im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und verzeichnet wiederholt einen Anstieg. Täter(*innen) nutzen zunehmend Messenger-Dienste mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung[34], um sich zu vernetzen, Darstellungen sexualisierter Gewalt auszutauschen und Kontakt zu potenziell betroffenen Kindern und Jugendlichen herzustellen. Darüber hinaus ist die Zahl detektierter, synthetisch hergestellter Darstellungen sexualisierter Gewalt stark gestiegen. So nutzen Täter(*innen) zunehmend Künstliche Intelligenz (KI), um synthetische oder teilweise synthetische Darstellungen sexualisierter Gewalt herzustellen und diese zu verbreiten.[35]

Mit Blick auf andere Formen der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen deuten Studien, kriminalstatistische Erkenntnisse und Expert*innenaussagen darauf hin, dass Kinder

32 Vgl. Bußmann-Welsch/Noteboom, 2025.

33 Vgl. Czarnecki, D. (2022): Menschenhandel 2.0 — Digitalisierung des Menschenhandels in Deutschland, Berlin: KOK e. V.

34 Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE: End-to-end-encryption) ist ein Kommunikationsverfahren, das Daten auf dem Gerät der Absendenden verschlüsselt, bevor sie auf dem Gerät der Empfangenden entschlüsselt werden, um Nachrichten vor einem unbefugten Zugriff zu schützen.

35 Vgl. Europol, 2026.

und Jugendliche zunehmend zur Begehung von strafbaren Handlungen ausgebeutet werden und dafür durch organisierte Täter(*innen)strukturen für Eigentums- und Betrugsdelikte, aber auch im Bereich der Drogenkriminalität rekrutiert werden. Besonders im Fokus steht aktuell das Kriminalitätsphänomen ›Violence as a Service‹. Eine Kurzstudie des Kriminalistischen Instituts des BKAs legt hierzu dar, dass Kinder und Jugendliche für kriminelle Netzwerke spezifische Vorteile bieten und zunehmend für Straftaten rekrutiert werden, weil sie für Strafverfolgungsbehörden oft unbekannt, ›unsichtbar‹ sowie für kriminelle Netzwerke ›vulnerabel, günstig und austauschbar‹ sind. Unsichtbar meint hierbei, dass kriminelle Gruppierungen insbesondere an Kindern im strafunmündigen Alter Interesse haben, die aufgrund ihres Alters vor Strafverfolgung geschützt sind. Sogenannte ›Rekrutierer*innen‹ werben Kinder und Jugendliche mit zielgruppenorientierter und oft emotional aufgeladener Sprache über Gaming-Plattformen oder Social Media wie TikTok, Snapchat, Instagram und Messengerdienste an und wechseln im Weiteren zu digitalen Diensten mit verschlüsselten Chats und weniger Aufdeckungsgefahr.[36]

Während bezugnehmend auf die PKS der Anteil an tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltkriminalität in den letzten Jahren eine steigende Tendenz aufweist, kann gegenwärtig anhand offizieller Daten keine Aussage eines Zusammenhangs dieser Entwicklung mit deren Ausbeutung durch kriminelle Gruppierungen getroffen werden.[37] Auch die Zahlen aus dem Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2025 geben mit einem im Jahr 2025 (2024: 2) bundesweit geführten Ermittlungsverfahren in Bezug auf betroffene Kinder und Jugendliche keine entsprechenden Hinweise.[38]

Eine explorative Studie aus den Niederlanden stellt dazu heraus, dass ein Großteil der befragten Fachkräfte in den Niederlanden mit Verdachtsfällen der kriminellen Ausbeutung befasst war. Dies spiegelt sich allerdings nicht in offiziellen statistischen Daten wider. Die Studie verweist weiterhin darauf, dass nahezu die Hälfte der Fälle von Menschenhandel in Großbritannien wegen der Ausbeutung zur Begehung von strafbaren Handlungen erfasst wurden und insbesondere die Vulnerabilitäten von Jugendlichen sowie wirtschaftlich und persönlich schwierige Lebensumstände durch Täter(*innen) ausgenutzt werden. Ausbeutung zur Begehung von strafbaren Handlungen weist nach Erkenntnissen der voranstehend genannten Studie eine Ambivalenz auf, die sich aus der Dualität zwischen Betroffenheit von Ausbeutung und der Eigenschaft als Täter(*in) einer Straftat ergeben könnte. Dies könnte eine komplexe Problematik des Erkennens von Ausbeutungs- und Zwangssituationen zur Folge haben.[39]

Zwar trifft das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung anhand statistischer Erfassungen einige Aussagen über Betroffene, Täter(*innen) und deren Modi Operandi, allerdings unterscheiden sich diese im Hinblick auf Ausbeutungsformen und andere Phänomene derart stark, sodass es einer deutlich differenzierteren Betrachtung bedarf.

36 Vgl. Zannoni, R. (2026): Rekrutierung von Minderjährigen über Online-Dienste für Gewaltstraftaten, Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

37 Vgl. ebd.

38 Vgl. Bundeskriminalamt, 2026c.

39 Vgl. Leito, T. L. M./van Bemmel, S. R./Noteboom, F. (2022): Changing Perspektive — An exploratory study into criminal exploitation in 13 large and medium-sized Dutch municipalities, Capelle aan den Ijssel: Centrum Kinderhandel Mensenhandel (CKM).

Die vorliegende Studie soll dazu dienen, den digitalen Raum in dessen Bedeutung für das Phänomen Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen holistisch zu betrachten, weswegen weitere deutsche und internationale Studien und Erhebungen zu weiteren, verwandten Phänomenen und Delikten miteinbezogen werden. In der Überzeugung, dass Ausbeutung und Menschenhandel in vielfältiger Form digital oder erheblich durch Digitalität begünstigt stattfinden, sollen Verschränkungen zu anderen Phänomenen und Wirkweisen des Internets dargestellt werden, um eine ganzheitliche Betrachtung des Phänomens zu ermöglichen. Im anschließenden Kapitel löst sich daher der Blick von einer statistischen und rechtlichen Perspektive hin zu einer phänomenologischen. Der Grund dafür ist, dass die rechtliche Kategorisierung und aktuelle statistische Erfassung phänomenologische Vielfalten und Interdependenzen nicht ausreichend abbildet und — wie ein*e Vertreter*in des Arbeitsstabs der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) beschreibt — zwingend auch andere Bereiche mitgedacht werden müssen.[40]

2.4. Das Spektrum des Menschenhandels und der Ausbeutung im digitalen Raum

Das Unterkapitel beschreibt die Relevanz der digitalen Dimension für Ausbeutungsformen, die entlang des § 232 StGB als Ausbeutungsformen des Menschenhandels aufgeführt werden. Darüber hinaus werden solche Formen aufgeführt, die strafrechtlich bislang an anderer Stelle verortet werden, aber phänomenologisch von einem Ausbeutungsbegriff, der unabhängig von monetären Gegenleistungen funktionieren kann, ebenfalls umfasst werden. Der Gesetzentwurf zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels löst sich vom rein monetären Verständnis der Ausbeutung und fasst damit den Begriff Ausbeutung entsprechend weiter. Wichtig ist die Feststellung, dass Kinder und Jugendliche zu keinem Zeitpunkt in ihre Ausbeutung einwilligen können. Erforderlich ist ebenfalls, die Flexibilität und Dynamik des digitalen Raumes in der rechtlichen Einordnung zu berücksichtigen und auf die zunehmende phänomenologische Diversifizierung angemessen zu reagieren.

SEXUELLE AUSBEUTUNG

Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ist laut **Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2025** des BKAs die mit Abstand am häufigsten auftretende Ausbeutungsform (89,2 Prozent).[41] Gleichzeitig kann die digitale Dimension in allen Phasen des Menschenhandels bzw. der Ausbeutung eine Rolle spielen.[42] Die Tatsache, dass die digitale Welt längst Interaktions- und Lebensraum zahlreicher Kinder und Jugendlichen ist, legt die

40 Vgl. Expert*inneninterview Vertreter*in Arbeitsstab UBSKM, 2026.
41 Vgl. Bundeskriminalamt, 2026c.
42 Vgl. Czarnecki, 2022.

Vermutung nahe, dass der Anteil digitaler Komponenten in Fällen bei Personen unter 18 Jahren noch höher ist als bei betroffenen Erwachsenen. Auch wenn sich diese Vermutungen in mehreren Studien und Expert*inneninterviews wiederfinden, spiegeln offizielle Zahlen diese nicht wider. Dieses Erhebungsproblem wird im Kapitel 5.3 aufgegriffen.

Die aktuell fehlende, allerdings im Gesetzentwurf zur Stärkung der Verfolgung des Menschenhandels vorgesehene Legaldefinition des Begriffes ›sexuelle Ausbeutung‹ erschwert die Anwendbarkeit für Kinder und Jugendliche erheblich. Orientierung bietet die Definition von ECPAT Deutschland e. V.: »Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen beinhaltet jegliche sexuellen Handlungen gegen Kinder und Jugendliche, bei denen eine Vergütung, Gegenleistung oder ein Versprechen an Dritte, an Täter(*innen) oder die Kinder und Jugendliche selbst erfolgt.« Diese Definition erkennt an, dass sexuelle Handlungen einer Person unter 18 Jahren gegen Gegenleistungen oder das Versprechen derselben, ausbeuterisch sind. Damit wird die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen hervorgehoben. Gleichzeitig wird damit der Ausbeutungsbegriff insofern präzisiert, dass es bei Kindern und Jugendlichen keine nicht-ausbeuterischen sexuellen Handlungen gegen Gegenleistungen geben kann. Die Abkehr von rein monetären Gegenleistungen wird dem Umstand gerecht, dass nicht nur Geld die Ausbeutung indizieren kann.
Der nächste Abschnitt beleuchtet verschiedene Erscheinungsformen sexueller Ausbeutung und Phänomene mit ausbeuterischen Komponenten in der digitalen Dimension.

TASCHENGELD-TREFFEN

Der Begriff ›Taschengeld-Treffen‹ (kurz ›TG-Treffen‹) beschreibt eine Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, bei der im Rahmen von analogen Treffen oder auch digitalem Kontakt sexuelle Handlungen von Kindern und Jugendlichen gegen eine Art Honorar angeboten oder in Anspruch genommen werden. Die Gegenleistungen für sexuelle Handlungen können geringfügige Geldbeträge sein, aber auch in Form nicht-monetärer Gegenleistungen, etwa Kosmetikartikeln, Markenprodukten oder anderen geldwerten Leistungen erfolgen. Obgleich Taschengeld-Treffen scheinbar häufig ohne offensichtlichen Zwang einer dritten Person, die unmittelbaren Profit erhält, stattfinden, sind Taschengeld-Treffen als eine Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu werten. Die Betroffenen sind mehrheitlich zwischen 14 und 17 Jahren alt, teilweise aber auch jünger und die Täter(*innen) mehrheitlich volljährige Männer. Strafrechtlich werden Taschengeld-Treffen als sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen eingeordnet. Der Erstkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen und Täter(*innen) erfolgt in vielen Fällen über Social Media, Dating-Plattformen oder auch Online-Marktplätze statt; anschließend wird die Kommunikation in privaten Chats fortgesetzt. Online-Anzeigen, in denen Taschengeld-Treffen angeboten oder gesucht werden, enthalten zwar Hinweise auf sehr junge Betroffene, ein Erkennen bzw.

der Nachweis der Minderjährigkeit gestaltet sich jedoch als herausfordernd. Das Bundeskriminalamt gibt im Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2024 die Prävalenz im Hellfeld mit 30 Fällen an.[43] Der Terminus ›Taschengeld-Treffen‹ wird zwar verbreitet zur Beschreibung des Phänomens verwendet, jedoch weisen Fachakteur*innen und ECPAT Deutschland e. V. deutlich darauf hin, dass dieser die reale sexuelle Ausbeutung sowie mögliche schwerwiegende Folgen für betroffene Kinder und Jugendliche verharmlost und nicht ausreichend treffend beschreibt.[44]

LOVERBOY-METHODE

Im Kontext von Menschenhandel bzw. der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen soll auch die sogenannte ›Loverboy-Methode‹ erläutert werden, bei der es sich um eine auf Täuschung ausgelegte Vorgehensweise von Täter(*innen) handelt. Klassischerweise täuschen sogenannte ›Loverboys‹ potenzielle Betroffene darüber, wahre Gefühle für die Betroffenen und die Absicht einer Liebesbeziehung zu haben. So erfolgt die schrittweise Bindung der Betroffenen an die Täter(*innen) sowie gleichzeitige Abgrenzung von anderen sozialen Beziehungen. Nachdem Täter(*innen) eine ausreichend enge Beziehung aufgebaut haben, täuschen diese eine finanzielle Notlage, Probleme oder die Aussicht auf eine gemeinsame Zukunft vor und drängen die Betroffenen mit emotionalem Druck dazu, Geld zu verdienen. Hier beginnt häufig die Ausbeutung der Betroffenen durch sexuelle Handlungen gegen Bezahlung. Obgleich es sich bei der Loverboy-Methode um kein ausschließlich auf Kinder und Jugendliche ausgerichtetes Verhalten von Täter(*innen) handelt, sind besonders junge Betroffene die Zielgruppe dieser Täter(*innen)strategie.[45] Digitale Möglichkeiten werden von Täter(*innen) genutzt, um Kontakt, Bindung und Kontrolle zu Betroffenen zu initiieren und auszuüben.

SEXUELLE ERPRESSUNG / SEXUAL EXTORTION

›Sexuelle Erpressung‹ oder ›Sexual Extortion‹ beschreibt eine Form der Erpressung mit intimen oder sexualisierten Inhalten, insbesondere Bild- oder Videoaufnahmen, um ein bestimmtes Verhalten oder Gegenleistungen von Betroffenen zu erzwingen. Täter(*innen) nutzen dabei bereits vorhandenes oder auch teils manipuliertes, intimes Bildmaterial und drohen gegenüber Betroffenen mit der Veröffentlichung auf Online-Plattformen oder der Verbreitung an Familie, Freund*innen oder in der Schule. Dr. Dorothea Czarnecki stellt hierzu im Expertinneninterview fest, dass Täter(*innen) mitunter sehr direkt nach dem Alter oder Nacktbildern fragen und beschreibt, dass die Dauer vom Erstkontakt bis zur Übersendung eines Nacktbildes mit fünf bis zehn Minuten sehr kurz sein kann.[46] Laut einer repräsentativen

43 Vgl. Bundeskriminalamt (2025): Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2024, Wiesbaden.

44 Vgl. Fuhr, E./Müller, T. (2025): Taschengeld-Treffen: Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen und die Rolle von Online-Anzeigenportalen, Freiburg: ECPAT Deutschland e. V., 2025.

45 Vgl. Bundeskriminalamt, 2026c.

46 Expertinneninterview Czarnecki, 2026.

Erhebung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (NRW) aus dem Jahr 2026 ist in 37 Prozent der Fälle die Zielrichtung der Täter(*innen), ein persönliches Treffen mit einem Kind oder Jugendlichen zu erpressen.[47] Gleichzeitig stellen befragte Expert*innen der vorliegenden Studie fest, dass in vielen Fällen kein intensiver Beziehungsaufbau zwischen Betroffenen und Täter(*innen) mehr nötig ist, sondern kompromittierendes Bildmaterial mitunter direkt auf Aufforderung und arglos übersandt wird.

Oft finden Fälle von sexueller Erpressung ausschließlich im digitalen Raum statt, sodass das Internet nicht nur Tatmittel, sondern auch Tatort ist. Häufig wird zwischen zwei Formen der sexuellen Erpressung unterschieden: Der finanziell motivierten sexuellen Erpressung und der sexuell motivierten sexuellen Erpressung. Die ausbeuterische Komponente besteht dabei darin, dass sich die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch das Übersenden weiterer Aufnahmen oder finanzieller Mittel (hiervon sind mehrheitlich Jungen betroffen)[48] die Nicht-Veröffentlichung bisher geteilter Aufnahmen ›erkaufen‹. Wie die vorliegende Studie zeigen soll, erpressen Täter(*innen) mitunter auch andere Gegenleistungen wie selbstverletzendes Verhalten von den Betroffenen. Täter(*innen) machen in Fällen von sexueller Erpressung die Scham der Betroffenen zum Geschäft und nutzen deren Angst vor öffentlicher Bloßstellung. Im Kontext von Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen stellt sexuelle Erpressung eines der Hauptrisiken dar, das zu verschiedenen Formen der Ausbeutung führen bzw. Teil der Anwerbung im Sinne des Menschenhandels sein kann und für Täter(*innen) einen wirksamen Hebel darstellt. Ein*e Vertreter*in des Arbeitsstabs der UBSKM betont ebenfalls, dass sexuelle Erpressung eine Form der sexuellen Ausbeutung mit realweltlichen Konsequenzen ist, die sehr unterschiedlich sein können. Dass also sexuelle Erpressung oder auch Cybergrooming alleinstehend stattfinden können oder auch als Anbahnung zu Menschenhandel, sonstiger sexualisierter Gewalt oder sadistischer Ausbeutung dienen können, gilt es zu berücksichtigen. Eine isolierte Befassung einzelner Fachbereiche ist demnach zu vermeiden.[49]

Europol verweist in dessen IOCTA einerseits auf einen erneuten Anstieg an Fällen von sexueller Erpressung und betont andererseits eine besorgniserregende Zunahme an selbsterstellten (unabhängig davon, ob unter Druck oder vermeintlich freiwillig erstellten) sexualisierten Darstellungen von Personen unter 18 Jahren. Damit einhergehend beschreibt Europol einen Kontrollverlust seitens der Kinder und Jugendlichen zugunsten der Täter(*innen).[50]

SADISTISCHE AUSBEUTUNG / AUSBEUTUNG IM EXTREMISMUS

Sexuelle Erpressung kann bereits als für sich stehendes Phänomen einen gravierenden Einschnitt in das Leben von Kindern und Jugendlichen bedeuten. Katalysiert durch die Covid 19-Pandemie, die viele Menschen als soziale Isolation empfanden, zogen sich viele Menschen in digitale Welten mit weniger sozialer Kontrolle als in der analogen Welt zurück. Begünstigt

47 Vgl. Landesanstalt für Medien NRW (2026): Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming, Düsseldorf.

48 Bundeskriminalamt (2026b): Phänomene sexualisierter Gewalt/sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/TG_treffen_Cybergrooming_Sextortion/Taschengeldtreffen_Cybergrooming_Sextortion.html?nn=265726"\l"Sprungziel_Sextortion [abgerufen am 22.06.2026].

49 Vgl. Expert*inneninterview Vertreter*in Arbeitsstab UBSKM, 2026.

50 Vgl. Europol, 2026.

durch die weitreichenden Verästelungen und unregulierten Bereiche des Internets eröffnet sich seit einigen Jahren ein weiteres Phänomen, das häufig sexuelle Erpressung als Vehikel bzw. als Einstieg nutzt: Im internationalen Sprachgebrauch wird dieses Phänomen ›Nihilistic Violent Extremism‹ oder auch ›The Com‹ genannt, das sich allgemein durch einen tiefgreifenden Gesellschaftshass auszeichnet.[51] Der Extremismus-Forscher Marc-André Argentino unterteilt ›The Com‹ in drei Teilbereiche: ›Cyber Com‹ für cyberkriminelle Aktivitäten, ›Offline Com‹ für realweltliche, oft ideologisch-motivierte Kriminalität und ›Sextortion Com‹ für die (sexuelle) Erpressung kompromittierender Inhalte zur Gewalteskalation. Regelmäßig liegt eine Fluidität zwischen den Teilbereichen vor, die eine strikte Trennung unmöglich macht.[52] Für die vorliegende Studie ist vor allem ›Sextortion Com‹ von Relevanz. Konkret nutzen die Täter(*innen) Manipulationsstrategien, um Kindern und Jugendlichen in vulnerablen Situationen anfangs romantische oder freundschaftliche Beziehungen und / oder Zugehörigkeitsgefühle zu vermitteln (ähnlich dem Modus Operandi der zuvor beschriebenen Loverboy-Methode im Bereich Menschenhandel). Ferner kann eine Abstumpfung für gewalttätige Inhalte stattfinden. Die Absicht der Täter(*innen) ist, durch übermittelte Darstellungen sexualisierter Gewalt, degradierende Tätigkeiten, persönliche Informationen und / oder Drohszenarien massiven Druck aufzubauen.[53] Dieser Druck kann in realweltliche Gewalttaten (Sachbeschädigung, Körperverletzung, Tötungsdelikte), Selbstverletzungen bis hin zum Suizid oder erzwungener Unterstützung bei der Anwerbung weiterer Betroffener resultieren.[54] Das Ziel der Täter(*innen) ist in aller Regel der Aufstieg in der Hierarchie der Online-Communities oder die Steigerung der Reputation. Je schwerwiegender die von den Betroffenen erlangten Darstellungen von (sexualisierter) Gewalt sind, desto schneller steigt das Ansehen der Täter(*innen).[55] Mitunter spielen schwer abgrenzbare Ideologien eine Rolle, die sich in Echokammern des Internets manifestieren. Sie haben oftmals gemeinsam, dass sie Gewalt gegen die Gesellschaft und gegen Kinder und Jugendliche (in vulnerablen Situationen) im Speziellen glorifizieren.[56] Charakteristisch ist der exklusiv digitale Kontakt zwischen Täter(*in) und betroffener Person, die Eskalationsspirale sowie die Dokumentation der Taten per Livestream, Foto- oder Videoaufnahme. Vereinzelt bieten Täter(*innen) einzelne ›Produkte‹ der Betroffenen unter ihrem Einfluss gegen Geld an. Meistens besteht die Gegenleistung aber ähnlich wie bei sexueller Erpressung im ›Erkaufen‹ von vermeintlicher Sicherheit vor Vergeltungsmaßnahmen bei Nichtgehorsam oder auch in der für Betroffene in vulnerablen Situationen sehr wertvollen Vermittlung von Zugehörigkeitsgefühlen zu einflussreichen Gruppierungen. Die Kontaktanbahnung zu Betroffenen erfolgt durch die Täter(*innen) digital und dabei regelmäßig in Gruppen oder Foren, die grundsätzlich zum Austausch zwischen Kindern und Jugendlichen

51 Vgl. Neumann F. (2026): Terrorismus ohne Ziel? Die Entwicklung nihilistischer Gewalt, Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

52 Vgl. Argentino, M.-A. (15.01.2025): The pillars of the com network, www.maargentino.com/the-pillars-of-the-com-network/ [abgerufen am 25.06.2026].

53 Vgl. Neumann, 2026.

54 Besonders der Fall eines Hamburger Jugendlichen, der unter dem Pseudonym ›White Tiger‹ agierte und nun unter anderem wegen schwerer sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie mittelbarem Mord vor Gericht steht, sorgte in Deutschland und weltweit für Aufsehen (vgl. DER SPIEGEL (23.04.2026): Neue Podcast-Serie zum Fall ›White Tiger‹, https://gruppe.spiegel.de/news/pressemitteilungen/detail/spiegel-firewall-neue-podcast-serie-zum-fall-white-tiger [abgerufen am 23.07.2026]).

55 Vgl. Europol (2025b): EU Terrorism Situation & Trend Report (EU-TESAT), Luxemburg: Office of the European Union.

56 Vgl. Argentino, 2025.

in vulnerablen Situationen gedacht sind und gezielt infiltriert werden.[57] Obwohl sadistische Ausbeutung ein häufig durch jugendliche Täter(*innen) begangenes Phänomen darstellt, darf nicht unterschätzt werden, dass ihre Netzwerke weitgehend gezielt, strategisch und organisiert vorgehen, um Betroffene zu manipulieren und auszubeuten. Maßnahmen der Intervention und Prävention müssen im Hinblick darauf, dass die demografische Struktur sadistischer Netzwerke sich von pädokriminellen Netzwerken unterscheidet, auf deren Wirksamkeit überprüft und auf die Zielgruppe abgestimmt werden.

SEXUELLE AUSBEUTUNG VIA LIVESTREAMING / LIVE DISTANT CHILD ABUSE

Bei diesem Phänomen handelt es sich um eine besondere Form der sexuellen Ausbeutung, die über Livestreams ermöglicht wird und mitunter über große Distanzen stattfindet. Hierbei wird über unterschiedliche Plattformen (zumeist im Clear Web) Kontakt zwischen dem(*der) auftraggebenden Täter(*in) und dem(*der) ermöglichenden Täter(*in) vor Ort oder direkt zwischen Kind bzw. Jugendlichen und auftraggebenden Täter(*in) hergestellt. Die ermöglichende Tatperson vor Ort informiert die auftraggebende Tatperson über die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie sexuellen Handlungen, die durchgeführt werden können. Außerdem wird ein Preis — Geld oder sonstige monetäre Gegenleistungen — vereinbart.[58] Insbesondere die ermöglichende Tatperson vor Ort, also die Person beim Kind, beutet das Kind aus Gewinnstreben sexuell aus, während die auftraggebende Tatperson den aktuellen Strafnormen des StGB folgend als Täter(*in) des (schweren) sexuellen Missbrauchs gilt. Innerhalb eines Livestreams können mitunter mehrere Kinder und Jugendliche gleichzeitig betroffen sein, während sich mehrere Tatpersonen digital zuschalten können. Trotz der stets vorhandenen finanziellen Komponente und des dadurch ersichtlichen, ausbeuterischen Charakters werden derartige Sachverhalte in der Rechtspraxis häufig nicht als Ausbeutung klassifiziert. Eine Verortung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Sexualstrafrecht, wie ihn der aktuelle Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu Menschenhandel und Ausbeutung vorsieht (siehe dazu Kapitel 2.1), könnte dazu führen, dass sexuelle Ausbeutung via Livestreaming in der Rechtspraxis häufiger als Ausbeutung klassifiziert wird.

Eine wesentliche Herausforderung hierbei ist die rein textliche Kontaktanbahnung und Kommunikation zwischen der auftraggebenden Tatperson und ermöglichenden Tatperson vor Ort sowie die Vergänglichkeit der Livestreams. Gleichwohl nehmen die auftraggebenden Tatpersonen die Livestreams häufig per Screenrecording auf, sodass eine Retraumatisierung der Betroffenen durch kontinuierliches Teilen stattfinden kann. Die Aufnahme dieser Livestreams ist auch unter dem Fachbegriff ›Capping‹ bekannt.[59] Besonders besorgniserregend sind die Erkenntnisse aus der norwegischen Studie **Live-streamed child sexual abuse: Ana-**

57 Vgl. Federal Bureau of Investigation (2025): Alert Number: I-030625-PSA, www.ic3.gov/PSA/2025/PSA250306 [abgerufen am 25.06.2026].

58 Vgl. International Justice Mission (2020): Online Sexual Exploitation of Children in the Philippines: Analysis and Recommendations for Governments, Industry, and Civil Society.

59 Vgl. Financial Action Taskforce (FATF, 2025): Detecting, Disrupting and Investigating Online Child Sexual Exploitation, Paris.

lysis of Norwegian criminal cases, dass mehr als die Hälfte der befragten Täter eine Reise ins Ausland für die Durchführung physischer Sexualstraftaten plant.[60]

Ein wesentlicher Unterschied zu den weiteren hier dargestellten Ausbeutungsformen besteht darin, dass die betroffenen Kinder und Jugendliche bei solchen Livestreams nicht immer selbst über das Internet mit den Tatpersonen interagieren. Es ist dabei zwischen Fällen mit direkter digitaler Kommunikation zwischen Kind/Jugendliche*r und Tatperson sowie Fällen in einer Dreierkonstellation (Kind/Jugendliche*r, ermöglichende Tatperson vor Ort und Tatperson als digital zugeschalteter Auftraggeber(*in)) zu unterscheiden. Während aktuell eine Verbreitung des Phänomens in Form von Dreierkonstellationen vor allem im südostasiatischen Raum (im Speziellen auf den Philippinen) bekannt ist, liegen Annahmen vor, dass auch in weiteren Regionen entsprechende Netzwerke vorhanden sein können, aber bislang häufig unentdeckt bleiben. Ebenso spielt auch der gewinnorientierte Verkauf von Darstellungen sexualisierter Gewalt aus EU-Staaten eine zunehmend große Rolle.[61] Die steigenden und vereinfachten Möglichkeiten digitaler Finanztransaktionen unterstützen diese Form des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zusätzlich.[62]

›Livestreaming‹ stellt eine Kombination aus sexualisierter Gewalt, Ausbeutung von und Handel mit Kindern und Jugendlichen dar. In der rechtlichen Wertung dominieren die Elemente sexualisierter Gewalt, allerdings zeigt die immer vorhandene finanzielle Komponente bei diesem Phänomen den ausbeuterischen Charakter.

SEXUALISIERTE GEWALT

Im digitalen Raum verschwimmen zunehmend die Trennlinien zwischen Ausbeutung und Menschenhandel auf der einen und sexualisierter Gewalt auf der anderen Seite. Da sexualisierte Gewalt im digitalen Raum zunehmend ausbeuterische Komponenten aufweist, wird diese im Kontext der Studie ebenfalls aufgegriffen. Die UBSKM definiert sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als

> *»jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. […] Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine / ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.« — UBSKM, o. D.*[63]

Mit der voranstehenden sozialwissenschaftlichen Definition werden im Vergleich zur rechtlichen Definition auch solche Handlungen umfasst, die unabhängig von ihrer strafrechtlichen

60 Vgl. Drejer, C./Riegler, M./Baugerud, G. A. (2025): Live-streamed child sexual abuse: Analysis of Norwegian criminal cases, in: Child Abuse & Neglect 169, 107659, https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2025.107659.
61 Vgl. Europol, 2026.
62 Vgl. Drejer et al., 2025.
63 UBSKM (o. D.): Definition von Kindesmissbrauch, https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch [abgerufen am 20.06.2026].

Relevanz trotzdem die Integrität der Betroffenen verletzen und entwicklungspsychologisch problematisch sind.[64] Die sozialwissenschaftliche Definition ist somit weiter gefasst und definiert sexualisierte Gewalt ganzheitlicher unter Einbeziehung von Handlungen wie sexuellen Anzüglichkeiten, das Entblößen vor Kindern und Jugendlichen, Übersenden oder Zeigen pornografischer Aufnahmen bis hin zum Manipulieren der Geschlechtsteile oder Vergewaltigung der Betroffenen. Sexualisierte Gewalt beschreibt als Überbegriff demnach sehr vielfältige Erscheinungsformen, bei denen Sexualität für die Ausübung von Macht instrumentalisiert wird.[65] Somit sind Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, ob im Analogen oder Digitalen, auch mögliche Folgen sexualisierter Gewalt, wobei eine zunehmende Monetarisierung und Digitalisierung sexualisierter Gewalt sowie dessen Darstellungen mehr und mehr ausbeuterisch genutzt werden und entsprechend auch als sexuelle Ausbeutung zu kategorisieren sind.[66]

Das BKA veröffentlicht im **Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen** jährlich statistische Zahlen zu den in Deutschland polizeilich geführten Ermittlungsverfahren, wobei es im Bereich der sexuellen Ausbeutung statistische Überschneidungen zum **Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung** gibt. Insbesondere für den Bereich der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellt das BKA die große Bedeutung des digitalen Raumes dar.[67] Für das Jahr 2025 wurden durch das US-amerikanische **National Center for Missing & Exploited Children** (NCMEC)[68] insgesamt 220.141 Hinweise auf Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche an das BKA übermittelt, wobei mehr als die Hälfte (106.652 Hinweise) nach deutschem Recht strafrechtlich relevant waren.[69]

Wie die vorliegende Studie zeigen soll, wirken sich die digitale Dimension, die Evolution technologischer Möglichkeiten und eine zunehmend digital vernetzte Welt unmittelbar auf den Bereich sexuelle Ausbeutung aus, indem diese nicht nur Gewalt im sozialen oder physischen Nahbereich umfasst, sondern sich erweitert und modifiziert in Erscheinungsformen und Ausprägungen mitunter sehr unterschiedlicher Art.

AUSBEUTUNG ZUR BEGEHUNG VON STRAFBAREN HANDLUNGEN

Diese Ausbeutungsform umfasst ein weites Spektrum von einfachen Diebstählen, über Tätigkeiten im Rauschgifthandel bis hin zu schweren Gewaltstraftaten. Dabei werden Kinder und Jugendliche von kriminellen Gruppierungen oder auch in familiären Strukturen ausgebeutet,

64 ECPAT Deutschland e. V. verwendet die Terminologie ›sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche‹ anstelle von ›sexueller Missbrauch‹. Damit wird hervorgehoben, dass Sexualität und sexuelle Handlungen als Mittel zur Ausübung von Gewalt und Macht gegenüber Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Der Begriff ›sexueller Missbrauch‹ steht demgegenüber in der Kritik, da die Bezeichnung ›Missbrauch‹ sprachlich die Möglichkeit eines legitimen ›Gebrauchs‹ von Kindern und Jugendlichen nahelegen kann. In strafrechtlichen Zusammenhängen kann es jedoch erforderlich sein, die im StGB verwendete Terminologie ›sexueller Missbrauch‹ zu übernehmen.

65 Vgl. UBSKM, o. D.

66 Vgl. Europol, 2026.

67 Vgl. Bundeskriminalamt, 2026a.

68 Das National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) bearbeitet als US-amerikanische gemeinnützige Organisation Fälle von vermissten und betroffenen Kindern und Jugendlichen von Ausbeutung. Dabei prüft NCMEC auch Hinweise von Internetanbietenden und Serviceprovidern auf Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und leitet diese an die jeweils zuständigen polizeilichen Zentralstellen der Staaten weiter, in denen die Straftaten mutmaßlich stattgefunden haben (vgl. Bundeskriminalamt, 2026a).

69 Vgl. Bundeskriminalamt, 2026a.

um diese Straftaten zu begehen. Die Gründe für die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen können sehr unterschiedlich sein. Dazu zählt beispielsweise ein geringeres Strafmaß oder auch ein geringeres Entdeckungsrisiko bei Kindern (und Jugendlichen), das kriminelle Gruppierungen nutzen, um eigene Profite und Vorteile zu generieren.

In den letzten Jahren konnte der Anstieg eines Phänomens besonders beobachtet werden, das ausbeuterische Charakteristika aufweist: ›Violence-as-a-service‹. Hierbei versuchen professionell agierende kriminelle Gruppierungen Kinder und Jugendliche in vulnerablen Situationen vor allem im digitalen Raum zu rekrutieren, damit diese in ihrem Auftrag Drohungen, Sachbeschädigungen, Gewaltstraftaten oder Tötungsdelikte begehen. Nicht selten müssen sie ihre Taten durch Fotos oder Livestreams dokumentieren. Kinder und Jugendliche werden dabei als austauschbar und vielfach verfügbar betrachtet, sodass dieses ›Outsourcen‹ krimineller Handlungen für kriminelle Gruppierungen äußerst lukrativ ist.[70] Die Betroffenen werden dabei manipuliert, eingeschüchtert oder unter Druck gesetzt. Sie erfahren Gewalt, geraten in eine Zwangslage oder in Abhängigkeitsverhältnisse zu den Täter(*innen). Die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben zuvor meist keine Vorstrafen und stehen meist in keiner Verbindung zu den Anwerbenden oder kriminellen Gruppen. Das Phänomen wird im Verlauf der Studie noch häufiger aufgegriffen, da es insbesondere hinsichtlich der digitalen Dimension eine große Relevanz hat und den Aussagen der befragten Expert*innen folgend einen starken Zuwachs erlebt, obgleich oft noch unerkannt bleibt.

WEITERE AUSBEUTUNGSFORMEN

Im Kapitel 2.1 wurden noch weitere Ausbeutungsformen des Menschenhandels benannt. Allerdings liegen zu mehreren Ausbeutungsformen (u. a. Ausbeutung bei der Adoption, bei der Ausübung der Leihmutterschaft und bei der Ausübung der Bettelei) weder zu digitalen Elementen noch zur Prävalenz betroffener Kinder und Jugendlichen Erkenntnisse vor, aus denen man Schlussfolgerungen ableiten oder auf die Analysen aufgebaut werden können. Teilweise können allerdings Erkenntnisse auf andere Ausbeutungsformen übertragen werden. Zum Beispiel betreffen Informationen zur Verfügbarkeit oder zur globalen Einwirkungsmöglichkeit auch die Anwerbung zur Arbeitsausbeutung. Ebenso ist zu betonen, dass die digitale Dimension im Sinne der Kommunikations- und Kontrollmöglichkeiten nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens erreicht und entsprechend Anwendung in sämtlichen Ausbeutungsformen finden kann.

Die **Ausbeutung durch rechtswidrige Organentnahme** wird durch die digitale Dimension insofern begünstigt, dass kriminelle Gruppierungen stark erleichtert Angebot (mittellose Organspender*innen) und Nachfrage (wohlhabende Organempfänger*innen) zusammenbringen können und dabei finanziell stark profitieren. In sozialen Netzwerken bestehen Gruppen, die sich der Vermittlung derartiger Operationen verschrieben haben.[71]

70 Vgl. Zannoni, 2026.

71 Vgl. Müller, M. (16.04.2025): Nieren gegen Cash — globales Netzwerk für Organhandel, www.dw.com/de/nieren-gegen-cash-globales-netzwerk-f%C3%BCr-organhandel/a-72249457 [abgerufen am 25.06.2026].

Gemäß der EU-Richtlinie 2024/1712 wird **Zwangsverheiratung als Ausbeutungsform des Menschenhandels** anerkannt und meint die Verheiratung von Betroffenen gegen ihren Willen oder ohne altersgemäße Entscheidungsfreiheit. Laut einer 2026 erschienenen Publikation des KOK e. V. betrifft dies auch Kinder und Jugendliche. Zu digitalen Elementen liegen in der Studie keine Erkenntnisse vor.[72]

Im Bereich **Arbeitsausbeutung** finden sich ähnliche Mechanismen wie bei der sexuellen Ausbeutung hinsichtlich der Anwerbung (über Social Media), der Logistik (Unterbringung und Transport unter Nutzung digitaler Angebote) sowie finanzieller Transaktionen. Allerdings liegen kaum Studien vor, die die digitalen Elemente mit Bezug auf Kinder und Jugendliche in diesem Phänomenbereich in den Fokus nehmen. Ebenso sind internationale Statistiken zur Relevanz der digitalen Dimension nicht verfügbar. Analog zur sexuellen Ausbeutung bzw. anderen Ausbeutungsformen wird aber auch diese Form der Ausbeutung durch den Vormarsch der Digitalisierung vereinfacht und beschleunigt, da Anwerbung und Vermittlung beschleunigt und umfassender erfolgen können.

72 Vgl. Belinchón, M. (2026): Zwangsverheiratung im Kontext von Menschenhandel: Eine vergleichende Analyse der Beratungspraxis zu Menschenhandels- und Zwangsverheiratungsfällen, Berlin: KOK e. V.

3. Multidisziplinäre Perspektiven zur digitalen Dimension von Menschenhandel

Im vorangegangenen Kapitel wurde die phänomenologische Bandbreite von Ausbeutung und Menschenhandel beleuchtet. Viele dieser Phänomene rücken durch den rasanten Aufstieg der digitalen Dimension zunehmend in den Fokus oder entwickeln sich weiter. Die Relevanz der digitalen Dimension betrifft die damit befassten Fachbereiche gleichermaßen, allerdings mit einer sehr unterschiedlichen Geschwindigkeit: Digitale Komponenten werden erkannt und oft vergeht einiges an Zeit, bis darauf reagiert und noch mehr Zeit bis dazu agiert wird.

»Police have very little chance of being successful in these cases without other relevant professionals.« — Jostein Dammyr, 2026

Wichtig ist die Erkenntnis, dass derartige Adaptionsschwierigkeiten keinen Fachbereich aussparen. Die Herausforderungen sind unterschiedlich und reichen von bürokratischen Hürden über finanzielle und personelle Ressourcenknappheit bis hin zu antiquierter Priorisierung oder den zu verarbeitenden Datenmengen. Die optimale Lösung kann gleichwohl nicht durch eine Disziplin allein erreicht werden. Der multidisziplinäre Ansatz, also die Einbeziehung möglichst vieler unterschiedlicher Fachbereiche, verdeutlicht, dass die Herausforderungen der digitalen Dimension nicht an den Grenzen einzelner Disziplinen haltmachen. Gleichzeitig zeigt sich, dass Lösungen deutlich wirksamer sind, wenn sie auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbereichen beruhen. Das betrifft sowohl die Aufgabe der Prävention und Sensibilisierung als auch die konzertierte und abgestimmte Strafverfolgung und Bekämpfung schwerwiegender Phänomene.[73]

3.1. Herausforderungen der digitalen Dimension

Dass die digitale Dimension eine kognitive, rechtliche, technologische sowie systemische Anpassungsbereitschaft erfordert, ist keine neue Erkenntnis. Ebenso wenig, dass die Herausforderungen sowohl in Qualität als auch in Quantität eine beängstigende Bandbreite entfalten können. Das Ziel der anschließenden Auflistung ist daher insbesondere, Überschneidungen zwischen unterschiedlichen Herausforderungen interdisziplinär aufzuzeigen, um daraus im Kapitel fünf Handlungsempfehlungen abzuleiten.

73 Vgl. Experteninterview Officer Janni, 2026.

LIQUID REALITY: STARRE GRENZEN TREFFEN AUF HOHE DYNAMIK

»The digital landscape changes so fast and will never go away.«
— Danny van Althuis, 2026

Die fortwährende Evolution der digitalen Dimension mit immer neuen Technologien und Phänomenen steht in starkem Kontrast zur Flexibilität von Fachakteur*innen, diesen Dynamiken zu folgen. Viele Strategien für den Kinderschutz vor Menschenhandel in den unterschiedlichen Fachbereichen zeichnen sich durch Kurzfristigkeit, regionale Beschränkungen oder technologische Limitationen aus. Langfristige Schutzkonzepte inklusive notwendiger Adaptionsmechanismen sind für die Dynamik des Internets von hoher Bedeutung. Die Tatsache, dass der digitale Raum grenzenlos ist, fordert national ausgerichtete Akteur*innen zusätzlich heraus.[74]

LIQUID REALITY / LIQUID MODERNITY



Der Soziologe Zygmunt Bauman beschreibt mit seinem Konzept der ›flüchtigen Moderne‹ eine Gesellschaft, die sich von festen Orientierungspunkten und etablierten Sicherheiten löst. Stattdessen stehen fortwährender Wandel, technologische Fortschritte und neue Werteverständnisse, bedingt durch Globalisierung im Fokus. Während Anpassungsfähigkeit eine wertvolle Ressource darstellt, sind Isolation und Überforderung negative Beiwerke dieser Entwicklung. Daraus können Unsicherheiten entstehen, gesellschaftliche Werte und politische Einflussmöglichkeiten treten in den Hintergrund, die Person ist stärker als Individuum gefordert.[75]

Übertragen auf den Kinderschutz vor Menschenhandel und Ausbeutung trifft Baumans Konzept auf die digitale Dimension und die damit einhergehenden Entwicklungen für Kinder und Jugendliche, aber auch für die Gesellschaft als Ganzes zu. Immer mehr Einflüsse, Eindrücke und sozio-normative Entscheidungsnotwendigkeiten fordern Kinder und Jugendliche alltäglich heraus. Häufig erhalten sie bei der Orientierung in dieser Flut an Möglichkeiten, Herausforderungen und Risiken keine Unterstützung.[76]

Abbildung 5: Die flüchtige Realität des Digitalen

74 Vgl. Expertinneninterview Mureșan, 2026.
75 Bauman, Z. (2000): Liquid Modernity, Malden: Polity Press.
76 Vgl. ebd.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Funktionalitäten des digitalen Raumes bringt Herausforderungen mit sich, Ausbeutungssituationen zuverlässig und rasch zu erkennen. Bei einer erfolgreichen Detektion potenzieller Verdachtsmomente schließen sich weitere Herausforderungen an. Dazu gehören fluide Daten, die gesichert werden müssen, hohe Datenmengen, die strukturiert werden müssen oder die Identifizierung und Kontaktaufnahme mit der potenziell von Ausbeutung oder Menschenhandel betroffenen Person.

ECHOKAMMER RADIKALISIERUNG

Das Internet liefert Täter(*innen) und potenziellen Täter(*innen) anschauliches Lehrmaterial. Social Media-Accounts von ›erfolgreichen‹ Täter(*innen) oder eigens erstellte Handbücher geben Tipps, Best Practices und mitunter ganze Kurse, wie sich sexuelle Erpressung, Zuhälterei und Ausbeutung als Geschäftsmodell durchführen lassen.[77] Häufig werden emotional aufgeladene Informationen durch die integrierten Algorithmen einzelner Plattformen verstärkt, sodass schnell ein Abwärtsstrudel beginnt. Auch die täter(*innen)orientierte Studie CSAM Perpetrator Research Report von Protect Children zeigt, dass 40 Prozent der befragten Täter(*innen) durch Algorithmen auf Social Media sexualisierte oder gewalttätige Inhalte vorgeschlagen bekommen haben.[78] Dieser Abwärtsstrudel kann Täter(*innen) radikalisieren, professionalisieren und weniger greifbar für Intervention machen. Diese Dynamiken sind deliktsübergreifend festzustellen und konfrontieren Fachakteur*innen mit der Frage, wie derartige Entwicklungen aufgelöst werden können.

FEHLENDE SCHUTZFAKTOREN

Unterschiedliche Expert*innen betonen, dass Betroffene von Ausbeutung und Menschenhandel keinen homogenen sozio-kulturellen Hintergrund haben. Dennoch können Armut, Drogenkonsum, Gewalterfahrungen oder fehlende soziale Zugehörigkeit als Risiko- oder Vulnerabilitätsfaktoren betrachtet werden. Demgegenüber stehen individuelle Schutzfaktoren, die sich mit zunehmendem Alter der Kinder und Jugendlichen entfalten. Das Internet hebt diesen individuellen Konflikt zwischen Schutz- und Risikofaktoren, die in geringere oder stärkere Vulnerabilität münden, auf eine neue Ebene. Diese neue Ebene zeichnet sich dadurch aus, dass sich die Risikofaktoren diversifizieren, sodass es noch präziseren Schutz benötigt. Allerdings sind analoge Schutzfaktoren in vielen Bereichen des digitalen Raumes irrelevant oder verlieren zumindest stark an Bedeutung.[79] Unabhängig davon, ob das Gegenüber aus der analogen Welt bereits bekannt ist oder ob es sich um eine gänzlich fremde Person handelt: Der digitale Raum ermöglicht einen vereinfachten Zugang in den sozialen Nahbereich. So kann mitunter mühelos Vorsicht und Misstrauen durchbrochen werden, indem Anonymität und beschleunigter Vertrauensaufbau zur Verschleierung der wahren Absichten genutzt wer-

77 Vgl. Experteninterview van Althuis, 2026.
78 Vgl. Protect Children (2026): CSAM Perpetrator Research Report: Findings from a Survey of CSAM Perpetrators on Digital Platform Use and Design (Tell me about Tech).
79 Vgl. Expertinneninterview Biskoping, 2026.

den. Zugleich entfallen im digitalen Raum weitere analoge Schutzfaktoren, darunter die soziale Kontrolle durch Gleichaltrige, einen Zugriff von Erziehungsberechtigten[80] oder eine niedrigschwellige Befassung mit potenziell riskanten und gefährdenden Inhalten. Die fehlende Sozialkontrolle im digitalen Raum bzw. die analoge Sozialkontrolle, die nicht ausreichend in den digitalen Raum hineinreicht, vermittelt Täter(*innen) das Gefühl, das Entdeckungsrisiko der Tat an sich sei sehr gering. Daher unternimmt die Mehrheit der Täter(*innen), insbesondere in Fällen des Cybergroomings, wenige bis keine Maßnahmen zur Verschleierung ihrer Identität oder Tat.[81] Darüber hinaus ermöglicht der digitale Raum Täter(*innen) einen nahezu permanenten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Dadurch können Kontakte kontinuierlich aufrechterhalten, Abhängigkeiten verstärkt und in einem Ausmaß Kontrolle ausgeübt werden, das im analogen Kontext häufig nicht möglich wäre.

FALLBEISPIEL ›SCHUTZFAKTOREN‹ [82]

Eine 14-jährige Schülerin berichtet der Schulsozialarbeiterin von belastenden Lebensumständen zu Hause, darunter Gewalt durch den Vater und selbstverletzendes Verhalten. In dem Gespräch wirkt sie angespannt und berichtet, sie habe »etwas Schlimmes gemacht«. Vor einigen Wochen sei sie über die Plattform Snapchat von einem 20-jährigen Mann angeschrieben worden. Zu Beginn habe er ihr Komplimente gemacht, ihr zugehört und baute so schrittweise Vertrauen zu ihr auf. Nach kurzer Zeit stellte er ihr in Aussicht, »schnell und unkompliziert Geld verdienen« zu können. Das Mädchen, emotional belastet und mit wenig Geld, ging auf das Angebot ein. Der Mann organisierte ein Treffen mit einem älteren Mann, holte sie nach der Schule ab und brachte sie in eine Wohnung. Dort kam es gegen Bezahlung zu sexuellen Handlungen. Ihr wurde angeboten, in der nächsten Woche erneut zu kommen und eine deutlich höhere Summe zu verdienen, da dann mehrere Männer anwesend sein würden. Als sie wieder zu Hause ankam, erfolgten weitere Kontaktaufnahmen über Snapchat. Sie ging noch drei Mal in die Wohnung, wo sie fortgesetzt von mehreren Männern gegen Entgelt sexuell ausgebeutet wurde. Das Mädchen beschreibt, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt überfordert fühlte und sich schämte. Sie hatte Angst, der Mann würde ihrem Vater erzählen, was passiert sei. Sie versuchte immer wieder den Kontakt zu beenden, allerdings schrieb der Mann sie über unterschiedliche Profile an, um sie zur Fortsetzung zu bewegen. Die Schulsozialarbeiterin wandte sich an die Fachberatungsstelle IN VIA Berlin. Das Mädchen wurde daraufhin psychosozial unterstützt und plante, eine Strafanzeige gegen den Täter zu stellen.

80 Der Begriff ›Erziehungsberechtigte‹ wird in der vorliegenden Studie als Sammelbegriff für alle Bezugspersonen mit Erziehungs- und Sorgeverantwortung verwendet und umfasst unter anderem leibliche, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern sowie weitere Erziehungsberechtigte, auch im institutionellen Kontext.

81 Vgl. CERES (17.03.2026): Folge 2: Die Täterperspektive bei Cybergrooming, Podcast, https://tatort-kinderzimmer.podigee.io/2-neue-episode [abgerufen am 16.08.2026].

82 Das Fallbeispiel wurde von IN VIA Berlin zur Verfügung gestellt.

DIE ROLLE DES DARKNETS

Viele Ausbeutungsformen erfordern einen niedrigschwelligen Zugang, entweder hinsichtlich des Kontakts zwischen Täter(*innen) und Betroffenen oder um der Nachfrage technologisch weniger versierter Personen nachzukommen. Gleichzeitig bieten sich für Täter(*innen) auch außerhalb des Darknets aktuell zahlreiche Verschleierungs- und Anonymisierungsmöglichkeiten. Daten aus dem Hellfeld des Menschenhandels belegen deshalb, dass das Darknet (noch) keine signifikante Rolle spielt. David Böhm vom Landeskriminalamt (LKA) Berlin erläuterte im Interview darüber hinaus,

> *»dass es im Darknet für die Täterklientel große logistische Schwierigkeiten gibt, ihre ›Ware‹ an den Mann zu bringen. Das funktioniert im Bereich Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sehr gut und funktioniert auch im Bereich Waffen und Drogen. Bei allem, was Personen klassisch in den Briefumschlag packen und versenden können, funktioniert das Prinzip Darknet gut. Beim Menschen wird es sehr schwierig, weil das Darknet davon lebt, eine klare Anonymitätsschwelle zu haben und davon, wenig bis gar keinen direkten Kontakt zwischen den Beteiligten zu benötigen. Das funktioniert natürlich im Bereich des Menschenhandels nicht vernünftig und es ist schwierig, als Täter einen Modus Operandi [im Darknet] zu finden.«*[83]

Aufgrund der Tatsache, dass bereits das Clear Web bzw. das Deep Web zahlreiche Einwirkungs- und Interaktionsmöglichkeiten für Täter(*innen) bietet, befasst sich die vorliegende Studie vornehmlich mit Herausforderungen in diesem Bereich des Internets. Auch die Studie CSAM Perpetrator Research Report indiziert, dass Täter(*innen) häufig und regelmäßig keinen Zugang zum Darknet benötigen, um an Darstellungen sexualisierter Gewalt zu gelangen bzw. Kontakte zu Kindern und Jugendlichen zu etablieren.[84]

3.2. Potenziale der Digitalisierung: Von Digital Streetwork bis Online Policing

Die Vielfalt an Herausforderungen, die die digitale Dimension für den Bereich Ausbeutung von und Handel mit Kindern und Jugendlichen mit sich bringt, steht aktuell in einem Missverhältnis zu vielversprechenden Lösungsansätzen. Schon jetzt existieren innovative, niedrigschwellige und zielgruppenorientierte Angebote für Kinder und Jugendlichen, die den Interaktionsraum Internet erschließen und eine digitale Ansprechbarkeit schaffen.

83 Experteninterview Böhm, 2026.

84 Vgl. Protect Children, 2026.

DIGITAL STREETWORK (DORTMUNDER MITTERNACHTSMISSION E. V.)

Die Verlagerung zahlreicher Elemente des Menschenhandels und der Ausbeutung in den digitalen Raum verlangt nach Adaption auch im Bereich der Sozialen Arbeit. Wurden im vorangegangenen Unterkapitel 3.1 noch die Schwierigkeiten mit den alltäglichen Herausforderungen der zunehmend digitalisierten Sachverhalte geschildert, existieren erste vielversprechende Bestrebungen, die Tätigkeit der Fachberatungsstellen auf das Internet auszuweiten.

Die Dortmunder Mitternachtsmission e. V. nimmt sich seit 2026 dem digitalen Raum und der vermuteten hohen Zahl von Betroffenen der Ausbeutung und des Menschenhandels durch sogenanntes Digital Streetwork / digitale aufsuchende Arbeit an.

> *»Wir schreiben proaktiv Menschen auf Plattformen an [...] und bieten Beratung an.« — Hanna Biskoping, 2026*

Aufgrund der bereits angesprochenen Grenzenlosigkeit des digitalen Raumes und der hohen Anzahl potenziell relevanter Inhalte, erfordert dies akribische Recherche, ein hohes Verständnis für die verwendete Sprache sowie entsprechende Ressourcen. Von großer Bedeutung für den Bereich betroffener Kinder und Jugendlicher — insbesondere in der Zusammenarbeit mit digitalen Diensten — ist die Auseinandersetzung mit Begriffen, die für Ausbeutung wie beispielsweise ›Taschengeld-Treffen‹ genutzt werden.[85] Außerdem benötigt es eine Flexibilität, Entwicklungen zu erkennen. Sowohl Täter(*innen) als auch potenzielle Betroffene verwenden in den Anzeigen Begriffe »wie Nebenjob, Freizeitverdienst, Babysitting oder Sitten. Also alles, was vermeintlich Care-Arbeit ist,«[86] jedoch Ausbeutung oder Menschenhandel indizieren kann. Diese schlagwortbasierte Open Source-Recherche kann einen Zugang zu betroffenen Kindern und Jugendlichen ermöglichen, der ansonsten nur schwer zu realisieren wäre.

DIGITALE ANLAUF- UND MELDESTELLEN (KOK E. V./ECPAT DEUTSCHLAND E. V.)

Die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Freizeit im digitalen Raum verbringen, legt neben der aktiven Strategie des Digital Streetwork auch ein Umdenken hinsichtlich der Ansprechbarkeit nahe. »Für Kinder und Jugendliche ist es gar nicht mehr deren Lebenswelt, sich an andere Menschen zu wenden«[87] und somit manifestiert sich eine ungleich größere Hemmschwelle, den realen Kontakt zu Beratungsstellen zu suchen.

Diese Herausforderung wird seit 2014 durch die **Meldeplattform ›Nicht Wegsehen‹** von ECPAT Deutschland e. V. und dem BKA adressiert. Die Meldeplattform bietet die Möglichkeit, weltweit Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel von Kindern und Jugendlichen mit Bezug zu Deutschland zu melden. Meldungen aus Deutschland werden an die zuständigen Polizeibehörden oder an ECPAT gemeldet. Meldungen zu Vorfällen auf Reisen und im Tourismus werden an ECPAT oder das BKA gemeldet, wohingegen Hinweise zu rechtswidrigen Online-Inhalten an jugendschutz.net übermittelt wer-

85 Vgl. Fuhr/Müller, 2025.
86 Vgl. Expertinneninterview Biskoping, 2026.
87 Vgl. ebd.

den. ECPAT fungiert hierbei als zentrale Schnittstelle im Kinderschutzsystem und stellt eine strukturierte Beratung zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Weiterleitung der Meldungen an die genannten Fachkräfte, Kinderrechtsorganisationen sowie spezialisierten Beratungsstellen im In- und Ausland sicher. Seit 2026 bietet zudem die **Online-Anlaufstelle Menschenhandel** des KOK e. V. Ratsuchenden einen niedrigschwelligen, digitalen Zugang zu einer ersten fachlichen Einschätzung ihrer Situation und auf Wunsch eine Weiterleitung an Fachberatungsstellen oder ein anderes adäquates Beratungsangebot. Digitale Melde- und Anlaufstellen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erkennung potenzieller Gefährdungs- und Ausbeutungssituationen sowie zur Ersteinschätzung von Ratsuchenden. Sie sind ergänzende Angebote zu spezialisierter digitaler oder analoger Fachberatung für Betroffene.

ONLINE POLICING (POLIZEIDIREKTION HANNOVER/NORWEGISCHE POLIZEI)

> *»[...] die [Polizeibehörden] sollen Hannover beschützen und nicht Minecraft im Fenstermodus zocken.« — Papaplatte, 2025*[88]

Diese humoristische Reaktion zu den ersten Auftritten der Twitch-Dienststelle der Polizeidirektion (PD) Hannover setzt den Ton, der nicht selten auch seriöse Debatten prägt: Sichtbare Polizei gehört auf die Straße, das Netz ist etwas für verdeckt ermittelnde Kriminalpolizist*innen. Was die Twitch-Dienststelle der PD Hannover aber seit 2024 projektiert und bei der norwegischen Polizei bereits seit 2015 landesweit etabliert wurde, ist viel mehr als ›Zocken mit der Zielgruppe‹. Stattdessen ist es das Bestreben, analoge Konzepte polizeilicher Nahbarkeit in den digitalen Raum zu übertragen und Kinder und Jugendliche dort abzuholen, wo sie sich in ihrer Freizeit aufhalten.[89]

> *»The police identified a need for visible presence where the population spends most of its time. We are good at being visible in the physical space, but there was no visible police presence in the digital space.« — Mads Holmern, 2026*

Damit der digitale Raum gesellschaftlich nicht als »Hafen der Straflosigkeit«[90] betrachtet wird, sind neue Konzepte vonnöten: Digitale Polizeistreifen, die sich nicht nur durch dunkle Foren und Seiten ermitteln, sondern sich auch durch Sicht- und Ansprechbarkeit auf relevanten Plattformen, sprachliche Annäherung sowie Niedrigschwelligkeit auszeichnen. Online Policing umfasst dabei explizit die Interaktion mit Internetnutzenden, sei es in Livestreams auf Twitch, in der Kommentarspalte von Reddit oder im Rahmen von Einblicken in die tägliche Arbeit. Das kann die sehr schwer erreichbare Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen adressieren, die sich mit digitaler Kommunikation oftmals wohler fühlt.[91] Ein polizeilicher Account auf

88 @Papaplatte (01.03.2025): Stream vom 01.03.2025, auf: Tiktok, www.tiktok.com/@papaplatte/video/7455784752553970966 [abgerufen am 04.06.2026].

89 Vgl. Europol, 2025a.

90 Europarat (13.04.2023): Scoping paper for the High-Level Expert Group on access to data for effective law enforcement, https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8281-2023-INIT/en/pdf [abgerufen am 29.05.2026].

91 Vgl. Europol, 2025a.

Social Media-Plattformen, ergänzt um den Hinweis »Keine Anzeigenaufnahme! Kein 24/7 Monitoring!«, erreicht dieses Ziel aufgrund der fehlenden Niedrigschwelligkeit nicht zur Genüge. Stattdessen kann Online Policing die Möglichkeit bieten, »den Leuten, die sich nicht trauen in der Offline-Welt eine Wache aufzusuchen, […] zu erklären, was ist überhaupt ›Swatting‹[92], was ist Cybergrooming? Wir geben ihnen die Möglichkeit, mit uns direkt ins Gespräch zu kommen und dass wir ihnen weiterhelfen können.«[93]

> *»We have to stay away from groups that express extreme but legal speech.«*
> *— Mads Holmern, 2026*

Selbstverständlich begegnet Online Policing auch klaren Grenzen und Limitierungen. Sichtbare Polizei online ist nie passiv, sondern immer in ihrer Rolle. Diese Rolle kann variabel gestaltet sein und dabei versuchen, Positivität in digitale Gemeinschaften einzubringen.[94] Sie muss und soll auch weiterhin Bestandteil der strafverfolgenden Exekutive[95] und entsprechend aufgebaut sein. Um einen nachhaltigen Effekt auf das Sicherheitsgefühl der Zielgruppe und somit auch nicht unwesentlichen Teilen der Gesellschaft zu haben, ist eine langfristige, durchdachte und abwechslungsreiche Präsenz notwendig.[96] Nur so kann ein weiteres Ziel erreicht werden: Der Aufbau von Vertrauen in die Polizei auch im digitalen Raum. Insbesondere im Gaming-Kontext (siehe Kapitel 4.5) gilt es, Gemeinsamkeiten zu schaffen und ›Commitment‹ zu beweisen. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass Straftatbestände benannt werden, bei denen Ermittlungen auch dann eingeleitet werden, wenn Hinweise zunächst formungebunden über anonyme Chatangebote eingehen.[97] Denn eine Frage, die in der Theorie leicht zu beantworten ist, muss dabei die Debatte um das Für und Wider von digitaler, sichtbarer Polizei bestimmen:

> *»Warum sollte es schlecht sein, hunderttausend weitere Straftaten aufzunehmen? Wir hätten einen Anstieg, aber letztendlich hätten wir eben auch Kenntnisse von Straftaten. Wir würden etwas dagegen tun, statt sie [die Straftaten] weiterhin im Dunkelfeld zu lassen und nicht zu betrachten.«*
> *— Officer Janni, 2026*

Online Policing kann einen großen Beitrag dazu leisten, einen Zugang zur Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Während Staaten wie Norwegen Online Policing als festes Konzept in jeder einzelnen Region des Landes etabliert haben, hat die Twitch-Dienststelle der PD Hannover in Deutschland bislang Pilot-Charakter. Online Policing ermöglicht eine digitale Ansprechbarkeit, die in Zeiten zunehmenden Rückzugs von Kindern und Jugendlichen in den digitalen Raum sowie zunehmender digitaler (sexualisierter) Gewalt, Ausbeu-

92 ›Swatting‹ meint eine Mobbing-Strategie im digitalen Raum (hauptsächlich im Bereich Online-Gaming), bei der Täter(*innen) durch verfügbare, persönliche Informationen der Betroffenen (v. A. Namen und Adressen) fingierte Anrufe bei der Polizei zu Gefährdungen (Amoklagen, Terrorbedrohungen etc.) zur Adresse der betroffenen Person getätigt werden. Daraufhin können schwerwiegende Einsätze der Sicherheitsbehörden folgen, die erhebliche psychologische, finanzielle und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

93 Experteninterview Officer Janni, 2026.

94 Vgl. Experteninterview Dammyr/Holmern, 2026.

95 Vgl. Experteninterview Officer Janni, 2026.

96 Vgl. Experteninterview Dammyr/Holmern, 2026.

97 Vgl. Experteninterview Officer Janni, 2026.

tung und zunehmenden digitalisierten Menschenhandel stetig an Relevanz gewinnt. Selten werden beim Online Policing Fälle des Menschenhandels oder der Ausbeutung bekannt. Allerdings kann ein direkter Effekt zwischen der Bewusstseinsschaffung für artverwandte Delikte, die potenziell zu einer ausbeuterischen Situation führen, und einer verstärkten Vorsicht im Umgang mit potenziell gefährdenden Momenten antizipiert werden. Gleichzeitig bieten die Formate des Online Policings die Möglichkeit, ganz unterschiedliche Phänomene anzusprechen, um die Vielfalt der Risiken darzustellen und die Zielgruppe zu sensibilisieren.[98] Hierbei werden auch disziplinübergreifende Formate durchgeführt, um Politik, Justiz, Wissenschaft und Zivilgesellschaft miteinzubeziehen. Ebenso ist Online Policing nicht auf Kriminalität im digitalen Raum beschränkt, stattdessen kann die digitale Polizeipräsenz auch zur Erhellung von Straftaten in der analogen Welt beitragen.[99] Schließlich ist festzuhalten, dass Online Policing keineswegs nur die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen adressiert, sondern auch Erziehungsberechtigte — eine ähnlich kompliziert zu erreichende Zielgruppe — die Angebote annehmen, oft auch gemeinsam mit ihren Kindern.[100]

HELP4U (EUROPOL/CENTRIC/EMPACT)[101]

Phänomene im Kosmos der Ausbeutung überschreiten Landesgrenzen in Sekundenschnelle. Kinder und Jugendliche europaweit können gleichermaßen betroffen sein. Die seit 2025 verfügbare Plattform Help4U, die von Europol, dem Forschungs-Kompetenzzentrum CENTRIC und EMPACT konzipiert wurde, führt in kindgerechter Sprache über einen Prozess aus acht Fragen (in 13 Landessprachen) zu länderspezifischen Hilfsangeboten von inzwischen 23 Staaten (inklusive Deutschland). Informiert wird zu unterschiedlichen Phänomenen digitaler (sexualisierter) Gewalt und sexueller Ausbeutung. Die Plattform dient als erste Anlaufstelle für Betroffene, aber auch als Wegweiser für das soziale Umfeld potenziell betroffener Personen.

98 Vgl. ebd.
99 Vgl. Europol, 2025a.
100 Vgl. Experteninterview Officer Janni, 2026.
101 Europol/CENTRIC/EMPACT (o. D.): Help4U, www.help4u-project.eu [abgerufen am 20.07.2026].

4. Menschenhandel und Ausbeutung im Verborgenen

»I don't think that we grown-ups or police or anyone has been good enough to recognize the digital space because the kids they use whatever they find and if we don't have safe spaces in the digital world, it is an easy place for people with bad intentions, perpetrators, to build that community and turn it into something that's not good.« — Jostein Dammyr, 2026

Das folgende Kapitel legt einen analytischen Blick auf die gesellschaftlichen und bereichsübergreifenden Wissensdefizite im digitalen Raum, um unbekannte Orte auf der Karte des globalen Systems Internet zu kartografieren. In dem Bewusstsein, dass der in diesem Kapitel präsentierte Überblick nur ein erster Entwurf für die weitere Auseinandersetzung zum tiefgreifenden Verständnis der dargestellten Wirkweisen sein kann, sollen die vorangegangenen Erkenntnisse zu Phänomenen, Herausforderungen und Lösungsansätzen zusammengeführt werden, um kritische Bereiche präzise benennen zu können. Das Kapitel nimmt ferner in den Blick, wie Täter(*innen) den digitalen Raum in allen Phasen des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen nutzen und inwiefern das Internet Tatort und Tatmittel in diesem Kontext sein kann. Vom abstrakten Begriff des ›Menschenhandels im Internet‹ zugunsten eines an Präzision im Sprachgebrauch orientierten Verständnisses der Wirkweise des Internets wird Abschied genommen.

4.1. Die digitale Dimension als Katalysator von Menschenhandel und Ausbeutung

Nachdem voranstehend das der Studie zugrunde gelegte phänomenologische Verständnis der Ausbeutung von und des Handels mit Kindern und Jugendlichen dargestellt wurde, sollen nun die wesentlichen Wirkmechanismen der digitalen Dimension für diese Phänomene dargestellt werden. Vulnerabilitätsfaktoren und die Nutzung digitaler Möglichkeiten als Tatmittel und Tatort durch Täter(*innen) sollen analysiert werden.

Im Rahmen der explorativen Annäherung an die Frage, welche Besonderheiten der digitalen Umgebung einen Einfluss auf die hier im Fokus stehenden Phänomenbereiche haben, konnten insbesondere Mechanismen herausgearbeitet werden, die das Internet vorwiegend als ›Enabler‹[102] bzw. ›Katalysator‹ von Ausbeutung und Menschenhandel beschreiben:

102 ›Enabler‹ definiert in diesem Kontext das Internet als Element, das Menschenhandel und Ausbeutung leichter ermöglicht.

EINWIRKUNGSRAUM INTERNET — ZWISCHEN ANONYMITÄT UND NÄHE

Befragt nach der bedeutendsten Veränderung, den der Einfluss von Digitalität auf die Ausbeutung von und den Handel mit Kindern und Jugendlichen bewirkt hat, unterstreichen die interviewten Expert*innen aus unterschiedlichen Fachperspektiven die Verfügbarkeit bzw. die deutlich erleichterte Erreichbarkeit von Kindern und Jugendlichen im Internet.

> *»If you go to the street corner, you will find 20 children. If you go to a chat room in a popular game, you will find 10,000 children. So, you know, it's easy fishing. I think trust in general is an issue. A friend is only one thumbs up away. For youngsters, those friends are real friends. Where we [an adult] would say, ›Oh yeah, that is somebody that I know online‹, a minor is more likely to describe that person as a friend. And a friend is someone that you most likely trust. Because that's the whole meaning of a friend. I also think that their whole life is there. So, especially when you talk about grooming, luring or sharing information about yourself, including highly private information such as media files or images, it is easier online. Everything is made easier online. Good quality Internet, good quality cameras, a lot of friends, a lot of people in the same environment that would be lured into an extortable situation. I think it's a combination of that all.« — Danny van Althuis, 2026*

Dabei sind bereits der Zugang sowie die Präsenz auf unterschiedlichen Plattformen ein Vulnerabilitätsfaktor, der das Risiko für Kinder und Jugendliche erhöht, in den Einflussbereich von Täter(*innen) zu geraten und unter deren Ausbeutungsabsicht angeworben und rekrutiert zu werden.[103] Hierbei werden weder Online-Marktplätze, Social Media- noch Gaming-Plattformen im Einzelnen als besondere Risikobereiche herausgestellt. Vielmehr verschränkt sich das Faktum der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen auf diversen Plattformen mit der plattform-immanenten Möglichkeit für Täter(*innen), mit diesen in Interaktion zu treten, zu einem erhöhten Risiko der Anwerbung und Manipulation. So erscheint es als eine leichte Wahrscheinlichkeitsrechnung, dass eine nicht mehr mit der analogen Welt vergleichbare große Erreichbarkeit von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum die Erfolgsaussicht für Täter(*innen), einen Interaktionsraum zu schaffen, zu einem nahezu sicheren Ereignis avancieren lässt.

> *»Das Kind hat eine Zugänglichkeit, die einfach in der realen Welt nicht existent ist. Zum einen aufgrund dessen, dass eben die lokale Präsenz von einem Kind in der eigenen Stadt sehr begrenzt ist und zum anderen deshalb, weil sehr traditionell bereits gelehrt wurde, dass man nicht zu dem Fremden in den weißen Van steigt.« — David Böhm, 2026*

103 Vgl. Experteninterview Dammyr/Holmern, 2026.

Neben der Popularität entsprechender Plattformen, die die Zahl der aktiv Nutzenden bestimmt, beeinflusst auch die Interaktion in scheinbarer Anonymität die Bedeutung des digitalen Raumes. Für Täter(*innen) erscheinen die Hürden einer Kontaktaufnahme deutlich niedriger als in der analogen Welt. Während die vermeintliche Anonymität des Internets für Täter(*innen) ein Agieren hinter einer digitalen Schattenwand ermöglicht, birgt sie das Risiko einer verstärkten Offenheit von Kindern und Jugendlichen, die realweltliche Konsequenzen schwer absehen können.

> *»Die digitale Welt bietet sehr schnelle Kontaktaufnahme mit sehr wenig Regeln, mit sehr wenig Kontrolle und Überblick an. Das ist gefährlich.«*
> *— Margarete Mureșan, 2026*

Kinder und Jugendliche bewegen sich digital in einem ambivalenten Spannungsfeld zwischen Anonymität und Vertrauen, in dem das Annehmen einer Freundschaftsanfrage bereits fremde Personen in den sozialen Nahraum eintreten lassen kann.

> *»Sie [Kinder und Jugendliche] können schlechter Grenzen online ziehen, weil es dieses Mysterium Internet ist. Das hat eine unglaubliche Ambivalenz inne. Du baust auf der einen Seite unglaublich schnell Vertrauen zu einer Person auf, mit der du auf der anderen Seite in einer völligen Anonymität schreibst.«*
> *— Hanna Biskoping, 2026*

Obwohl Digitalität und Technologieaffinität den Alltag von Kindern und Jugendlichen zunehmend bestimmen, stellen digitale Bildung und fehlende Aufklärung über Interaktionsrisiken im digitalen Raum bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Personen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen einen wesentlichen Faktor dar. Dies erhöht die strukturelle Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen maßgeblich. Denn während sich die Landschaft der Online-Plattformen kontinuierlich verändert, bleiben eine umfassende Zugänglichkeit zu Kindern und Jugendlichen und ebenso risikobehaftete Funktionalitäten und Mechanismen bestehen.[104]

104 Vgl. Experteninterview Rüdiger, 2026.

FALLBEISPIEL ›ROBLOX‹ [105]

Die rumänische Polizei konnte einen Sexualstraftäter festnehmen, der sich gezielt die Wirkmechanismen des Internets und digitalen Einwirkungsmöglichkeiten auf Kinder zunutze machte. Über einen längeren Zeitraum kontaktierte er zahlreiche Kinder (zumeist unter zehn Jahren) über ein soziales Netzwerk. Seine Auswahl fiel auf Kinder, die Fan-Seiten oder Gruppen des sehr bekannten Online-Spiels Roblox angehörten, also mutmaßlich auch selbst Roblox spielten. Ohne klassische Grooming-Mechanismen oder irgendeinen Aufbau emotionaler Bindungen kontaktierte er die Kinder und gab an, eine Art Wettbewerb für Roblox zu veranstalten und dabei kostenfrei Robux (die In-Game-Währung von Roblox) zu verteilen. Um daran teilzunehmen, mussten die Kinder verschiedene Level durchlaufen, um immer mehr Robux zu verdienen. Die Level umfassten die Aufnahmen (intimer) Bilder und Videos sowie in ›schweren‹ Levels sexualisierte Videochats mit dem Täter.

Eine 6-jährige weibliche Betroffene verzichtete auf die versprochenen Robux. Sie sagte dem Täter stattdessen, dass sie niemanden habe, der mit ihr Roblox spielt. Für das Übersenden von Bildern ihres Intimbereichs spielte der Täter gemeinsam mit dem Kind Roblox. In manchen Fällen zahlte der Täter die Robux auf die Accounts der Kinder ein, indem er sich in deren Roblox-Accounts einloggte.

Die Befragungen der Kinder durch die Polizei stellten fest, dass die Bedeutung virtueller In-Game-Währungen einen direkten Effekt auf soziale Anerkennung in der realen Welt hat. Die **Gamification der sexuellen Ausbeutung**[106] bagatellisierte das Ansinnen des Täters. Außerdem zeigte sich, dass die Bedürfnisse der Kinder, nach virtuellem ›Reichtum‹ zu streben, für eine Herabsetzung der Hemmschwellen sorgen können.

Ein weiterer Aspekt der Erreichbarkeit, der an dieser Stelle Erwähnung finden muss, ist die Möglichkeit für Täter(*innen) ständig und fortwährend auf Betroffene einwirken und diese kontrollieren zu können. Ein*e Expert*in aus dem Bereich Strafverfolgung beschreibt die gravierenden Folgen für Betroffene von Ausbeutung treffend:

> *»Diese Indoktrination, diese Druckausübung, diese Manipulation sind sehr umfangreich, sehr intensiv, wirklich 24/7. Wir erleben, dass Zeug*innen oder Betroffene danach wie ausgebrannt, total fertig und erschöpft sind.«*
> *— Schwerpunktstaatsanwält*in Menschenhandel, 2026*

Wirkliche Schutzräume für Betroffene, um sich vollständig aus dem Einwirkungsbereich der Täter(*innen) zurückzuziehen, sind nur schwer zu schaffen. Insbesondere Kinder und Jugend-

105 Das Fallbeispiel wurde von der rumänischen Polizei zur Verfügung gestellt.

106 ›Gamification‹ beschreibt das Konzept der Übertragung spielerischer Elemente auf nicht-spielerische Bereiche, um interessanter auf Kinder und Jugendliche zu wirken. Konsequenzen werden dadurch spielerisch verschleiert.

liche wollen sich nicht vollständig aus dem digitalen Raum zurückziehen, wie es eine Expertin aus der Fachberatungsstelle beschreibt.[107]

SCHNELLLEBIGKEIT UND VIRALITÄT[108]

Der digitale Raum und der technologische Wandel zeichnen sich allem voran durch Schnelllebigkeit und rasante Veränderungsdynamiken aus. Immer mehr neue Plattformen, Tools, technische Möglichkeiten und damit einhergehende Risken entwickeln sich. Kriminelle Gruppierungen zeigen eine schnelle und hohe Anpassungsfähigkeit an die Entwicklungen des Internets und nutzen diese für sich.

Eine Studie des Kriminalistischen Instituts des BKAs zur Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen für Gewaltstraftaten in Bezug auf das Phänomen ›Violence as a Service‹ beschreibt, dass kriminelle Gruppierungen Kinder und Jugendliche durch eine zielgerichtete Anwerbung vorwiegend auf den Plattformen Snapchat, Instagram, WhatsApp oder Telegram im ›Influencer-Stil‹ erreichen.[109] Dabei werden Mittel wie eine zielgruppenorientierte und emotional aufgeladene Sprache, spezifische Codierung oder die bereits erwähnten Gamification-Strategien gezielt genutzt, um die Aufmerksamkeit von Kindern und Jugendlichen zu erreichen und durch ›Missionen‹ attraktiv zu gestalten. Zusätzlich sorgen algorithmisch bestimmte Inhalte dafür, dass ein vermeintlich erstrebenswerter Lebensstil vermittelt wird und kriminelle Gruppierungen oder Täter(*innen) so Kinder und Jugendliche anwerben können.

Die schnelle Adaptionsfähigkeit krimineller Netzwerke und die verzögerte Reaktion rechtlicher Regulierungsversuche in Fachbereichen und anderen gesellschaftlichen Bereichen bieten den Nährboden für Straftaten. Digitale Bereiche bleiben zunächst weitgehend unreguliert oder im rechtlichen Graubereich. Straftaten verbleiben im Dunkelfeld und damit unerkannt.

DIE NEUE NORMALITÄT — ZWISCHEN ENTHEMMUNG UND ABSTUMPFUNG

Wurde der digitale Raum eingangs als globaler Interaktions- und Kommunikationsraum charakterisiert, so ist er noch weitaus mehr — er ist Sozialisationsraum und prägt als solcher eine neue ›digitale‹ Normalität.[110]

Mit Blick auf die Erkenntnisse der repräsentativen Umfrage der Landesanstalt für Medien NRW zu den Phänomenen Cybergrooming und sexueller Erpressung werden alarmierende Dynamiken deutlich. So sprechen im Bereich Gaming 35 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen davon, bereits unangenehm angesprochen worden zu sein. Jedes bzw. jede*r Zehnte der befragten Kinder und Jugendlichen gab an, bereits von einer fremden volljährigen Person aufgefordert worden zu sein, ein Bild oder Video von sich zu übersen-

107 Vgl. Expertinneninterview Biskoping, 2026.

108 ›Viralität‹ beschreibt die schnelle und exponentielle Verbreitung von Inhalten wie Bilder, Videos oder anderem Content, sodass innerhalb kurzer Zeit ein großer Teil der adressierten Zielgruppe erreicht und enorme Reichweite erzielt werden kann. Inhalte gehen stark viral, wenn sie starke Emotionen hervorrufen und werden von Nutzenden als eine Art ›soziale Währung‹ geteilt, mit der Identität und Gruppenzugehörigkeit gezeigt werden kann.

109 Vgl. Zannoni, 2026.

110 Vgl. Experteninterview Rüdiger, 2026.

den. Weiter berichteten fünf Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen, bereits durch eine volljährige Person im Internet dazu aufgefordert worden zu sein, sich vor der Kamera auszuziehen. Zwar gab die Mehrheit der Befragten (70 Prozent) an, den Kontakt zu der volljährigen Person abgebrochen zu haben und immerhin 47 Prozent sprachen mit einer dritten Person über diese Erfahrungen. Allerdings meldeten nur 28 Prozent den Chat direkt bei der jeweiligen Plattform, acht Prozent meldeten ihn bei einer unabhängigen Meldestelle und lediglich fünf Prozent bei der Polizei. Zu betonen ist, dass im Vergleich zu den Vorjahren die Mitteilungsbereitschaft an offizielle Meldestellen (Polizei, Beratungsstelle, Plattform selbst) insgesamt stark zurückgegangen ist, was für eine Gewöhnung an derartige Konfrontationen sprechen kann.[111] Ein ähnliches Bild zeichnet eine Studie des Universitätsklinikums Ulm, in der eine Befragung volljähriger Personen ergab, dass bereits 10,3 Prozent eine Form digitaler, sexualisierter Gewalt im Kindes- bzw. Jugendalter erfahren haben. Herauszustellen ist, dass in der jüngsten Altersgruppe (18—29 Jahre) die Prävalenz mit 31,6 Prozent signifikant größer war als in allen anderen Altersgruppen. Die Autor*innen leiteten die Notwendigkeit geeigneter Präventionsmaßnahmen für jüngere Bevölkerungsgruppen daraus ab.[112]

Die Entwicklung hin zu einer früheren Konfrontation mit sexualisierten Inhalten bzw. sexualisierter Gewalt bestätigen auch die für diese Studie interviewten Expert*innen. Diese stellen fest, dass erhaltene Nacktbilder kaum noch angezeigt werden, sondern normal geworden zu sein scheinen.

> *»Almost nobody reports it [a dick pic] anymore. It is so normalized now.«*
> *— Jostein Dammyr, 2026*

Die digitale Normalität umfasst eine vereinfachte Kommunikation mit fremden Menschen und rückt die Konfrontation mit sexualisierten Inhalten sowie digitaler Gewalt zunehmend in den gesellschaftlichen Mainstream. In der digitalen Dimension verschmelzen soziale, psychologische und wirtschaftliche Risikofaktoren im Kontext ihrer Bedeutung für die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Technologische Möglichkeiten bieten den Rahmen, in dem sich Enthemmungsprozesse in Form von Freizügigkeit mit eigenen Daten und Bildern, schnellem Vertrauen und missbräuchlicher Nutzung digitaler Funktionen niederschlagen. Welche zusätzlichen Effekte auf eine solche Normalisierung durch Online-Communities entstehen können, wird im Kapitel 4.3 dargestellt.

REPRODUZIERBARKEIT UND DIE AUSNUTZUNG DER SCHAM

»Das Internet vergisst nicht« — ein Satz, der inhaltlich den mahnenden Zeigefinger erhebt, in der heutigen Zeit jedoch mehr Relevanz denn je zu haben scheint. Denn wie bereits im Kapitel 2.4 zum Phänomen sexuelle Erpressung beschrieben, sind insbesondere kompromittierende Bilder und Videos sowie Chats und persönliche Informationen die Hebel und Druck-

111 Vgl. Landesanstalt für Medien NRW, 2026.

112 Vgl. Chauviré-Geib et al, 2025.

mittel für Täter(*innen), um sich Einwirkungsmöglichkeiten auf Betroffene von Ausbeutung zu verschaffen.

> *»Ich denke, dass Bilder in allererster Linie das sein werden, was angreifbar macht. Eine frei verfügbare Abbildung, von sich selbst online stehen zu haben, wird das sein, was im Regelfall das Interesse [potenzieller Täter(*innen)] weckt.« — David Böhm, 2026*

Täter(*innen) nutzen die Scham von Betroffenen, um diese unter Druck zu setzen und deren Verhalten zu lenken. Die digitale Dimension bietet unüberschaubare Möglichkeiten der schnellen Reproduzierbarkeit von Bildern und anderen Inhalten, deren Speicherung, Verbreitung und Veröffentlichung. Was für Täter(*innen) einen weiten Horizont an Möglichkeiten bereithält, potenziert die psychologischen Belastungen, die Scham und Ängste für Betroffene, mit kompromittierendem Material bloßgestellt oder konfrontiert zu werden.

Mit dem Aufkommen von technologischen Möglichkeiten durch KI verschärfen sich die Risiken für Betroffene von Ausbeutung und Menschenhandel erneut. KI-gestützte Tools bieten die Möglichkeit, mit einigen Klicks und Prompts aus einem harmlosen Bild eine Nacktaufnahme mit kompromittierender Wirkung für Betroffene zu erstellen.

EXKURS: KI-GENERIERTE DARSTELLUNGEN SEXUALISIERTER GEWALT

Sexualisierte Deepfakes (umgangssprachlich Deepnudes) beschreiben Bilder und Videos, die sexualisierte Gewalt gegen u. a. Kinder und Jugendliche darstellen und mit Systemen bzw. Tools der KI hergestellt oder manipuliert werden.[113] Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind jene, die eine minderjährige Person zeigen, die an realen oder simulierten sexuellen Handlungen beteiligt ist, die Geschlechtsteile eines Kindes oder Jugendlichen zu vorwiegend sexuellen Zwecken zeigen oder diese in sexualisierter Art darstellen (bspw. ›Posing-Bilder‹).

Allgemein werden zwei Hauptformen KI-generierter Darstellungen sexualisierter Gewalt unterschieden: vollsynthetische oder teilsynthetische Abbildungen. Die rasche Entwicklung und einfache Verfügbarkeit von KI-Tools bieten Täter(*innen) neue und verbesserte Möglichkeiten zur Herstellung KI-generierter Darstellungen sexualisierter Gewalt. Akteur*innen der Strafverfolgung stehen dadurch vor komplexen Herausforderungen, diese als synthetisch bzw. manipuliert zu erkennen und Betroffene zu identifizieren.[114] In konkreten Zahlen — bezogen auf KI-generierte Videos als Darstellung sexualisierter Gewalt — stellt die Internet Watch Foundation (IWF) eine Entwicklung von plus 26.385 Prozent zwischen 2024 (13 Videos) und

113 Vgl. Internet Watch Foundation (2026): AI CSAM Report 2026: Harm Without Limits: AI child sexual abuse material through the eyes of our Analysts, www.iwf.org.uk/about-us/why-we-exist/our-research/how-ai-is-being-abused-to-create-child-sexual-abuse-imagery/ [abgerufen am 13.06.2026].

114 Vgl. Europol, 2026.

2025 (3.443 Videos) fest. Internationalen Analysen zufolge sind synthetische Darstellungen sexualisierter Gewalt mit einem Anteil von mehr als 90 Prozent dargestellter weiblicher Betroffener stark geschlechtsspezifisch.[115] NCMEC hat seit Beginn der gesonderten Erfassung im Jahr 2023 mehr als 158.000 Bilder und Videos als KI-generierte Darstellungen sexualisierter Gewalt kategorisiert. Die Zahl der eingehenden Hinweise liegt deutlich höher: Allein im Jahr 2025 betrafen mehr als 182.000 Meldungen an NCMEC den Besitz, die Herstellung oder den Herstellungsversuch solcher Darstellungen. Darunter fallen ausdrücklich auch Fälle, in denen vorhandenes Material KI-gestützt manipuliert und dadurch eine Reviktimisierung bereits bekannter Betroffener bewirkt wird.[116] Auch Europol verweist auf das durch KI-Tools stark gestiegene Volumen online verfügbarer Darstellungen sexualisierter Gewalt.[117] Jene KI-Tools, die zur Herstellung sexualisierter Deepfakes genutzt werden, gelten als sogenannte ›Nudifier‹ oder ›Nudification Tools‹. Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger verwies im Experteninterview allerdings darauf, dass auch allgemeine KI-Systeme Mechanismen enthalten, mit denen sexualisierte Deepfakes hergestellt werden können.[118] Darüber hinaus reduziert sich die Komplexität der Technologien und es findet ein Austausch unter Täter(*innen) statt, was zu einer höheren Anwendbarkeit führt.

Sexualisierte Deepfakes stellen eine Form digitaler Gewalt dar, die Betroffene bloßstellen, erniedrigen und als Drohmittel zu unterschiedlichen Formen von Ausbeutung und Druckausübung im Kontext von Menschenhandel führen können. Besonders Grooming als Kontaktanbahnung kann durch täter(*innen)seitige Nutzung KI-modifizierter Stimmen, Nachrichten oder Bilder intensiviert werden, um so das Vertrauen zu erlangen. Für Betroffene können synthetische Darstellungen sexualisierter Gewalt reale, schwerwiegende psychologische und soziale Folgen haben. In Deutschland ergibt sich eine Strafbarkeit des Besitzes und der Verbreitung sexualisierter Deepfakes als so benannte ›wirklichkeitsnahe Darstellungen‹ aus den Strafnormen § 184b StGB und § 184c StGB. Die Herstellung zum Eigengebrauch ist bislang nicht erfasst; ein Entwurf des BMJV sieht insoweit eine Erweiterung vor, die sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie noch im Gesetzgebungsverfahren befand.[119]

Mit dem **Digital Omnibus on AI**, den das Europäische Parlament am 16. Juni 2026 und der Rat der EU am 29. Juni 2026 annahmen, wurden unter anderem die Umsetzungsfristen für Hochrisiko-KI-Systeme angepasst und der Katalog verbotener Praktiken erweitert: Untersagt sind künftig das Inverkehrbringen und der Einsatz von KI-Systemen, die Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche oder nicht einvernehmliche intime Darstellungen identifizierbarer Personen erzeugen. Digitale Dienste haben bis zum 2. Dezember 2026 Zeit, ihre Systeme anzupassen.[120]

115 Vgl. IWF, 2026.

116 NCMEC (2025): Cyber Tipline Report 2025, www.missingkids.org/gethelpnow/cybertipline/cybertiplinedata [abgerufen am 02.08.2026]

117 Vgl. Europol, 2026.

118 Vgl. Experteninterview Rüdiger, 2026.

119 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2026b): Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Gesetz_gegen_digitale_Gewalt.html [abgerufen am 02.08.2026].

120 Vgl. European Commission (27.07.2026): AI Omnibus enters into force, https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/ai-omnibus-enters-force [abgerufen am 04.08.2026].

4.2. Cybergrooming als Scheideweg

Eine besondere Betrachtung soll dem Phänomen **Cybergrooming** gewidmet werden, spielt es doch eine kritische Rolle für eine Vielzahl der bislang diskutierten Straftaten und Phänomene. Trotz eines als sehr groß eingeschätzten Dunkelfelds, führt die Studie der Landesanstalt für Medien NRW auf, dass bereits jede fünfte Person unter 18 Jahren von Cybergrooming betroffen war.[121] Für viele Expert*innen ist ›Cybergrooming der Opener‹. Mit Blick auf eine etwaige ausbeuterische Motivation ist Grooming als Anwerbungs- oder Anbahnungshandlung zu werten. Gleiches gilt für den Menschenhandel, bei dem Cybergrooming die Kontaktanbahnung bzw. den Einstieg in die Rekrutierung darstellen kann. Obgleich im strafrechtlichen Verständnis sexuell konnotiert und strafbar nach § 176b StGB (Kontaktaufnahme mit einem Kind mit dem Ziel, sexuelle Handlungen an oder vor dem Kind vorzunehmen), handelt es sich phänomenologisch um eine auf List und Täuschung basierende Form der gezielten Ansprache von Kindern. Diese Reduzierung auf Betroffene unter 14 Jahren ist für das Delikt Cybergrooming gültig. Der Modus Operandi Cybergrooming als Einstieg in eine Vielzahl möglicher Folgedelikte ist allerdings unabhängig vom Alter auch für jugendliche Betroffene relevant.

FALLBEISPIEL ›VERTRAUENSAUFBAU‹ [122]

Ein 13-jähriger Junge verbringt viel Zeit auf der Gaming-Plattform Roblox. Besonders nach der Schule nutzt er das Spiel als Rückzugsort, da er sich zu Hause oft allein gelassen fühlt. Innerhalb eines Spiels wird er von einem ebenfalls 13-jährigen Mädchen angesprochen. Die Kommunikation verlagert sich schnell vom öffentlichen Spiele-Chat in private Nachrichten und später auf einen Messengerdienst. Dort entwickelt sich über mehrere Wochen hinweg ein intensiver Kontakt. Das Mädchen hört dem Jungen zu, macht ihm Komplimente und bietet ihm virtuelle Spielwährung (›Robux‹) sowie kleine Geldbeträge über Online-Zahlungsdienste an.

Nach und nach verändert sich die Kommunikation. Der Junge wird immer mehr unter Druck gesetzt. Erst subtil, indem die zuvor erhaltenen Geschenke angedeutet werden. Er soll mehrere Accounts anlegen und die Zugangsdaten weitergeben. Irgendwann bittet sie ihn immer öfter um Fotos. Erst zögert er, dann schickt er auf Nachfrage Nacktaufnahmen von sich. Irgendwann findet der Junge heraus, dass es sich bei dem Mädchen um einen volljährigen Mann handelt. Er möchte den Kontakt abbrechen, aber der Mann droht ihm, dass er Chatverläufe und Fotos veröffentlicht oder seine Eltern informiert. Der Junge gerät zunehmend unter Druck und hat Angst, dass die Fotos veröffentlicht werden bzw. sich strafbar gemacht zu haben, da er nicht weiß, was auf den anderen Accounts passiert ist.

121 Vgl. Landesanstalt für Medien NRW, 2026.

122 Das Fallbeispiel wurde von IN VIA Berlin zur Verfügung gestellt.

Erst als sein Verhalten in der Schule auffällt, da er sich zurückzieht, Konzentrationsprobleme hat und schnell aggressiv wird, spricht ihn eine Lehrkraft an. In einem anschließenden Gespräch mit der Schulsozialarbeit wird deutlich, dass er sich abhängig von dem Mann fühlt und Unterstützung benötigt. Die Fachberatungsstelle IN VIA Berlin unterstützt ihn in der Folge.

List und Täuschung bzw. Komplimente und vermeintlich gemeinsame Interessen werden genutzt, um die eigentliche Motivation des Ansprechenden zu verschleiern. Die fehlende Kenntnis über die Absicht ist ursächlich für eine herausfordernde Zuordenbarkeit zu einem Deliktsbereich. Denn obgleich nicht immer als solches benannt und bekannt, finden sich Grooming-Mechanismen in einem breiten Portfolio von internetgestützten Straftaten wieder.[123] Ob im klassischen Verständnis bei sexualisierter Gewalt oder in ausbeuterischen Sachverhalten aus den Phänomenbereichen Violence-as-a-Service und sexueller Ausbeutung — Mechanismen des Cybergroomings (oder auch ›Cybergrooming Patterns‹) können als universeller Einstieg und Zugang zu Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum dienen.

Die im voranstehenden Unterkapitel dargestellten Bedürfnisse vieler Kinder und Jugendlicher können Nährboden für ebenjene Mechanismen rund um Zuneigung, Bestätigung, Aufmerksamkeit und vermeintliche Liebe sein. ›Erfolgreiches‹ Grooming im Sinne einer etablierten vertrauensvollen Beziehung und/oder Abhängigkeit endet nicht an dieser Stelle. Stattdessen eröffnet sich durch Grooming ein weitreichender Einwirkungs- und Manipulationsraum für Täter(*innen), der auch Überschneidungen zur aus dem Menschenhandel bekannten sogenannten Loverboy-Strategie aufzeigt. Strafrechtlich entscheidend ist die Intention, welche Richtung die Tatperson einschlagen möchte. Diese erschließt sich — wenn überhaupt — häufig erst in der Retrospektive bzw. kann mitunter auch im Zeitverlauf variieren oder sich überschneiden.[124] So kann sich ein eingangs sexuelles Interesse an einem Kind auch in ein finanzielles Ausbeutungsinteresse entwickeln. Im nachfolgenden Schaubild wird das Portfolio, das sich durch Cybergrooming offenbart, aufgezeigt.

Cybergrooming ist je nach Delikt ein diverses Phänomen, das sich nicht auf ein bestimmtes Alter, einzelne Plattformen oder Täter(*innen)profile reduzieren lässt. Kriminelle Gruppierungen wählen Grooming-Mechanismen, die Zugehörigkeitsgefühle und Wohlstand vermitteln sollen, um Gewaltstraftaten oder Handlangertätigkeiten (Kurierfahrten, Geldtransfers etc.) durchführen zu lassen. Grooming zum Zweck der sexualisierten Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel können sich sowohl in Richtung analoge sexualisierte Gewalt oder Ausbeutung durch den Zwang zu realen Treffen als auch in Richtung schwerer, mitunter extremistischer Folgestraftaten ohne physischen Kontakt zwischen Täter(*in) und betroffener Person entwickeln. Hinzu kommen bereits erwähnte technologische ›Fortschritte‹ wie sexualisierte Deepfakes, die den Weg von Cybergrooming hin zu sexueller Erpressung ebnen.[125]

123 Vgl. Zannoni, 2026.

124 Vgl. Experteninterview Böhm, 2026.

Dieser Feststellung folgend zeichnet sich eine Herausforderung ab, die eine stabile Datenbasis zur Prävalenz dieser verbreiteten Form der Kontaktanbahnung in den Fokus nimmt. Die Betroffenheit unterschiedlicher Phänomenbereiche kann dabei auch als Chance verstanden werden. Denn potenzielle Lösungen zur effektiveren Detektion oder gemeinschaftliche Befassungen mit dem Phänomen können systemische Wirkung entfalten und eine Hebelwirkung nicht nur auf unterschiedliche Ausbeutungsdelikte, sondern auf die Befassung mit einer Vielzahl an internetgestützten Phänomenen mit Kindern und Jugendlichen als Betroffenen auslösen. Wenn Menschenhandel, realweltliche Straftaten im Auftrag Dritter oder schwere sexualisierte Gewalt die letzten Glieder einer Kette artverwandter Delikte sind, so ist Cybergrooming das erste und entscheidende Element. Nach außen hin ist nicht ersichtlich, welches Interesse seitens Täter(*innen) zugrunde liegt, die sichtbaren Mechanismen bleiben identisch: »Die Grundmotivation kannst du nicht erkennen, der Anfang kann [jedoch] immer gleich sein.«[126]

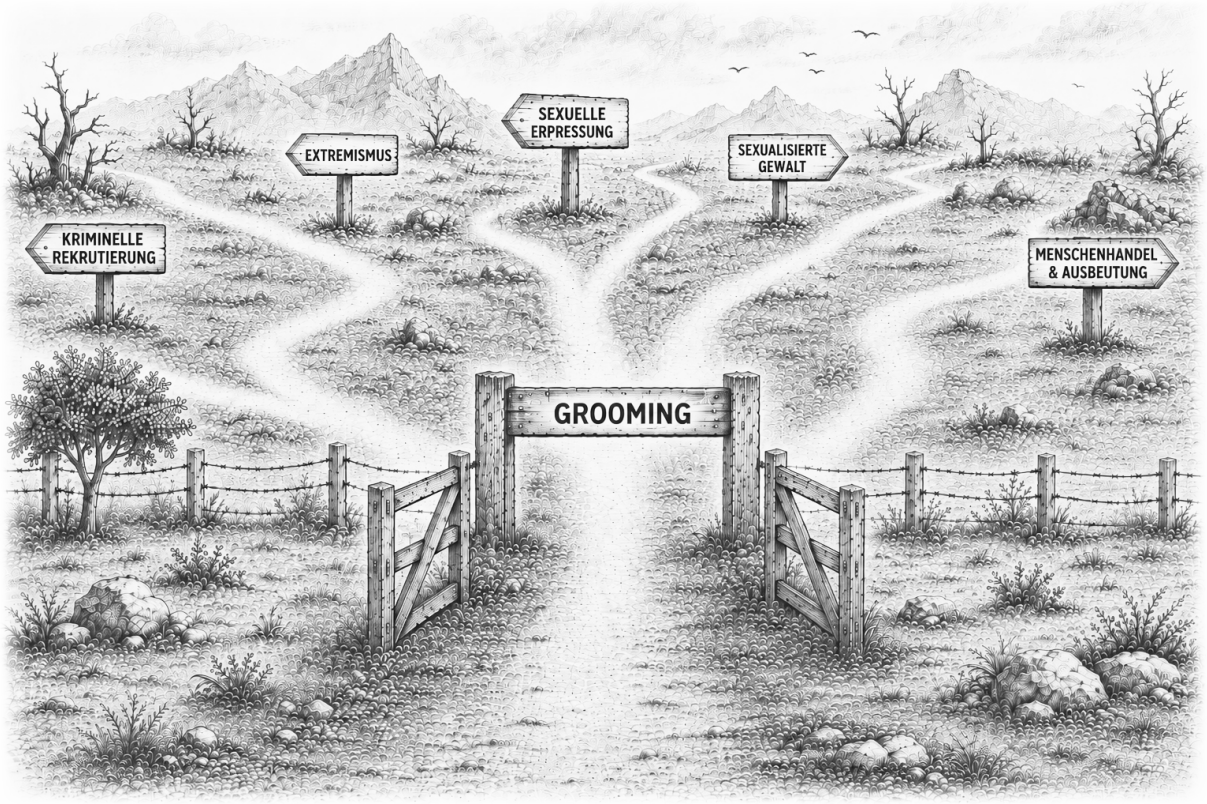


Abbildung 6: Grooming als Scheideweg

125 Vgl. Experteninterview Dammyr/Holmern, 2026.

126 Experteninterview Rüdiger, 2026.

4.3. The Sense of Community[127]

Der digitale Raum bietet die Möglichkeit, ›dem Alltag zu entfliehen‹, aber ist die digitale Dimension nicht längst Teil des Alltags? Mehr und mehr parallele Welten digitaler Gemeinschaften entstehen und entwickeln unterschiedliche Kulturen und Dynamiken.[128] Sie können sich unabhängig von physischen Bekanntschaften bilden und rein digital intensivieren. Ebenso können sich jedoch auch Peer-Gruppen aus der analogen Welt in die digitale Welt ausdehnen und neue — mitunter toxische — Dynamiken annehmen.[129] Eine Einwirkung auf Kinder und Jugendliche kann demnach durch bekannte Personen (Mitschüler*innen, Freund*innen etc.), aber ebenso durch vermeintlich vertrauensvolle Fremde erfolgen, die Teil derselben digitalen Gemeinschaft sind[130] oder die Teil der digitalen Gemeinschaft sind, zu der sie gerne gehören möchten.[131] Für ein grundlegendes Verständnis der Wirkweisen von Online-Communities und der damit einhergehenden Risiken lassen sich zentrale Aspekte unterscheiden:

BEDEUTUNG VON ONLINE-COMMUNITIES FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

> *»I think that every kid needs to be part of some community, if it's in the analogue world or the digital. But if you don't have a community in the analogue, you are perhaps prone to find one in the digital. And just watching the kids, they build communities wherever they go and when they go online, they also build a community there.« — Jostein Dammyr, 2026*

Kinder und Jugendliche verlagern erhebliche Teile ihrer Freizeit in den digitalen Raum.[132] Insbesondere Kinder und Jugendliche, die unter Gewalterfahrungen, sozialer Ausgrenzung oder Diskriminierung in der analogen Welt leiden oder gelitten haben, begeben sich im Internet auf die Suche nach Gemeinschaft. Sie weisen eine besondere Vulnerabilität auf.[133] Dieser Risikofaktor lässt sich nicht nur bei der sexuellen Ausbeutung, sondern auch bei der Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen[134] sowie der Ausbeutung für extremistische oder terroristische Zwecke feststellen. Die Suche nach Bestätigung, Aufmerksamkeit oder auch Zugehörigkeit kann für Kinder und Jugendliche der bestimmende Faktor sein und sich rasant in eine Abhängigkeit entwickeln.[135] Diese Bedürfnisse können das Einfallstor für Täter(*innen) sein, die diese Bedarfe erkennen und großzügig bedienen, nur um im nächsten Moment die Betroffenen in Isolation zu treiben und um Druck auszuüben.[136] Ab diesem Kipppunkt kommt die Bedeutung digitaler Gemeinschaften noch stärker zum Tragen. Die Täter(*innen)seite gewinnt nun die Oberhand und weiß um die Wirkmächtigkeit von Scham, Bloßstellung und

127 ›Sense of Community‹ als sozialpsychologisches Konzept beschreibt die Beziehung und Komponenten des Zugehörigkeitsgefühls eines Individuums zu einer sozialen Einheit, das unter anderem von wechselseitigem Einfluss und Abhängigkeit sowie affektiver Verbundenheit geprägt ist (vgl. McMillan/Chavis, 1986).
128 Vgl. Europol, 2025a.
129 Experteninterview Dammyr/Holmern, 2026.
130 Vgl. Expert*inneninterview Vertreter*in Arbeitsstab UBSKM, 2026.
131 Vgl. Zannoni, 2026.
132 Vgl. Feierabend et al., 2025..
133 Vgl. Experteninterviews Böhm; Dammyr/Holmern, 2026.
134 Vgl. Zannoni, 2026.
135 Vgl. Expertinneninterview Biskoping, 2026.
136 Vgl. Expert*inneninterview Schwerpunktstaatsanwaltschaft Menschenhandel, 2026.

Angst. Schamlos wird das entgegengebrachte Vertrauen der Betroffenen missbraucht und zum eigenen Vorteil genutzt. Den befürchteten Effekt, den belastende Situationen aus dem digitalen Raum in der realen Welt haben können, gilt es aus Betroffenenperspektive um jeden Preis zu verhindern.[137] Die Scham und Angst vor einer öffentlichen Bloßstellung können den Drang, sich Hilfe zu holen oder auch rationale Überlegungen überlagern.[138] Auch die Angst, dass wenig Verständnis seitens Familie, Behörden oder Freund*innen aufgebracht wird, da man sich mitverantwortlich fühlt, kann rechtzeitige Intervention verhindern.[139] Aus diesen realweltlichen Herausforderungen zeigt sich deutlich, welche reale Relevanz digitale Gemeinschaften, dort etablierte Kontakte und die digitalen Erlebnisse für Kinder und Jugendliche aufweisen.

DYNAMIKEN VON ONLINE-COMMUNITIES

> *»Der Kontakt zu jemandem im Internet ist — zumindest am Anfang — jederzeit konsequenzlos abbrechbar. Man kann theoretisch jederzeit eine Konversation beenden und vergessen, was man gerade getan oder mit wem man geschrieben oder gesprochen hat. Deswegen könnte ich mir gut vorstellen, dass die Folgen unterschätzt werden. Bis man eventuell an einen Punkt gekommen ist, an dem das Gegenüber einen realen Zugriff hat, in welcher Form auch immer. Sei es ein Bild, sei es erpresserisches Material, seien es Fakten, die Betroffene über sich geäußert haben, bei denen sie nicht möchten, dass es andere Leute erfahren.« — David Böhm, 2026*

Die Diversität von Gruppen und Gemeinschaften in der realen Welt vervielfältigt sich im digitalen Raum. Digitale Gemeinschaften können positiv und lebensbejahend sein. Einen Klick weiter finden sich toxische Gemeinschaften, die andere gezielt herabwürdigen.[140] Live-Aktivitäten spielen eine große Rolle[141], daraus können allerdings auch Vulnerabilitäten entstehen. Durch die größere Menge an Informationen, die online verfügbar sind, besteht deutlich schneller ein loses Bekanntschaftsverhältnis, dass sich über vermeintliche Gemeinsamkeiten definiert und Vertrauen erzeugt.[142] Expert*innen aus der Strafverfolgung betonen, dass es schnell dazu gehöre, viel von sich preiszugeben. Männlich gelesene Personen geraten in finanzielle sexuelle Erpressung, weiblich gelesene Personen werden sexualisiert und erleiden häufiger Hasskommentare oder Anfeindungen.[143] Darüber hinaus besteht die Vermutung, dass männlich gelesene Personen häufiger im Gaming-Bereich, weiblich gelesene Personen eher im Bereich Social Media mit Risiken konfrontiert werden, weil sie sich in diesen Sphären jeweils mehr aufhalten.[144]

137 Vgl. Experteninterview Dammyr/Holmern, 2026.
138 Vgl. Experteninterview Officer Janni, 2026.
139 Vgl. Fuhr/Müller, 2025.
140 Vgl. Experteninterview Dammyr/Holmern, 2026.
141 Vgl. Experteninterview Officer Janni, 2026.
142 Vgl. Expert*inneninterview Schwerpunktstaatsanwaltschaft Menschenhandel, 2026.
143 Vgl. Experteninterview Dammyr/Holmern, 2026.
144 Vgl. Expert*inneninterviews Mureșan; Rüdiger, 2026.

Zusätzlich können Strafverfahren bzw. strafrechtliche Anzeigen auch gravierende Folgen für die Betroffenen haben, da ein Ausstieg aus der digitalen Dimension praktisch unmöglich ist. Je nach sozialem Status der Tatperson kann dies Auslöser für Hetzjagden zum Nachteil der Betroffenen auf Social Media sein.[145]

EFFEKTE VON ONLINE-COMMUNITES AUF DIE NORMALISIERUNG DIGITALER AUSBEUTUNG

Auch außerhalb privater Chats bietet die fehlende Kontrolle weiter Bereiche des Internets die Möglichkeit großer Eigendynamik hinsichtlich sexualisierter Inhalte und darauf aufbauend sexualisierter Gewalt und Ausbeutung. Die Präsenz dieser Inhalte in Online-Communities erfährt eine Normalisierung, die sich zu einer Abstumpfung, Akzeptanz und Toleranz entwickeln kann. Kinder und Jugendliche werden immer früher mit potenziell belastenden Materialien konfrontiert.

Dabei darf nicht der Trugschluss entstehen, dass jugendliche Erstnutzende des Internets bereits mit dieser Toleranz gegenüber sexualisierter Gewalt und Ausbeutung starten. Berichtet wurde, dass ein Unterschied im Anzeigeverhalten zwischen jüngeren Jugendlichen und älteren Jugendlichen besteht. Letztere würden deutlich seltener derartige Inhalte melden, obwohl die Exposition nicht abgenommen habe.[146] Gleichzeitig betreffen diese Entwicklungen auch die Täter(*innen), denn es besteht »Zugriff auf Videos, auf Gewaltpotenzial, auf sexualisierte Gewalt. Das geht natürlich auf das Verhalten der Täter über.«[147] Sie lernen, dass es möglich ist, »auf diese Weise im Internet zu agieren, ohne belangt zu werden. Das ist die Denkweise.«[148] Die Täter(*innen) verstehen sich darauf, ihre Grenzen auszuloten und Schritt für Schritt zu erweitern.

Gleichzeitig werden Betroffene immer jünger. Entsprechend ist es wenig verwunderlich, dass die Selbstwahrnehmung als Betroffene*r und das Verständnis für die Situation gering ausgeprägt sind und kaum Wissen darüber vorliegt, dass viele der abstumpfenden Ereignisse eine strafrechtliche Relevanz haben können und keineswegs ›normal‹ sind.[149]

Ähnliche Dynamiken werden in der Kurzstudie des BKA zur **Rekrutierung von Minderjährigen über Online-Dienste für Gewaltstraftaten** beschrieben. Die Konfrontation mit gewaltbezogenen Inhalten auf Social Media-Plattformen oder über deren Aufgriff in der Medien- und Filmindustrie können Gewalt und einen kriminellen Lifestyle in der Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen bagatellisieren bzw. romantisieren. Folglich wächst die Strahlkraft krimineller Gruppierungen bzw. Täter(*innen), die Kinder und Jugendliche mit dem Ziel der Ausbeutung zur Begehung von strafbaren Handlungen rekrutieren wollen.[150]

Die Annahme besteht, dass eine regelmäßige Konfrontation mit digitaler Gewalt und sexualisierten Inhalten zu einem beschleunigten Abstumpfungsprozess und einer höheren Toleranz führen kann. Online-Communities können diese Prozesse noch weiter beschleuni-

145 Vgl. Expert*inneninterview Schwerpunktstaatsanwaltschaft Menschenhandel, 2026.
146 Vgl. Experteninterview Dammyr/Holmern, 2026.
147 Expertinneninterview Biskoping, 2026.
148 Ebd.
149 Vgl. Expert*inneninterviews Biskoping; Officer Janni, 2026.
150 Vgl. Zannoni, 2026.

gen, indem derartige Inhalte akzeptiert, direkt eingefordert und vielfach auch positiv bewertet und offen zelebriert werden. Der offene Umgang damit fördert eine Enthemmung und Freizügigkeit mit eigenen Daten und Bildern. Das begünstigt im Umkehrschluss — mit Blick auf hohe Zahlen an minderjährigen Täter(*innen) — ein Herabsetzen der Hürde, selbst digitale (sexualisierte) Gewalt und Ausbeutung auszuüben. Diesbezüglich stellt die täter(*innen) orientierte Studie **CSAM Perpetrator Research Report** von Protect Children alarmierende Zahlen vor. Für die Studie wurden Personen befragt, die über einschlägige Suchmaschinen nach Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gesucht haben. Jede*r fünfte Befragte war bis zu seinem 13. Lebensjahr bereits selbst mit Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Internet konfrontiert, ca. die Hälfte davon unbeabsichtigt. Bis zum 18. Lebensjahr haben bereits 57 Prozent aktiv nach entsprechenden Darstellungen gesucht.[151] Umso wichtiger erscheint eine rechtzeitige — und das meint Grundschulalter — Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt online.[152]

TÄTER(*INNEN)PERSPEKTIVE: ENTMENSCHLICHUNG DURCH DIE DIGITALE DIMENSION

Ein Element, das beim Kontakt zwischen fremden Personen sehr exklusiv im digitalen Raum auftreten kann, ist der Aspekt der Entmenschlichung. Obwohl fremde Personen digital in den sozialen Nahbereich gelangen, kann die technologiebasierte Kommunikation dazu führen, dass die Person mehr in Pixeln, Bits und Bytes gesehen wird, denn als reale Person. Für Täter(*innen) kann dies bedeuten, dass menschliche Eigenschaften wie Angst, Schmerz oder Scham ausgeblendet oder aberkannt werden. Moralische Grundsätze verschwimmen, es erfolgt eine Reduktion der Empathie, die in der analogen Welt größer wäre. Phänomene wie sexuelle Ausbeutung via Livestreaming oder gewaltverherrlichende Online-Gruppierungen wie ›The Com‹ stärken Gefühle der Überlegenheit und bauen gleichzeitig moralische Emotionen ab. Die größtmögliche soziale und physische Distanz in der Realität ermöglicht eine Dehumanisierung bzw. Objektifizierung der Betroffenen.

4.4. Digitale Plattformen im Fokus

Wird der digitale Raum als Sozialisations- und Interaktionsraum mit hoher und weiterhin steigender Bedeutung für Kinder und Jugendliche begriffen, ergibt sich die Notwendigkeit, die Sicherheitsstruktur im Internet in den Blick zu nehmen. Analoge Schutzräume und -konzepte müssen sich auch im Digitalen wiederfinden. Spielplätze und Jugendtreffs, Pausenhöfe und Vereinsheime sind längst auch digital verfügbar. Allerdings haben wir »im analogen Raum Mechanismen, um kriminalitätsverhütend Orte, Nachbarschaften und so weiter zu bauen. Im digitalen Raum haben wir das im Prinzip nie gemacht.«[153] Das bestätigt auch die täter(*in-

151 Vgl. Protect Children, 2026.
152 Vgl. Expertinneninterview Mureșan, 2026.
153 Vgl. Experteninterview Rüdiger, 2026.

nen)orientierte Studie **CSAM Perpetrator Resarch Report** von Protect Children mit ihrer Erhebung, dass 61 Prozent der befragten Täter(*innen) nicht im Darknet, sondern im Clear Web nach Darstellungen sexualisierter Gewalt suchen und dabei 16 Prozent explizit auf Social Media-Plattformen sowie acht Prozent auf Gaming-Plattformen der Zugang zu derartigen Darstellungen gelingt.[154] Seltener im Fokus stehen Plattformen für Live-Videochats[155], die besonders niedrigschwellig erreichbar sind und besonders schnell direkten Kontakt zwischen Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen herstellen. Dass hierbei innerhalb kürzester Zeit auf Versprechen für Gegenleistungen beruhende oder durch List erlangte sexuelle Handlungen durch Kinder und Jugendliche erfolgen können, zeigt, dass die Abwesenheit effektiver Schutzmaßnahmen in kürzester Zeit zu ausbeuterischen Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen führen kann und damit über den Bereich sexualisierter Gewalt hinausgeht. Bei derartigen, rein digitalen Straftaten ist das Internet Tatort und Tatmittel zugleich.

FALLBEISPIEL ›OMEGLE‹ [156]

In einem Fall zur Verurteilung wegen des tausendfachen (schweren) sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen wird die Bedeutung fehlender Schutzmaßnahmen deutlich.

Internetplattformen wie Ome.tv oder Chatroulette, die Live-Videochats ermöglichen, verbinden Nutzende nach dem Zufallsprinzip miteinander — ohne dass zwischen den Accounts zuvor ein Kontakt bestanden hätte und ohne effektives Monitoring. Kinder und Jugendliche geraten so unmittelbar in Videokontakt mit Erwachsenen, darunter auch Täter(*innen), die ein sexuelles Interesse an Kindern und Jugendlichen haben.

Im genannten Fall brachte der Täter die Kinder und Jugendlichen durch Fake-Videos, Mutproben oder auch monetäre Gegenleistungen bzw. Versprechen dazu, sexuelle Handlungen vor der Kamera durchzuführen. Dies stellt neben den Elementen der sexualisierten Gewalt das ausbeuterische Element des Handelns dar. Den Kindern und Jugendlichen war nicht bewusst, dass sie mit einem volljährigen Mann chatteten. Einige der Videos, die der Täter aufzeichnete, lud er im Darknet auf einschlägigen Plattformen hoch, um sie mit anderen Täter(*innen) zu teilen.

Bevor im Unterkapitel 4.5 explizit die Rolle von Gaming-Plattformen beschrieben werden soll, werden in diesem Unterkapitel Maßnahmen und Möglichkeiten aufgezeigt, die Provider von relevanten Plattformen nutzen können, um für den Schutz ihrer minderjährigen Nutzenden vor Anbahnungshandlungen zu sorgen. Der nicht-physische Charakter des Internets sorgt

154 Vgl. Protect Children, 2026.

155 Bekannte Plattformen für Video-Livechats sind Chatroulette oder Ome.tv (früher Omegle).

156 Vgl. Mitteldeutscher Rundfunk (03.09.2025): Zehn Jahre Haft für tausendfachen Kindesmissbrauch per Webcam, www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mitte-thueringen/weimar/urteil-sexueller-missbrauch-108.html [abgerufen am 04.06.2026].

dafür, dass sich insbesondere Ausbeutung und Menschenhandel durch ebenjene Kontaktanbahnung manifestieren kann und eine Betrachtung der Sachverhalte als sexualisierte Gewalt zu kurz greift. Im Folgenden soll der Fokus auf kritische Funktionalitäten und potenzielle Gegenmaßnahmen gelegt werden.

Mehrere Expert*innen haben sehr deutlich dargestellt, dass ihrer Erfahrung nach insbesondere private Chaträume der Tatort sexualisierter Gewalt, Ausbeutung oder der Anbahnung von Menschenhandel sein können.[157] Die kanadische Studie **Children's Experiences and perspectives on sexual violence on the internet** vom Canadian Centre for Child Protection bestätigt, dass 86 Prozent der von sexualisierter digitaler Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen in privaten Chaträumen zu Betroffenen wurden.[158] Gleichzeitig werden einfach zugängliche Plattformen und Chaträume zur niedrigschwelligen und massenhaften Kontaktanbahnung mit Kindern und Jugendlichen in potenziell vulnerablen Situationen genutzt.[159] Diese ›Cybergrooming Patterns‹, also die von Täter(*innen) angewendeten Verhaltensmuster, zielen darauf ab, sich möglichst schnell jeglicher Kontrolle, Moderation oder Öffentlichkeit zu entziehen. So ist der Einwirkungszeitraum für Provider mitunter sehr kurz. Denn schnell wird von Chaträumen, die für Provider einsehbar sind, in private Chats oder sogar zu einer anderen App — vorzugsweise mit verschlüsselter Kommunikationsmöglichkeit — gewechselt.[160] Insbesondere die Vergänglichkeit bei Funktionalitäten und Apps mit einer schnellen Löschung von Inhalten stellen Fachakteur*innen vor Probleme.[161] Eine gewichtige Rolle kommt entsprechend wirksamen und frühzeitigen Moderations- und Reporting-Mechanismen zu. Viele Mechanismen können als eher reaktiv beschrieben werden, im Sinne von nachträglich hinzugefügten Schutzmechanismen. Ähnlich zur analogen Welt, in der bereits bei der Planung von gewissen Bereichen Schutzkonzepte Anwendung finden, kommt in der digitalen Welt eine große Bedeutung der Einbeziehung möglichst vieler Elemente des Konzepts **Child Rights und Safety by Design** zu. Hierbei geht es nicht nur um einzelne Maßnahmen des Kinderschutzes, sondern um ein Umdenken bereits bei der Ausgestaltung einer Plattform. Dies meint eine kritische Prüfung, an welcher Stelle Gefahren und Risiken stattfinden und eine Bereitschaft, diese Bereiche schon beim Design der Plattform zu adressieren. Die Notwendigkeit, Schutzelemente entlang des Konzepts Child Rights und Safety by Design schon bei der Gestaltung mitzudenken und umzusetzen, besteht für alle digitalen Dienste. Bei digitalen Diensten, die sich explizit an Kinder und Jugendliche richten oder auch durch diese genutzt werden, erscheinen besondere Schutzmechanismen erforderlich.

> *»If you create a platform solely intended for minors, you should take an extra step. […] They have to grow into the possibilities to oversee all the results or the things that their actions have online.« — Danny van Althuis, 2026*

157 Vgl. Expert*inneninterview Vertreter*in Arbeitsstab UBSKM, 2026..
158 Vgl. Canadian Centre for Child Protection (2025): Children's experiences and perspectives on sexual violence on the internet, Winnipeg.
159 Vgl. Experteninterview Dammyr/Holmern, 2026.
160 Vgl. Expert*inneninterview Vertreter*in Arbeitsstab UBSKM, 2026.
161 Vgl. Expertinneninterview Biskoping, 2026.

CHILD RIGHTS UND SAFETY BY DESIGN [162]

Risikoanalyse: Es bedarf einer standardisierten, kritischen und transparenten Analyse einer Plattform vor der Einführung neuer Funktionalitäten oder Bereiche, um etwaige Risiken zu identifizieren und durch Gegenmaßnahmen vorzubeugen.

Screenshots/-recordings: Bei Accounts von Kindern und Jugendlichen sollten Screenshots und Bildschirmaufzeichnungen von Nachrichten, Bildern oder Videos standardmäßig technisch unterbunden sein. Ähnliche Features, aber nicht explizit auf Kinder und Jugendliche ausgelegt, sind bereits verfügbar (WhatsApp — Einmalansicht bei Fotos).

Altersangemessenes Design: Das Mindestalter zur Plattformnutzung muss hinsichtlich der Komplexität, der Grafik und der Sprache für die Gestaltung der Plattformoberfläche angemessen sein.

Kindgerechte Bedienung: Social Media- und Gaming-Plattformen bieten niedrigschwellige und anwender*innenfreundliche Einstiege in die dortigen Funktionalitäten. Im Sinne des Kinderschutzes sollten auch Funktionalitäten zum Melden, Blockieren und Stummschalten anderer Accounts einfach zu finden und zu nutzen sein.

Privatsphäre-Einstellungen: Empfohlen werden standardmäßig private Einstellungen bei Accounts von Kindern und Jugendlichen, sodass keine Geolokalisierung, kein Hinzufügen von Kindern und Jugendlichen in unbekannte Gruppen oder keine Kontaktaufnahme durch Fremde möglich sind. Einstellungen zu Privatsphäre sollten leicht zu finden und verständlich sein. Es sollten Möglichkeiten bestehen, dass Erziehungsberechtigte den Account durch Schutzmaßnahmen sichern können.

Funktionalitäten: Die Interaktionsrisiken der Funktionalitäten müssen vor ihrer Einführung geprüft und altersentsprechend eingeschränkt werden. Es bedarf einer regelmäßigen Prüfung auf etwaige Schlupflöcher für Täter(*innen).

Altersverifizierung: Eine Altersverifizierung muss die Vorgaben des Datenschutzes wahren, sollte dabei aber insbesondere bei kritischen Bereichen unumgehbar gestaltet werden. Dabei sind Methoden zu verwenden, die eine hohe Integrität und Verlässlichkeit haben.

Hinsichtlich der Prinzipien von Safety by Design bedarf es einer plattformabhängigen Präzisierung bei der Umsetzung. Die Anforderungen auf Gaming-Plattformen, Social Media oder anderen digitalen Diensten können sehr unterschiedlich sein. Bei fehlender Differenzierung besteht das Risiko, dass plattformspezifische Sicherheitslücken entstehen.

162 Vgl. 5Rights Foundation (2026): Safety by Design — Code of Practice, www.onlinesafetyact.net/documents/1684/Safety_by_Design_-_Code_of_Practice.pdf [abgerufen am 03.08.2026].

Im Rahmen der Erhebung für diese Studie konkretisierten die befragten digitalen Dienste von vier Plattformen aus den Bereichen Dating, Gaming und Online-Marktplätze bereits bestehende Maßnahmen, die zu mehr Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Menschenhandel, Ausbeutung und Gewalt führen sollen. In der folgenden Auflistung wird in Klammern angegeben, von welcher Branche die jeweilige Maßnahme genannt wurde.

- Altersverifizierung, um in Kommunikation mit anderen Nutzenden zu treten (Gaming).
- Chatfilter bis zu einem gewissen Alter (Unterschiede zwischen den Plattformen hinsichtlich der Altersgrenzen) zu externen Links und vulgärer Sprache (Gaming).
- ›Parental Control‹-Einstellungen: Alarmierung bei Zahlungen, Einsicht zu Kommunikationspartner*innen, Freigabe/Beschränkung von Inhalten (Gaming)
- Moderation (KI-basiert, menschlich): Analyse gesamter Szenarien, um komplexe Darstellungen problematischer Inhalte zu erkennen (Gaming, Marktplätze, Dating).
- Reporting-Mechanismen inkl. effektiver Sperrmethoden (Gaming, Marktplätze).
- Bei strafrechtlicher Relevanz: Zusammenarbeit bzw. Weiterleitung an NCMEC und Strafverfolgungsbehörden (Gaming, Marktplätze).
- Inhaltliche Überprüfungen von Nachrichten auf Darstellungen sexualisierter Gewalt vor Versand (Gaming) bzw. vor Darstellungen sexualisierter Gewalt bei Empfänger*innen (Marktplätze).
- Text- und Spracherkennung inkl. Detektion von codierter Sprache, um Grooming-Versuche schon vor ›Off-Platform-Migration‹[163] zu erkennen und zu unterbinden (Gaming).
- ›Default Off‹[164] für soziale bzw. interagierende Funktionalitäten für Kinder und Jugendliche (Gaming).
- Proaktives Detektieren von schädlichen, sexualisierten oder gewalttätigen Inhalten — auch KI-gestützt bzw. automatisiert (Gaming, Marktplätze).
- Analyse des Verhaltens von Nutzenden, um Kinder und Jugendliche zu erkennen, die sich als volljährig ausgeben (Dating).
- Regelmäßiges Risk-Assessment zu neuen Dynamiken und Herausforderungen (Gaming, Marktplätze).

Generell wird seitens der digitalen Dienste durchaus ein Regulationsdefizit gesehen, welches allerdings unterschiedlich adressiert wird. Ein digitaler Dienst aus dem Bereich Gaming beschreibt die Motivation des Unternehmens wie folgt: »Our mission to foster a safe community means safety is built into the platform's DNA, moving faster than the pace of regulation.«[165] Ein digitaler Dienst aus dem Bereich Online-Marktplätze berichtet gleichwohl bei einschränkenden Maßnahmen von der Gefahr eines ›Wettbewerbsnachteils‹[166], den die wirtschaftlich orientierten Unternehmen berücksichtigen müssten.

163 ›Off-Platform-Migration‹ meint das täter(*innen)seitige Weglocken von einer Plattform zu einer anderen Plattform, die weniger einsehbar für Provider oder Strafverfolgungsbehörden ist (vgl. Beantwortung Fragebogen Provider F-02 Gaming, 2026).

164 ›Default Off‹ umfasst die standardmäßig ausgeschaltete Funktion interaktiver Elemente, die durch eine aktive Handlung und ggf. Altersverifizierung eingeschaltet werden kann.

165 Beantwortung Fragebogen Provider F-02 Gaming, 2026.

166 Beantwortung Fragebogen Provider F-04 Online-Marktplatz, 2026.

Im Rahmen einer Online-Veranstaltung von INHOPE — Association of Internet Hotline Providers[167] beschreibt ein*e Vertreter*in der Tech Coalition[168] in ihrem Vortrag ›The threat is connected, our response must be too‹ in Bezug auf das Phänomen der sadistischen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum, dass kein Unternehmen allein fähig sei, das ganze Bild zu sehen. Sadistische Ausbeutung ist ein in zahlreiche Gruppierungen und Strömungen verzweigtes Phänomen. Die kriminellen Netzwerke formieren sich auf unterschiedlichen Plattformen und versuchen durch plattformübergreifendes Verhalten, eine gewisse ›Resilienz‹ gegenüber Moderation, Monitoring und Sperrung seitens der digitalen Dienste zu etablieren. Hier ergibt sich die dringende Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen digitalen Diensten im Hinblick darauf, Netzwerke und Täter(*innen) sowie neue Phänomene und spezifische Strategien der Netzwerke zu erkennen. Wissen und innovative Lösungen für Erkennungsmechanismen müssen plattformübergreifend etabliert werden. Synergieeffekte müssen in Form eines ›cross-platform signal sharings‹[169] erzeugt werden, um eine systemische Antwort auf Online-Risiken für Kinder und Jugendliche zu geben. Das Unternehmen Discord Inc. reagierte auf sadistisch ausbeuterische Netzwerke mit der Implementierung eines **Minor Safety and Exploitative Content (MSEC) Focused Teams** zum Monitoring sadistischer Subkulturen sowie eines proaktiven Ansatzes bestehend aus unter anderem nachfolgenden Elementen:

- Mechanismen zur Wiedererkennung sadistischer Netzwerke und Gruppen (bspw. durch spezifische Ikonografie und Symbolik zuvor gesperrter Nutzendenkonten);
- Automatisierte Detektion von Wiedererkennungsmerkmalen (bspw. Fan Signs/Cutsigns)[170];
- Einsatz von ›Machine Learning-Modellen‹[171] zur Erkennung von spezifischen Verhaltensweisen und Risikofaktoren.[172]

Digitalen Diensten kommt demnach eine wichtige Rolle bei der Um- und Durchsetzung von Kinderschutzmaßnahmen in der digitalen Welt zu. Ausbeutung und Menschenhandel finden direkt auf den Plattformen statt, bahnen sich dort an oder werden darüber begleitet. Besonders der Bereich Gaming soll nun aufgrund der hohen Anzahl von Kindern und Jugendlichen im anschließenden Unterkapitel einer besonderen Betrachtung unterzogen werden.

167 Vgl. INHOPE — Association of Internet Hotline Providers (25.06.2026): Online-Veranstaltung ›Tackling the sadistic online exploitation of children in online gaming environments‹.

168 ›Tech Coalition‹ ist ein Zusammenschluss mehrerer Tech-Unternehmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen digitale Risiken.

169 ›Cross-platform signal sharing‹ bezeichnet Maßnahmen und Mechanismen, die plattformübergreifende Warnmechanismen beispielsweise in Form einer übergreifenden Indexierung bzw. Attribuierung von Accounts bzw. Entitäten beinhalten.

170 ›Fan Signs‹ und ›Cutsigns‹ sind Darstellungen von Namen von Nutzenden und Gruppierungen, die entweder ähnlich eines Graffitos an einer Wand, in einem Buch oder an einem sonstigen Ort (Fan Signs) oder mittels Selbstverletzung am eigenen Körper (Cutsigns) angebracht werden. Sie dienen des Beweises der (Zuge-)Hörigkeit einer betroffenen Person zu Täter(*innen) bzw. Gruppierungen (siehe dazu auch Kapitel 2.4 — Sadistische Ausbeutung).

171 ›Machine Learning Models‹ sind Systeme der KI, die anhand vorhandener Datensets befähigt werden, spezifische Verhaltensweisen zu erkennen, zu klassifizieren und Vorhersagen zu treffen.

172 Vgl. INHOPE — Association of Internet Hotline Providers, 2026.

4.5. Der spielende Mensch — Die Rolle von Gaming-Plattformen

Gaming-Plattformen kommt insbesondere hinsichtlich der Nutzung durch Kinder und Jugendliche, deren Beliebtheit und Interaktionsmöglichkeiten in einem spielerischen Kontext, eine große Bedeutung zu. Sowohl seitens der Strafverfolgung als auch seitens digital affiner Fachberatungsstellen wurde noch keine große Prävalenz von Gaming-Plattformen in Menschenhandels- und Ausbeutungssachverhalten benannt, jedoch wiederholt vermutet. Phänomenologische Überlegungen zur Funktionsweise von Gaming kombiniert mit der Zahl von mehr als 800 Millionen nutzenden Kindern und Jugendlichen auf den beliebtesten Plattformen monatlich[173] sowie berichtete Grooming-Erfahrungen von Betroffenen legen den Verdacht nahe, dass Kinder und Jugendliche hier einem erheblichen Risiko ausgesetzt sind. Das Dunkelfeld kann aktuell noch nicht umrissen werden.

Die spielerische digitale Umgebung kann einen Interaktions- und Manipulationsraum darstellen, der von Täter(*innen) zur gezielten Einflussnahme genutzt wird.[174] Die täter(*innen)seitige Nutzbarkeit dieser Räume verstärkt sich weiter, da bislang durch »die Gesellschaft Spiele [Computerspiele] nicht als Orte von Kriminalität, wie beispielsweise Sexualdelikten, hinreichend wahrgenommen werden. Übrigens auch nicht [als Orte] von Terrorismus, Extremismus und Co.«[175]

Aus Perspektive der Kinder und Jugendlichen sind potenziell gefährdende Inhalte im Gaming-Kontext, besonders kompliziert zu erkennen. Der spielerische Kontext geht mit vertrauensbildenden Prozessen einher.[176] Im Kontrast zur analogen Welt mit höherer, informeller Sozialkontrolle (bspw. auf einem Spielplatz) gelingt es Täter(*innen) im digitalen Raum leichter, in Interaktion mit Kindern und Jugendlichen zu treten. Häufiges Spielen verstärkt die Bindung zwischen Personen, bei gleichzeitig fehlendem Bewusstsein — besonders bei jüngeren Kindern — für potenziell kriminelle Interessen des Gegenübers.[177] Gaming bietet darüber hinaus Möglichkeiten für Täter(*innen), sich Vertrauen durch Reward-Systeme, In-Game-Käufe oder sonstige Unterstützungen zu erkaufen.[178]

Während sich Social Media über Likes, Algorithmen, Content-Maximierung und Verweildauer definiert und daraus Profit erzielt, stehen bei Gaming-Plattformen vermehrt Interaktionskonzepte und gemeinsame spielerische Erfahrungen im Vordergrund. Dieses zweischneidige Schwert umfasst einerseits erhöhte Risiken von Vertrauensaufbau zu fremden Personen oder verfälschtes Sicherheitsempfinden der Erziehungsberechtigten (»Es ist doch nur ein Spiel!«). Dies verdeutlicht andererseits aber auch: Wenn die Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen vor lauter Risiken und Unsicherheiten nicht mehr mit Spaß spielen können und ein Spiel nicht mehr primär als Unterhaltung wahrnehmen, ist der Kern des Gamings ge-

173 Am 17. Mai 2026 ergab eine Google-Recherche der Autor*innen, dass die Gesamtzahl der Nutzenden der beliebtesten Spielen Roblox, Minecraft und Fortnite (vgl. Feierabend et al., 2025.) weltweit pro Monat mehr als 800.000.000 Nutzende umfasst.

174 Vgl. Experteninterview Dammyr/Holmern, 2026.

175 Experteninterview Rüdiger, 2026.

176 Vgl. Experteninterview Officer Janni, 2026.

177 Vgl. ebd.

178 Vgl. Experteninterview Rüdiger, 2026.

fährdet. Im Vergleich zu Social Media, wo Kinder und Jugendliche sich neben Erwachsenen auch aufhalten, wären Gaming-Plattformen ohne Kinder und Jugendliche nur noch ein Schatten ihrer selbst. Eine besondere Gefahr wurde durch die befragten Gaming-Provider selbst formuliert: Die sogenannte ›Off Platform Migration‹[179], also das täter(*innen)seitige Weglocken von der Gaming-Plattform hin zu komplementären Interaktionsplattformen, die teils weniger Einsehbarkeit und Kontrollmechanismen unterliegen bzw. Verschlüsselungsfunktionen, wie Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, bieten.

Obgleich der Bereich Online-Gaming im Hinblick auf etwaige Risiken und kritische Dynamiken in Verbindung mit Menschenhandel und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bislang weniger im Fokus stand, hält dieser enormes Potenzial für Prävention und Intervention bereit. Das nachfolgende Beispiel zeigt, wie gemeinsame Interessen und das Ziel eines positiven Einflusses Synergieeffekte erzeugen können.

EXKURS: ZUSAMMENARBEIT ECPAT INTERNATIONAL UND DISCORD INC.[180]

Im April 2026 gaben die Kommunikationsplattform Discord Inc. und die Kinderrechtsorganisation ECPAT International bekannt, dass sie gemeinsam Online-Communities auf Discord gender-sensibler, respektvoller und sicherer gestalten wollen. Über die Plattform Discord Inc. entstehen Communities. Mehr als 200 Millionen Nutzende weltweit tauschen sich über Chats, Sprach- sowie Videoanrufe beim Online-Gaming und darüber hinaus aus.

In dem Bewusstsein, dass stereotype Vorstellungen und geschlechtsspezifische Normen das Verhalten auch in digitalen Communities prägen, arbeiten ECPAT International und Discord's Wellbeing & Empowerment Team zusammen, um Communities sicherer und positiver zu gestalten. Der Hintergrund ist, dass insbesondere an männliche Kinder und Jugendliche die gesellschaftliche Erwartung gestellt wird, ohne Hilfe mit Problemen zurecht zu kommen. Dadurch können Hürden entstehen, digitale Gewalt und schädliches Verhalten innerhalb einer Community zu melden und sich Hilfe zu suchen.[181]

Was wird benötigt, damit sich junge Menschen in einer Community sicher fühlen und sich Unterstützung suchen? Was macht eine Community zu einer Gemeinschaft, in der sich Kinder und Jugendliche wohlfühlen und Mobbing kein akzeptierter Teil der Community Culture ist? Und wie können Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Moderator*innen in digitalen Communities bis hin zu Gaming-Entwickler*innen dazu beitragen, einen positiven Einfluss zu haben?

179 Beantwortung Fragebogen Provider F-02 Gaming, 2026.
180 Vgl. Hintergrundgespräch ECPAT International, 2026.
181 Vgl. Discord Inc. (15.04.2026): Better Communities Start With Us: Discord Partners with ECPAT International, https://discord.com/safety/discord-ecpat [abgerufen am 12.06.2026].

Entlang dieser Fragestellungen entwickelten ECPAT International und Discord Inc. die nachstehenden Ressourcen:

GamerSafer Academy: Modular aufgebautes Training für Moderator*innen, die als Community Manager*innen fungieren. Die Module vermitteln Wissen darüber, wie problematisches Verhalten in Communities erkannt und diesem adäquat begegnet werden kann. Zudem vermitteln die Module Handlungsanleitungen, wie mit ernsten Sicherheitsrisiken umgegangen werden kann.[182]

Discord Player's Guide: Digitale Schulungen für Nutzende, die nachhaltige Kompetenzen, sicherheitsbewusstes Verhalten, Kommunikationsfähigkeiten und Wissen über spezifische Risiken bei der Nutzung von Online-Plattformen vermitteln.[183]

Ingame-Umfrage bei über 2.000 Nutzenden des Spiels Minecraft und Bereitstellung der Daten im Action Report: »To make the online world safe, we may need to confront the moral and social frameworks through which we view and understand social interaction by children of all gender identities in different online environments.«[184]

Die Zusammenarbeit zwischen ECPAT International und Discord Inc. kann daher als Beispiel dafür gelten, wie Verantwortung, Wissen und Potenziale gebündelt werden, um Online-Communities zu stärken und jene Dynamiken zu unterbrechen, die zu digitaler Gewalt, Ausbeutung oder Menschenhandel führen können. Laut ECPAT International liegt ein Teil des Erfolgs im niedrigschwelligen Einstieg in das Thema Sicherheit online, da dieser sich direkt auf spätere Gefahrenstufen wie Menschenhandel auswirken kann.

Ein verstärkter Austausch zwischen unterschiedlichen Akteur*innen von digitalen Diensten, Strafverfolgungsbehörden, Fachstellen und Fachberatungsstellen kann zu einem größeren Verständnis für die individuellen Herausforderungen und Möglichkeiten anderer Disziplinen führen. Die Herangehensweise von ECPAT International mit mehreren Providern von Gaming-Plattformen oder auch Discord Inc. zeigen darüber hinaus, dass Interessen und Möglichkeiten unterschiedlicher Akteur*innen gebündelt werden können, um ein gemeinsames Ziel zu verfolgen.

Auch darüber hinaus hat die Datenerhebung für diese Studie gezeigt, dass einzelne Gaming-Plattformen eine Bereitschaft aufweisen, Maßnahmen zu treffen, um Kindern und Jugendlichen einen sicheren Aufenthalt auf den jeweiligen Plattformen zu ermöglichen.

Den in den Unterkapiteln 4.4 und 4.5 ausgeführten Erkenntnissen zur Verantwortung des Kinderschutzes seitens der digitalen Dienste nach stellt sich die Frage, ob regulatorische bzw. schützende Maßnahmen abhängig vom Anteil der minderjährigen Nutzenden an der

182 Vgl. GamerSafer (2026): Building Safer Communities, https://academy.gamersafer.com/ [abgerufen am 28.07.2026].

183 Vgl. Discord Inc. (o. D.): Discord Player´s Guide, https://discord.com/safety-players-guide [abgerufen am 28.07.2026].

184 Cecon, F./Crocker, A. (2024): Action report: Shifting the narrative to build a culture of child safety in online gaming, Bangkok: ECPAT International, S. 5.

Gesamtzahl der Nutzenden seitens unterschiedlicher digitaler Dienste effektiver und nachhaltiger gestaltet werden können. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Effektivität von providerseitigen Schutzmaßnahmen und dem Anteil von Kindern und Jugendlichen an der Gesamtnutzendenzahl? Diese Fragestellung erscheint aus Sicht der Verfassenden als bislang unbeantwortet und wäre im Rahmen weiterer Forschung — auch im Austausch mit entsprechenden digitalen Diensten — zu beantworten.

Darüber hinaus führen die obigen Ausführungen unweigerlich zu Überlegungen zu Nutzungsmöglichkeiten von Gaming-Plattformen für Prävention, Intervention und zur Schaffung eines stärkeren Risikobewusstseins bei Fachakteur*innen, Erziehungsberechtigten, Akteur*innen des Bildungssystems sowie Kindern und Jugendlichen selbst. Die Relevanz dieser Plattformen bedeutet entsprechend nicht nur, dass es sich bei Gaming-Plattformen um unbekanntes Terrain, sondern insbesondere um ungenutztes Terrain handelt, das einen niedrigschwelligen Zugang zur Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen schaffen und enormes Potenzial durch geeignete Schutzmechanismen und Prävention entfalten kann.[185]

185 Vgl. Experteninterview Officer Janni, 2026.

5. Wie gelingt Kinderschutz in der digitalen Ära?

Die bisherigen Kapitel zeichnen ein äußerst ambivalentes Bild der digitalen Dimension. Während der digitale Raum in nahezu allen Lebensbereichen der Gesellschaft eine wichtige Rolle spielt, bestehen große Wissensdefizite hinsichtlich der Auswirkungen der Digitalität. Auf das Studienthema bezogen zeigt sich analog, dass seit einigen Jahren ›Menschenhandel im Internet‹ zwar ein Thema ist, ein »inkonsistente[r] Gebrauch von Sprache und Begriffen«[186] aber weiterhin eine zielgerichtete Befassung mit den neuen sowie alten, aber weiterentwickelten Phänomenen verhindert.

»Das Internet spielt in allen Phasen des Menschenhandels eine Rolle« ist eine deskriptive, verbreitete Aussage, der nur selten eine tiefergehende Analyse folgt, um den Blick auf konkrete Handlungsnotwendigkeiten und -empfehlungen auszurichten. Effektiver Schutz vor Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt kann nur mit einer holistischen Betrachtung der Funktionsweisen und Bedeutung der digitalen Dimension sowie Verhaltensweisen und Bedürfnisse der Betroffenen gelingen. Dabei gilt es, eine technologische, rechtliche und sozio-normative Flexibilität zu etablieren, um der fluiden Realität der digitalen Dimension mit Adaptionsmöglichkeiten und Innovation begegnen zu können.

> *»First, we must ensure that there are ways of detecting abuse so that people do not fall to be affected by abuse. Secondly, we must ensure that we have agile possibilities to adapt to technical possibilities once data is a part of an investigation. But the third and the main pillar should be education, education, education.« — Danny van Althuis, 2026*

Das Kapitel umfasst fünf Teilbereiche, durch die Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Ausbeutung und Menschenhandel gelingen kann. Dadurch, dass die Trennschärfe insbesondere zwischen Ausbeutung und anderen Deliktsfeldern in der digitalen Dimension regelmäßig verloren geht, muss auch ein Umdenken bei den Interventionsstrategien stattfinden. Ein interdisziplinärer Austausch ist sowohl zwischen den Fachberatungsstellen, der Justiz, der Kinder- und Jugendhilfe, der Politik, der Strafverfolgung und den digitalen Diensten als auch innerhalb der Institutionen, Behörden, Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft dringend erforderlich.[187] Gleiches gilt für Zusammenhänge zwischen Violence-as-a-service und Menschenhandel oder Extremismus und Ausbeutung. Auf die Popitz'sche Präventivwirkung des Nichtwissens[188] darf sich nicht zurückgezogen werden.

186 Czarnecki, 2022, S. 12.

187 Vgl. Expert*inneninterview Schwerpunktstaatsanwaltschaft Menschenhandel, 2026.

188 Bereits 1968 erklärt Heinrich Popitz in ›Über die Präventivwirkung des Nichtwissens‹, dass insbesondere, weil wir nicht alles wissen, Normen ihre Wirksamkeit bewahren können. Seiner Theorie folgend käme es zu Zynismus und einem Legitimationsverlust des Rechts, sobald bekannt wäre, wie viele Normbrüche tatsächlich stattfinden würden (vgl. Popitz, 1986).

Innovatives Denken und ein Öffnen in Richtung der digitalen Dienste sind Ausdruck des Willens, aktiv den Dialog zu suchen. So kann auf ein intrinsisches Interesse an effektivem Kinderschutz als Qualitätsmerkmal der jeweiligen Plattform hingewirkt werden. Daher konzentrieren sich die folgenden Handlungsempfehlungen nicht nur auf Plattformen, die es zu regulieren gilt, sondern auch auf eine generelle Neuausrichtung bei der Befassung mit der digitalen Dimension. Denn Täter(*innen) halten sich dort auf, wo viele Kinder und Jugendlicher ihre Zeit verbringen. Maßnahmen gegenüber und bei einzelnen digitalen Diensten sind unverzichtbar. Notwendig ist, das gesamte Ökosystem des Digitalen in den Blick zu nehmen, da ansonsten die Gefahr der Verdrängung besteht. Es gilt, einen präzisen Überblick zu erlangen, der Funktionen, Teilbereiche und Mechanismen identifiziert, die Regulation und Aufklärung bedürfen, da sie ein besonderes Risiko für Kinder und Jugendliche darstellen. Auch wenn Menschenhandel und Ausbeutung mitunter erst am Ende dieser Kette stehen, ist eine Einbeziehung der Fachakteur*innen aus allen betroffenen Bereichen ein wichtiges Element der frühzeitigen Detektion und Prävention. Denn »everything which is done or which will be done in the context of making the online dimension safer for children will have also a positive impact on trafficking in human beings.«[189]

5.1. Die Kraft der Niedrigschwelligkeit

Ein*e befragte*r Expert*in aus dem Arbeitsstab der UBSKM führte im Interview aus, dass eine verstärkte Präsenz von Polizei und Fachberatungsstellen dazu führen kann, das tatsächliche Ausmaß von Menschenhandel, Ausbeutung und sexualisierter Gewalt in der digitalen Dimension sichtbarer zu machen. Bislang unerkannte Fälle könnten dadurch vermehrt ins Hellfeld rücken.[190] Es ist alarmierend, dass beinahe die Hälfte, der von Cybergrooming betroffenen Kinder und Jugendlichen, keine Hilfe in Anspruch genommen hat.[191] Der Verdacht liegt nahe, dass eine niedrigschwellige Möglichkeit zur Meldung der potenziell strafbaren Inhalte oder zur Beratung dazu nicht vorlag.

Niedrigschwellige, digitale Schutz-, Unterstützungs- und Beratungsangebote müssen dort verfügbar sein, wo Kinder und Jugendliche ihren Alltag verbringen. Niedrigschwelligkeit bedeutet jedoch mehr als die Bereitstellung digitaler Kommunikationskanäle. Angebote müssen für Kinder und Jugendliche leicht auffindbar, barrierearm, mehrsprachig, mobil nutzbar und datenschutzkonform ausgestaltet sein. Außerdem sollte es möglich sein, die Angebote bei Bedarf auch anonym nutzen zu können. Ebenso wichtig ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Fachberatungsstellen, Kinder- und Jugendhilfe sowie digitalen Diensten, damit Betroffene ohne Medienbrüche an die jeweils passende Unterstützung vermittelt werden können. Niedrigschwellige Zugänge sollten dabei den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden und sowohl Beratung als auch Schutz und gegebenenfalls Strafverfolgung ermöglichen.

189 Hintergrundgespräch Schmitt, 2026.
190 Vgl. Expert*inneninterview Vertreter*in Arbeitsstab UBSKM, 2026.
191 Vgl. Landesanstalt für Medien NRW, 2025.

Eine Offenbarung etwaiger Ausbeutungs- bzw. Notsituationen muss niedrigschwellig möglich und nicht zwingend mit einer für die betroffene Person sehr belastenden vis-à-vis-Situation verbunden sein. Beispielsweise kann ein Kontakt über einen Chat diese Niedrigschwelligkeit herstellen und so zu einem beratenden Austausch führen. Gleichzeitig darf Niedrigschwelligkeit nicht allein als Bereitstellung einfacher Meldemöglichkeiten verstanden werden, da dies die Verantwortung in erheblichem Maße auf Kinder und Jugendliche verlagert. Stattdessen ist komplementär ein aktives Vorgehen der Polizei und der Fachberatungsstellen vonnöten, damit zumindest ein Teil des Dunkelfelds nicht länger im Verborgenen bleibt. Hierfür müssen Fachberatungsstellen und Strafverfolgungsbehörden ihre Angebote an die in dieser Studie dargestellten, vielfältigen Erscheinungsformen von Ausbeutung und Menschenhandel in der digitalen Dimension anpassen. Nur so können Betroffene bereits in frühen Stadien möglicher Ausbeutung erkannt, beraten und wirksam unterstützt werden.

Der digitale Raum muss auch für Strafverfolgungsbehörden und Fachberatungsstellen ein selbstverständlicher Handlungs- und Kommunikationsraum sein. Entsprechend sollten auch Präventions- und Beratungsangebote sowie polizeiliche Hinweisannahmestellen dort präsent sein. Niedrigschwellige Zugänge wie digitale Aufklärungsarbeit, kindgerechte Meldewege oder eine sichtbare Ansprechbarkeit zu Beratung auf relevanten Plattformen können dazu beitragen, Vertrauen aufzubauen, Hilfesuchende frühzeitig zu erreichen und Straftaten schneller zu erkennen.

Mit dem Konzept des Online Policing erweitert die Polizei ihre Präsenz auf digitale Räume und tritt auf Plattformen in direkten Kontakt mit Nutzenden. Während der Auftrag der Aufklärung und Sensibilisierung hier sehr klar umrissen ist, kann diese Chance auch von kriminalpolizeilichen Bereichen genutzt werden, um in geeigneten Interaktionsformaten das Bewusstsein von Kindern und Jugendlichen für Risiken in der digitalen Umgebung zu schärfen. Auch die Unabhängige Expertenkommission ›Kinder- und Jugendschutz im digitalen Raum‹ nimmt Bezug auf die notwendige digitale Präsenz von Polizeibehörden und empfiehlt niedrigschwellige und flächendeckend einheitliche Angebote wie ›Kinderonlinewachen‹[192], aber auch proaktive Überführungsmechanismen wie ›Scheinkindoperationen‹[193].

Neben den Polizeibehörden spielen insbesondere Fachberatungsstellen eine zentrale Rolle im niedrigschwelligen Schutz- und Hilfesystem für Kinder und Jugendliche. Viele Betroffene und Angehörige wünschen zunächst eine vertrauliche Beratung, ohne unmittelbar Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden aufnehmen zu müssen. Digitale Beratungsangebote, insbesondere Peer-to-Peer-Beratung, können hierfür einen geschützten ersten Zugang schaffen und den Weg in weiterführende Unterstützung erleichtern.

Digitale Beratung sollte dabei nicht auf die Reaktion auf eingehende Anfragen und den Verweis an adäquate Unterstützung beschränkt bleiben. Fachberatungsstellen sollten befähigt werden, digitale Ansprechbarkeit und digitale aufsuchende Arbeit (Digital Streetwork)

192 ›Kinderonlinewachen‹ sind digitale Anlaufstellen, über die Kinder und Jugendliche niedrigschwelligen Kontakt zur Polizei aufnehmen können. ›Scheinkindoperationen‹ sind verdeckte Ermittlungen, bei denen Polizeikräfte im digitalen Raum als Kinder und Jugendliche auftreten, um Tatverdächtige zu identifizieren.

193 Vgl. Unabhängige Expertenkommission ›Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt‹, 2026.

in den für Kinder und Jugendlichen relevanten digitalen Räumen umzusetzen. Eine digitale Ansprechbarkeit ist essenziell, um Risiken frühzeitig zu erkennen, Vertrauen aufzubauen und Betroffene bereits vor einer Ausbeutung zu erreichen. Insbesondere für Kinder und Jugendliche ist der digitale Raum der Ort der Wahl hinsichtlich ihrer Kommunikation mit der Außenwelt. Entsprechende Angebote sollten daher außerhalb üblicher Bürozeiten erreichbar sein.

Ein innovatives Vorgehen von Polizei und Fachberatungsstellen ist an Ressourcen gebunden, die langfristig zur Verfügung gestellt werden müssen, um effektiven Kinderschutz vor Ausbeutung und Menschenhandel in der digitalen Dimension zu ermöglichen. Neben der Finanzierung durch die öffentliche Hand sind auch digitale Dienste aufgefordert, sich an diesen Kosten zu beteiligen (siehe Forderung im Unterkapitel 5.5). Zudem könnten bereits bestehende Angebote für Kinderschutzmaßnahmen und für betroffene Erwachsene des Menschenhandels im digitalen Raum für betroffene Kinder und Jugendliche des Menschenhandels und der Ausbeutung mit der entsprechenden Bereitstellung von Ressourcen adaptiert und angepasst werden.

Fachbereichsübergreifend ist eine Bereitschaft gefordert, neue digitale Bereiche nicht reaktiv zu erfassen, sondern ihnen proaktiv zu begegnen und eine Präsenz zu zeigen, die Kinder und Jugendliche, betroffen oder interessiert, niedrigschwellig erreicht und zum Austausch einlädt. Auch digitale Dienste stehen in der Verantwortung, innerhalb ihrer Dienste auf Beratungsangebote und die Folgen strafbarer Handlungen hinzuweisen. Erfahrungen von Meldestellen und Unterstützungsangeboten, die mit digitalen Plattformen kooperieren, zeigen jedoch, dass die Hinweise oft schwer zu finden sind oder nicht regelmäßig technisch überprüft werden, sodass die Verlinkungen zum Teil nicht funktionieren.[194]

Daraus ergeben sich folgende prioritäre Maßnahmen für politische Entscheidungsträger*innen, Strafverfolgungsbehörden, digitale Dienste und Fachberatungsstellen:

Bundesweite Implementierung von Online Policing: Im Rahmen des Konzepts des Online Policing ist der präventive Auftrag der Aufklärung, Sensibilisierung sowie der direkten Interaktion mit Kindern und Jugendlichen auf digitalen Plattformen klar definiert. Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen im In- und Ausland (PD Hannover, norwegische Polizei) sollte eine bundesweite Implementierung unter Berücksichtigung der dort gewonnenen Erkenntnisse vorangetrieben werden.

194 ECPAT Deutschland e. V./Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD) (17.06.2025): Fachveranstaltung ›Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige im Netz‹

Entwicklung und Förderung eines flächendeckenden Digital Streetwork-Angebots: Die Erfahrungen aus bestehenden Konzepten des Digital Streetwork nutzend sollten bundesweit Angebote etabliert werden. Diese können an bestehende Fachberatungsstellen zu Menschenhandel und/oder sexualisierter Gewalt angegliedert werden.

Erweiterung der Online-Anlaufstellen und Meldeplattformen: Bereits etablierte Anlaufstellen und Meldeplattformen sollten auch für betroffene Kinder und Jugendliche des Menschenhandels und der Ausbeutung zur Verfügung stehen und fachliche Kompetenz in diesen Bereichen aufbauen.

Erweiterung der bestehenden Peer-to-Peer Beratung für betroffene Kinder und Jugendliche des Menschenhandels und der Ausbeutung: Peer-to-Peer-Konzepte (bspw. JUUUPORT e. V.) sollten genutzt werden, um aus der Zielgruppe für die Zielgruppe zu sensibilisieren.

Kindgerechter und evidenzbasierter Ausbau sowie Ausgestaltung von Melde- und Informationsstrukturen auf digitalen Plattformen: Digitale Dienste sollten niedrigschwellige, mehrsprachige und barrierearme Meldewege bereitstellen, die Kinder und Jugendliche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wirksam zu Unterstützungs- und Beschwerdestrukturen weiterleiten. Die Anforderungen des DSA an verständliche und altersgerechte Informationen zu Risiken, Schutzmöglichkeiten und Meldeverfahren sollten dabei nicht lediglich formal umgesetzt werden. Vielmehr sollte die tatsächliche Verständlichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit dieser Angebote für unterschiedliche Altersgruppen regelmäßig evaluiert und auf Grundlage der Ergebnisse weiterentwickelt werden.

Bedarfsgerechte Schutz- und Unterstützungsstrukturen für betroffene Kinder und Jugendliche des Menschenhandels und der Ausbeutung: Ein flächendeckendes, nachhaltiges und langfristiges Unterstützungsnetz für betroffene Kinder und Jugendliche muss auch mit Blick auf die digitale Dimension gewährleistet sein. Dazu gehört die adäquate personelle und finanzielle Sicherstellung von bedarfsgerechten Unterbringungen und spezialisierten Fachberatungsstellen in jedem Bundesland sowie die Etablierung eines bundesweiten Online-Beratungsangebots für betroffene Kinder und Jugendliche des Menschenhandels und der Ausbeutung. Bei der Etablierung sollte konsequent der digitale Raum mitgedacht werden. Das Unterstützungsnetz sollte in die existierenden Beratungsangebote der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels und der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt integriert sein.

5.2. Die Kraft der Befähigung

Die Stärkung von Handlungssicherheit und effektivem Kinderschutz im digitalen Raum stellt eine gesamtgesellschaftliche und multidisziplinäre Aufgabe dar. Das Unterkapitel formuliert Empfehlungen für Fachakteur*innen, wie digitale Kompetenzen gestärkt und ein sicherer Umgang mit digitalen Interaktions- und Konfrontationsrisiken gefördert werden können. Hierbei ist zwischen aufklärenden Handlungsempfehlungen zu unterscheiden, die ein Bewusstsein für digitale und technologiegetriebene Phänomene schaffen sollen und befähigenden Maßnahmen, die Professionen mit der notwendigen Handlungskompetenz sowie adäquaten Ressourcen ausstatten.

> *»It could have stopped earlier if someone had noticed it.«*
> *— Jostein Dammyr, 2026*

Effektive Schutzmaßnahmen setzen voraus, dass Gefahren und Risiken erkannt werden, unabhängig davon, wo sie auftreten. Für Ausbeutung und Menschenhandel im digitalen Raum besteht ein abstraktes Bewusstsein, das sich aber nur selten in konkreter Aufklärung und daran anschließend passgenauen Maßnahmen manifestiert. Im Zentrum jedweder Anstrengungen müssen Kinder und Jugendliche selbst stehen. Dabei handelt es sich um eine Zielgruppe, die ihre Bedarfe und Sorgen mitunter klar kommuniziert. 85 Prozent benennen ihre Eltern als wichtigste Vertrauenspersonen bei Hilfe zu Cybergrooming und 66 Prozent wünschen sich mehr schulische Befassung mit der Thematik.[195] Diese Ergebnisse sind nicht nur Ausdruck eines allgemeinen Bedürfnisses nach Orientierung, sondern auch ein deutlicher Auftrag an Erziehungsberechtigte, Schulen, Politik sowie Kinder- und Jugendhilfe, um Kinder und Jugendliche wirksam auf digitale Risiken vorzubereiten. Der Auftrag, für Aufklärung Sorge zu tragen, setzt zwingend voraus, selbst aufgeklärt zu sein. Durch die alltägliche Auseinandersetzung mit digitalen Risiken in einem Ausmaß, das volljährigen Personen oft nicht bekannt ist, sind Kinder und Jugendliche wichtige Expert*innen in Diskussionen rund um Sicherheit online. Ca. 90 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen in einer Studie in Kanada befürworten gesetzliche Regelungen zu jugendfreundlichen Einstellungen, strengen Regularien zum Kontakt mit fremden Personen und niedrigschwelligen Meldefunktionen.[196] Für Deutschland spiegelt sich dieses Meinungsbild auch im Bericht zur Kinder- und Jugendbeteiligung von Kinderrechte.digital aus 2026 wider. Dort spricht sich eine Mehrheit für stärkere Regulierung von digitalen Diensten aus. Daraus leiten sich im Bericht Forderungen wie »Konsequente Strafen für Plattformen sowie Nutzer*innen bei Nichtbeachtung von Regeln« oder »Stärkeres Vorgehen der Plattformen gegen Hass, Fake News und Beleidigungen« ab.[197] Zahlen wie diese belegen, dass Kindern und Jugendlichen sehr bewusst ist, dass die digitale Welt riskant sein kann. Sie haben durchaus eine Vorstellung davon, was potenzielle Gegenmaßnahmen sein können und welche Aufklärungsdefizite zu diesen Risiken vorherrschen.

195 Vgl. Landesanstalt für Medien NRW, 2026.
196 Vgl. Canadian Centre for Child Protection, 2025.
197 Kinderrechte.digital (2026): Gemeinsam für ein besseres und sicheres Internet: Bericht zur Kinder- und Jugendbeteiligung für die Expertenkommission, Berlin: BMBFSFJ, S. 14.

Zeitgemäße Aufklärungsarbeit nimmt eine gewichtige Rolle ein. Das Narrativ, Täter(*innen) lernen Kinder und Jugendliche »vor der Schule«[198] kennen, bildet nicht länger die einzige Realität von Kindern und Jugendlichen ab. Ebenso sind Altersschwellen in der Präventionsarbeit regelmäßig und analog zum Nutzungsverhalten digitaler Dienste anzupassen, um rechtzeitig Schutzmechanismen und ein Verständnis für risikobehaftete Wirkweisen zu etablieren.[199] Werden digitale Endgeräte und Dienste im Grundschulalter genutzt, muss auch eine Aufklärung über potenzielle Risiken im Grundschulalter erfolgen (siehe dazu auch das Fallbeispiel ›Roblox‹ im Kapitel 4.1). Darüber hinaus muss eine Sensibilisierung für etwaige, psychologische Konsequenzen erfolgen, um ein Bewusstsein zu schaffen, »was es bedeutet, wenn ich meinem Freund ein Nacktfoto schicke, was bedeutet es, wenn ich mich auf markt.de einmal für 50 € treffe, was macht das mit mir? […] In welche dunkle Kammer begebe ich mich und wie leicht kann ich da wieder rauskommen?«[200]

Unzureichende Aufklärung über einen langen Zeitraum hat zu einem problematischen, weil fehlendem, Risikobewusstsein geführt.[201] Kapitel vier stellte dar, dass die Risiken, die mit Präsenz im digitalen Raum verbunden sind, oft nicht ausreichend erkannt werden. Somit fehlt mitunter das Bewusstsein, wie schwerwiegend die Folgen digitaler Handlungen sein können bzw. es besteht die Gefahr, dass sich Gewalt oder Grenzüberschreitungen zunehmend normalisieren. Dabei sind Erziehung und Bildung die Stellschrauben, die auch in anderen Lebensbereichen für ein Gefahrenbewusstsein sorgen und Kinder und Jugendliche zu mündigen Mitgliedern unserer Gesellschaft machen.[202]

Die Schule erreicht Kinder und Jugendliche in einer Breite, die anderen Fachkräften nicht zur Verfügung steht. Ob digitale Bildung ein eigenständiges Fach werden sollte, wird seit Jahren diskutiert. Da eine solche Strukturreform längerfristig angelegt ist, werden parallel kurzfristige umsetzbare Maßnahmen benötigt: Kritisches Denken, Quellenprüfung, der reflektierte Umgang mit visuellen Inhalten und Selbstschutzverhalten lassen sich altersdifferenziert in bestehende Fächer integrieren — von Deutsch und Informatik bis Ethik und Kunst. Dies wirkt zeitnah und schafft zugleich eine Evaluationsgrundlage, bevor ein neues Unterrichtsfach eingeführt und ausgestaltet werden kann. Leisten müssen Schulen das nicht allein: Kooperationen mit Fachberatungsstellen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und polizeilichen Vertreter*innen bringen phänomenspezifische Expertise ein und sollten — ebenso wie Schulungen externer Organisationen — niedrigschwellig in den Schulalltag integrierbar sein. Diese Empfehlung stellt die Notwendigkeit heraus, dass politische Entscheidungsträger*innen den Mut zu Innovation und progressiver Entwicklung in der Bildungspolitik haben müssen, um Kinder und Jugendliche für digitale Herausforderungen zu wappnen.

Seit vielen Jahren herrscht ein Mangel an Aufklärung für volljährige Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen. Dadurch ist eine Abwärtsspirale der Überforderung entstanden, in der die Geschwindigkeit der digitalen Welt exponentiell größer ist als die Fähigkeit, sich den Gegebenheiten anzunehmen und ein Verständnis dafür zu entwickeln.[203] Die Aus-

198 Expertinneninterview Biskoping, 2026.
199 Vgl. ebd.
200 Expertinneninterview Mureşan, 2026.
201 Vgl. ebd.
202 Vgl. Experteninterview van Althuis, 2026.
203 Vgl. Expertinneninterview Mureşan, 2026.

führungen der Studie zeigen, dass verschiedene Akteur*innen vor den gleichen Herausforderungen stehen. Die rasche Entwicklung digitaler Lebenswelten erschwert es allerdings, abgestimmt und koordiniert die Bewältigung dieser Herausforderungen anzugehen und führt zu isolierten Maßnahmen und Verantwortlichkeiten. Fragmentierte Verantwortlichkeiten zwischen Erziehungsberechtigten, Bildungseinrichtungen, staatlichen Institutionen und digitalen Diensten können die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen beeinträchtigen. Statt pauschaler Schuldzuweisungen benötigt es eine kritische Auseinandersetzung aller Beteiligten. Denn nur, wenn sämtliche Beteiligte ihre jeweiligen Stärken effektiv nutzen, kann eine ganzheitliche Aufklärung stattfinden, die sich des Vertrauens in die Erziehungsberechtigten, der Zugänglichkeit des Bildungswesens und der Kinder- und Jugendhilfe, der Kraft der Politik, der Einblicke der Strafverfolgung sowie der Bedeutung der digitalen Dienste bedient.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen sollten insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

EMPFEHLUNGEN AN POLITISCHE ENTSCHEIDUNGSTRÄGER*INNEN

Aufnahme des Schulfachs ›digitale Bildung‹ als verpflichtendes Element des Lehrplans ab der ersten Klasse: Bereitstellung notwendiger Rahmenbedingungen und Entwicklung innovativer digitaler Bildungskonzepte an Schulen sowie Förderung begleitender bzw. überbrückender Sofortmaßnahmen zur digitalen Grundbildung. Privatsphäre-Einstellungen, Phänomenkenntnisse, Umgang mit KI-Anwendungen etc. sollten ein verpflichtender Teil des Lehrplans werden. ›Digitally future proof‹[204] sollte als Zielkompetenz der Schüler*innenschaft implementiert und ein digitaler Führerschein sollte flächendeckend etabliert werden.

Verankerung der Themenfelder (digitale) Formen sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel in der Ausbildung von Lehrkräften, (Schul-)Sozialarbeiter*innen, Strafverfolgung und Justiz: Sowohl im Studium, in der Ausbildung als auch im Referendariat von Lehrkräften, Sozialarbeiter*innen, Ermittler*innen und Akteur*innen der Justiz müssen Kenntnisse zu den genannten Phänomenbereichen vermittelt werden. Angesichts der Zunahme von Quereinstiegen an Schulen sollten entsprechende, berufsbegleitende Qualifizierungsangebote auch für Personen zugänglich sein, die auf anderen Wegen in den (Schul-)Dienst gelangen.

---

204 ›Digitally future proof‹ impliziert die Befähigung und Handlungssicherheit nicht nur für aktuelle Technologien, sondern auch für zukünftige Entwicklungen im digitalen Raum (Experteninterview van Althuis, 2026).

Verpflichtende Fortbildungen für Lehr- bzw. Fachkräfte im Bildungswesen und in der Kinder- und Jugendhilfe durch Fach- und Beratungsstellen sowie die Sicherstellung ihrer Finanzierung: Personen im täglichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen müssen kontinuierlich zu digitalen Formen sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel sowie zu geeigneten Interventions- und Unterstützungsmöglichkeiten fortgebildet werden. Die Fortbildungen sollten in bestehende Fortbildungsstrukturen integriert werden.

Entwicklung, Etablierung und Finanzierung von E-Learnings für Fachkräfte: Personen, die mit potenziell betroffenen Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, müssen niedrigschwellig und kontinuierlich adressiert werden, um die Erkennung, Identifizierung, adäquate Unterstützung und Betreuung von betroffenen Kindern und Jugendlichen von Menschenhandel und Ausbeutung sicherzustellen. Durch regelmäßige Auffrischungen kann der Wissensverlust verhindert werden.

EMPFEHLUNGEN AN SCHULEN

Implementierung von Kinderschutzkonzepten für den digitalen Raum: Statt einzelnen, temporären Projekten muss eine langfristige, flächendeckende Strategie zum digitalen Kinderschutz etabliert werden. Bei bestehenden und neuen Kinderschutzkonzepten müssen die digitale Dimension sowie die Risiken von Ausbeutung und Menschenhandel immer mitgedacht werden. Bei der Entwicklung und Implementierung sollten Kinder und Jugendliche von Beginn an miteinbezogen werden.

Benennung einer dauerhaft zuständigen Ansprechperson an jeder Schule (bspw. Schulsozialarbeit oder eine speziell qualifizierte Lehrkraft): Diese Person muss über Expertise zu (digitalen Formen) sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel verfügen. Diese Fachkraft sollte als niedrigschwellige Anlaufstelle für Schüler*innen, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte fungieren sowie Präventionsmaßnahmen und Interventionsprozesse koordinieren.

EMPFEHLUNGEN AN FACHKRÄFTE DER KINDER- UND JUGENDHILFE, FACHBERATUNGSSTELLEN, FACHSTELLEN, STRAFVERFOLGUNG, JUSTIZ, LANDESMEDIENANSTALTEN UND WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Präventions- und Aufklärungsangeboten: Ziel dieser Angebote sollte eine an den Bedarfen der Zielgruppe orientierte sprachliche und inhaltliche Gestaltung sein. Dies kann durch ein hohes Maß an Partizipation in allen Phasen der Konzeption, Umsetzung und unabhängigen Überprüfung der Praxistauglichkeit erreicht werden.

Bundesweite, kontinuierliche Schulungs-, Qualifizierungs-, Vernetzungs- und Weiterbildungsoffensive von Fachkräften durch u. a. spezialisierte Fachstellen: Die Erkennung und Identifizierung von Betroffenen stellt Fachkräfte in kinder- und jugendbezogenen Berufsfeldern sowie Strafverfolgungsbehörden vor Herausforderungen. Zur Stärkung von Prävention, Identifizierung, Medien-, Fach- und Handlungskompetenz sowie zur Verringerung des Dunkelfelds ist eine bundesweite, kontinuierliche Schulungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsoffensive der einzelnen Fachkräfte erforderlich. Die Schulungs-, Qualifizierungs-, Vernetzungs- und Weiterbildungsoffensive sollte innerhalb bestehender Strukturen integriert werden.

(Digitale) Informations-, Beratungs- und Bildungsangebote für Erziehungsberechtigte und weitere Bezugspersonen durch bspw. Landesmedienanstalten, Fach- oder Beratungsstellen: Erziehungsberechtigte sowie weitere Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen müssen mit digitalen Kompetenzen ausgestattet und zur Auseinandersetzung mit der digitalen Umgebung von Kindern und Jugendlichen informiert werden (bspw. Elternabende, E-Learnings etc.).[205] Niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote können zum Umgang mit sicheren Voreinstellungen, Berechtigungen und weiteren Schutzmöglichkeiten auf risikobehafteten Plattformen befähigen.

Erstellung einer digitalen Informationsplattform mit regelmäßig aktualisierten Informationen zu digitalen Diensten und Entwicklungen im digitalen Raum durch wissenschaftliche Institute, Fachstellen oder Strafverfolgungsbehörden: Schaffung einer zentralisierten Informationsplattform/Wissensdatenbank zu digitalen Elementen, Funktionen, Apps und Plattformen für Fachberatungsstellen, um Beratung zu digitalen Schutzmechanismen und -räumen anbieten zu können. Hierbei sollten wissenschaftlichen Institute,

205 Vgl. Experteninterview Dammyr/Holmern, 2026.

Fachstellen und Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, um praxisnahe Erkenntnisse zu gewinnen. Dies ermöglicht die Vermittlung digitalen Fachwissens und unterstützt die Identifikation relevanter digitaler Räume, in denen Fachberatungsstellen im Rahmen von Digital Streetwork präsent sein sollten.

Phänomenorientierte, deliktsübergreifende Ermittlungen und Austausch innerhalb der Strafverfolgungsbehörden: Ein übergreifendes Verständnis innerhalb der Strafverfolgungsbehörden muss durch einen phänomenbasierten Austausch gewährleistet werden.

EMPFEHLUNGEN AN DIGITALE DIENSTE

Verpflichtende Schulungen für Mitarbeitende der digitalen Dienste: Unternehmen sollten verpflichtende Schulungen für Ihre Mitarbeitenden einführen und so das Risikobewusstsein für Cybergrooming, sexualisierte Gewalt und Ausbeutung in den Bereichen Trust & Safety, Produktentwicklung und Moderation zu stärken. Die digitalen Dienste sollten bei den Fortbildungen mit spezialisierten Fachberatungsstellen, Fachstellen und Expert*innen der Strafverfolgung zusammenarbeiten.

Die voranstehenden Handlungsempfehlungen basieren auf der Annahme, dass eine erfolgreiche Bekämpfung der Phänomene sowie Identifizierung, Beratung und Unterstützung der Betroffenen nur möglich ist, wenn Fachkräfte und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen befähigt sind, Risiken zu erkennen, die im digitalen Raum oder durch digitale Technologien entstehen. Das setzt ein Verständnis für die Wirkweisen voraus, das sowohl durch Lehrgänge und Spezialisierungen — unabhängig ob bei Fachberatungsstellen, Jugendämtern, der Polizei, Justiz oder digitalen Diensten — erreicht werden kann. Komplementär sollten auch zielgruppenorientierte Aufklärungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche selbst, für Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Personen, die in regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, etabliert werden.

5.3. Die Kraft der Daten

> *»Je holistischer ich den digitalen Raum betrachte, desto mehr erhalte ich eine präzise Aufschlüsselung zu den einzelnen Phänomenen. Solange ich aber in Paragrafen und Zuständigkeiten denke, komme ich da nicht hin.«*
> *— Vertreter*in Arbeitsstab UBSKM, 2026*

Im Bereich der Ausbeutung von und des Handels mit Kindern und Jugendlichen sind Daten mitunter schwer interpretierbar und nachweisbar. Ein Grund stellt dabei die Dunkelfeldproblematik dar, aber auch die fehlende Vergleichbarkeit zwischen Erhebungen der Behörden, der Fachberatungsstellen und der Kinder- und Jugendhilfe. Auch ähnliche, aber unterschiedliche Strafnormen sowie ein unterschiedliches Verständnis einzelner Phänomene — sowohl national als auch international — sind herausfordernd. Die vorliegende Studie zeigt, dass phänomenologisch ein Umdenken nötig und ein bereichsübergreifendes Denken möglich ist. Trotzdem bleibt eine horizontale Beobachtung der Daten zu Phänomenen aber äußerst schwierig. Diesem Umstand soll durch folgende mehrschrittige Empfehlungen hinsichtlich einer präziseren Datenerhebung entgegengetreten werden, die nur durch eine Zusammenarbeit von **politischen Entscheidungsträger*innen, Strafverfolgungsbehörden, wissenschaftlichen Instituten, Fachberatungsstellen, Kinder- und Jugendhilfe** umgesetzt werden kann:

1. **Fokussierung auf konkrete Gefahrenbeschreibungen im digitalen Raum durch Strafverfolgungsbehörden:** Statt einer abstrakten Gefahrenbeschreibung des digitalen Raumes, gilt es zu erheben und zu benennen, welche konkreten Plattformarten (Messenger, Social Media, Gaming, Online-Marktplätze, Dating etc.) und noch präziser, welche digitalen Funktionen besondere Risiken aufweisen. Zusätzlich ist eine differenzierte Datenerfassung von Modi Operandi, Täter(*innen) und Betroffenenprofilen notwendig.

---

2. **Harmonisierung und Standardisierung von Datenerhebungen durch die Kinder- und Jugendhilfe, Fachberatungsstellen und Strafverfolgungsbehörden:** ›Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen‹ sollte bundesweit als eigenständige Kategorie der Kindeswohlgefährdung in die Kinder- und Jugendhilfestatistik aufgenommen werden. Derzeit erfolgt eine gesonderte Erfassung ausschließlich in Berlin. Angesichts der häufig fließenden Übergänge zwischen sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung sollten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt Fälle der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen systematisch erfassen und stärker

als eigenständige Erscheinungsform in den Fokus nehmen. Zudem sind eine Zusammenführung und kohärente Auswertung im Kontext der sexuellen Ausbeutung der BKA-Bundeslagebilder zu sexualisierter Gewalt und Menschenhandel empfehlenswert.

---

3. **Vergleichende Analyse erhobener Daten durch Strafverfolgungsbehörden und wissenschaftliche Institute:** Die bisherige Erfassung entlang einer deliktsbezogenen Zuordnung in bundesweiten Lagebildern bildet digitale und digital unterstützte Ausbeutungsphänomene nur unzureichend ab. Etwaige Verbindungen in Bezug auf Täter(*innen)strategien, Modi Operandi, genutzte Plattformen und Funktionen sowie Vulnerabilitäten verlaufen deliktsübergreifend und müssen einer Gesamtbetrachtung unterliegen, um Erkenntnislücken zu verhindern. Es gilt, Überschneidungen zwischen Delikts- und Phänomenbereichen (bspw. Extremismus, Violence-as-a-Service, sexualisierte Gewalt, Menschenhandel, Ausbeutung etc.) zu identifizieren, um gemeinsam Lösungen zu Phänomenen und Modi Operandi zu erarbeiten, statt diese entlang einer strafrechtlichen Logik zu limitieren.

---

4. **Erweiterung verbindlicher Mindeststandards und Ableitung passgenauer Maßnahmen für digitale Dienste durch politische Entscheidungsträger*innen:** Einheitliche Mindest- und Referenzstandards, wie sie die Leitlinien der Europäischen Kommission nach Art. 28 Abs. 4 DSA beschreiben, sind notwendig. Da sich digitale Dienste in Architektur und Nutzung erheblich unterscheiden, bedarf es ergänzend dienstspezifischer Maßnahmen, unter anderem auf Grundlage der in den Punkten eins bis drei vorgeschlagenen Erhebungs- und Analysepraxis. Die Umsetzung von Mindeststandards und Maßnahmen für digitale Dienste sollte verbindlicher ausgestaltet werden. Der Entwurf des EU KIDS ACT — ›EU Keeping Internet Digital Spaces Accountable and Trustworthy‹ sieht hierfür vor, bislang bestehende Empfehlungen nach Artikel 28 in verbindlichere Vorgaben zu überführen.[206]

206 Vgl. European Commission (17.09.2026): Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the council EU KIDS ACT — ›EU Keeping Internet Digital Spaces Accountable and Trustworthy‹, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52026PC0681 [abgerufen am 08.10.2026].

Dieser mehrstufige Prozess bedarf einer fortwährenden, gesetzlich verankerten Begleitung und Evaluierung sowie einer Forschungsoffensive zu den Wirkmechanismen der unterschiedlichen Elemente. Hieraus leiten sich weitere Handlungsempfehlungen für politische Entscheidungsträger*innen ab:

Gesetzliche Verankerung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel am DIMR: Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel am DIMR im Einklang mit Art. 19 Abs. 3, S. 1 und Art. 19 Abs. 3, S.2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2, S.1 der EU-Richtlinie 2024/1712 sollte gesetzlich verankert werden. Eine solche unabhängige Stelle ist erforderlich, um eine kontinuierliche und unabhängige Beobachtung der Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel gemäß Art. 29 Abs. 4 der Europaratskonvention und auch der EU-Richtlinie und damit der Beobachtung der Wirkung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und eine Sammlung statistischer Daten dauerhaft zu gewährleisten.

Förderung von Forschung zur Verbesserung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen: Das Verständnis für die Wirkweisen des digitalen Raumes und der dortigen Kommunikations- und Verhaltensmuster muss systematisch verbessert und wissenschaftlich erfasst werden. Ein tiefergehendes phänomenologisches Verständnis kann Anlass für zielgerichtete Forschung sein, um die Maßnahmen der digitalen Dienste auf ihre Effizienz und Verhältnismäßigkeit prüfen zu können.

Mehrere Expert*innen gaben an, dass im Bereich von Menschenhandels- und Ausbeutungsdelikten im bzw. durch den digitalen Raum das Ziel sein muss, vorhandene Fälle aus dem Dunkelfeld in das Hellfeld zu überführen. Nur wenn Betroffene erreicht, Fälle erkannt und Straftaten angezeigt werden, kann das tatsächliche Ausmaß des Phänomens sichtbar werden. Eine verbesserte Datengrundlage ist entscheidend, da die PKS und die Lagebilder des BKAs maßgeblich auf abgeschlossene Ermittlungsverfahren, bekannt gewordenen Straftaten und strafrechtlichen Deliktskategorien beruhen. Bleiben Fälle unentdeckt, wird ein Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen oder werden Ausbeutungsformen nicht differenziert erfasst, spiegeln die verfügbaren Daten das tatsächliche Phänomen nur unzureichend wider. Die Qualität dieser Daten beeinflusst wiederum das gesellschaftliche Problembewusstsein sowie politische und fachliche Entscheidungen.[207] Durch eine niedrigschwellige Ansprechbarkeit von Strafverfolgungsbehörden und Fachberatungsstellen, eine präzisere Erfassung bereits bekannter Fälle sowie ein vertieftes phänomenologisches Verständnis von Ausbeutung und Menschenhandel können betroffene Kinder und Jugendliche sowie Risikobereiche

207 Vgl. Expert*inneninterviews Officer Janni; Rüdiger; Vertreter*in Arbeitsstab UBSKM, 2026.

effektiver identifiziert, Muster erkannt und passgenaue Präventions-, Schutz- und Strafverfolgungsmaßnahmen entwickelt werden.

Um Herausforderungen im digitalen Raum auflösen zu können, muss man sie präziser kartografieren. Dies gelingt über Ausdifferenzierung und eine fortwährende Überprüfung aktueller Rechtsrahmen hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für Entwicklungen im hochdynamischen, digitalen Raum. Danny van Althuis von Europol formuliert dies als ›agile procedures‹[208], folglich die Möglichkeit flexibel auf neue oder weiterentwickelte Phänomene reagieren zu können.

5.4. Die Kraft der Technologie

> *»Kinder und Jugendliche befinden sich in einer Ausprobierphase und können ein Risiko nicht einschätzen. Das sind dann unterschiedliche Faktoren, die zu einer Ausbeutungssituation als Ergebnis führen können, wozu wir aber als Gesellschaft einen Schritt vorausgehen können: Wenn wir regulieren, minimieren wir die Vulnerabilität.« — Margarete Mureșan, 2026*

Regulierung darf dabei nicht zur Einschränkung digitaler Teilhabe führen, sondern ist Voraussetzung für einen sicheren digitalen Raum. Das Unterkapitel soll entsprechend als Handlungsempfehlung dienen, sich einem gemeinsamen Ziel zu verschreiben: Schutz von Kindern und Jugendlichen (durch Staat und Zivilgesellschaft) und Schutz von minderjährigen Nutzenden (durch digitale Dienste) in einer schnelllebigen, digitalen Landschaft. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Verständigung auf adäquate Maßnahmen. Diverse Expert*innen ordnen in ihren Interviews die medial präsente Diskussion um ein Social Media-Verbot als Ausdruck einer Verzweiflung ein, die daraus entsteht, dass andere Regulierungs- oder Bildungsmaßnahmen als schwerer umsetzbar gelten — auch wenn sie als ebenso effektiv eingeschätzt werden.[209] Erfahrungen aus Australien bestätigen, dass die wirksame Umsetzung eines solchen Verbots herausfordernd ist und Kinder und Jugendliche Zugänge finden,[210] die sich unter anderem in einer Zunahme an Virtual Private Network (VPN)-Downloads bestätigen.[211] Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Soziale Medien für soziales Miteinander und Informationsgewinnung zentral sind und ein Ausschluss das Recht auf Teilhabe und Information nach der UN-KRK berührt. Sowohl die Unabhängige Expertenkommission ›Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt‹ als auch die National Coalition Deutschland — Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e. V. sprechen sich daher gegen pauschale Altersgrenzen und Totalverbote für Jugendliche aus. Jugendliche ab 13 Jahren dürfen nicht durch pauschale Aussperrungen sanktioniert werden, die nur deshalb notwendig werden, weil nicht genügend unternommen wird, um digitale Angebote sicher zu gestalten. Sollte

208 Experteninterview van Althuis, 2026.

209 Vgl. Expert*inneninterviews Dammyr/Holmern; Rüdiger; van Althuis; Vertreter*in Arbeitsstab UBSKM, 2026.

210 ZDF (26.05.2026): Die Wahrheit über … Social Media — mit Jochen Breyer, www.zdf.de/video/dokus/die-wahrheit-ueber-100/die-wahrheit-ueber-social-media---mit-jochen-breyer-100 [abgerufen am 30.05.2026].

211 Vgl. Experteninterview van Althuis, 2026.

eine Altersgrenze vorgesehen werden, spricht sich die Unabhängige Expertenkommission für eine Untergrenze von 13 Jahren aus, um Kinder vor beispielsweise Manipulationsrisiken und einer dysfunktionalen Nutzung von Online-Plattformen zu schützen. Beide plädieren stattdessen für europäische Regelungen zur altersgerechten Gestaltung mit dienst- oder funktionsspezifischen Altersbeschränkungen nach einem risikobasierten Ansatz.[212] Kinder und Jugendliche sollen auf diese Weise eine altersgerechte Teilhabe ermöglicht werden, während digitale Dienste über das Prinzip ›Safety by Design‹ in die Pflicht genommen werden. Durch europäische Regelungen kann der Problematik des Herkunftslandprinzips begegnet werden: Die Herausforderung besteht darin, dass rein nationale Vorgaben digitale Dienste mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat nur in eng begrenzten Einzelfällen betreffen; allgemeine und gleichzeitig wirksame Beschränkungen ganzer digitaler Dienste sind auf diesem Weg ausgeschlossen.[213] Mit Bezug auf die digitalen Risiken von Ausbeutung und Menschenhandel kann das Vorgenannte nur dann effizient umgesetzt werden, wenn ein umfassendes Verständnis und Wissen hinsichtlich der neuen Dimensionen von Ausbeutung und Menschenhandel im digitalen Raum, dessen Wirkweisen und ihren Zusammenhängen besteht.

Den obigen Ausführungen entsprechend können Ausbeutungs- und Menschenhandelsdelikte unter anderem dadurch verhindert werden, dass das erste Glied der Kette, mithin die massenhafte Kontaktanbahnung potenzieller Täter(*innen) mit Kindern und Jugendlichen, reguliert wird. Sämtliche Maßnahmen, die im Namen des digitalen Kinderschutzes erwogen werden, bedürfen einer kritischen Prüfung entlang drei zentraler Kriterien:

1. EINGRIFFSTIEFE

Inwiefern greift eine geplante Schutzmaßnahme in die Rechte der Nutzenden ein? Hierbei ist eine Betrachtung der Rechte volljähriger Nutzenden ebenso relevant wie die Betrachtung etwaiger Einschränkungen für minderjährige Nutzende.

2. UM- UND DURCHSETZBARKEIT

Ist eine Maßnahme umsetzbar, ohne dabei den Hauptzweck des Kinderschutzes zu verfehlen? Wenn eine Maßnahme politisch umgesetzt, technisch aber nicht nachhaltig durchgesetzt werden kann, besteht das Risiko, dass Kinderschutz nur auf dem Papier stattfindet.

3. EFFEKTIVITÄT

Wie effektiv ist eine Maßnahme? Zentral ist dabei die Möglichkeit einer Evaluation: Wo belastbare Erkenntnisse noch fehlen, sollte dies kein Grund sein, auf Maßnahmen zu verzichten

212 Vgl. Unabhängige Expertenkommission ›Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt‹, 2026; National Coalition Deutschland — Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. (02.04.2026): Altersgrenzen für Social Media: Eine kinderrechtliche Einordnung, https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2026/04/20260402_NC_Positions_Altersbeschraenkungen-fuer-Social-Media.pdf [abgerufen am 16.08.2026].

213 Vgl. Unabhängige Expertenkommission ›Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt‹, 2026.

— wohl aber ein Anlass, sie von Beginn an mit Wirkungsmessung, definierten Kriterien und Anpassungsmöglichkeiten zu versehen. Auch nicht gelungene Ansätze liefern Erkenntnisse, sofern ihre Wirkung systematisch erhoben wird.

Grundsätzlich sind Maßnahmen dann tauglich, wenn ihre Effektivität sowie ihre Um- und Durchsetzbarkeit als hoch eingeschätzt werden können. Allerdings bedarf es einer kritischen Auseinandersetzung hinsichtlich des Verhältnisses zur Eingriffstiefe, die so gering wie möglich und so hoch wie nötig sein muss, ohne dabei Effektivität sowie Um- und Durchsetzbarkeit maßgeblich zu reduzieren.

Im Folgenden werden einzelne mögliche Maßnahmen vorgestellt, die einen Effekt auf Menschenhandels- und Ausbeutungsdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen haben können. Sie bewegen sich überwiegend innerhalb des durch den DSA gesetzten Rahmens, der Plattformen bereits heute zu Risikobewertung, Meldeverfahren und Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche verpflichtet — dessen Wirkung jedoch maßgeblich von einer konsequenten Durchsetzung abhängt. Die Maßnahmen sind Beispiele dafür, wie Regulierung, technische Gestaltung und Prävention zusammenspielen können:

SAFETY BY DESIGN, CHILD RIGHTS BY DESIGN UND SAFETY BY DEFAULT

Safety by Design verlagert die Verankerung von Schutzmaßnahmen in die Produktentwicklung: Risiken werden bei der Konzeption von Funktionen berücksichtigt, statt nachträglich moderiert zu werden. Das betrifft nicht nur Neuentwicklungen, auch bestehende Funktionen sind daraufhin zu überprüfen und anzupassen. Child Rights by Design erweitert den Maßstab auf die Rechte des Kindes insgesamt, folglich neben Schutz auch auf Teilhabe, Information und Privatsphäre. Safety by Default ergänzt beides um sichere Voreinstellungen, die ohne Zutun der Nutzenden greifen. Ein wesentlicher Punkt, da Schutz sonst von individuellen Einstellungen und vom Verhalten der Nutzenden abhängt. Außerdem können kinderschutzorientierte Voreinstellungen als Brücke zwischen Wissenslücken bei Nutzenden und Design-Defiziten dienen.

Die Zusammenarbeit von ECPAT International und Discord Inc. (siehe Kapitel 4.4) zeigt, dass Kooperationen zwischen Kinderrechtsorganisationen und digitalen Diensten auch außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen möglich und gewinnbringend sind. So können sich Möglichkeiten bieten, den Kinderschutz bei digitalen Angeboten zu stärken, indem Interessen aller beteiligten Akteur*innen aufgenommen und im Dialog adressiert werden. Auf diese Weise können Risiken für Kinder und Jugendliche und Online-Communities noch vor der Einführung gesetzlicher Verpflichtungen potenziell minimiert werden, auch wenn verbindliche Vorgaben dadurch nicht ersetzt werden können.

SAFETY BY DEVICE

Am 8. Juni 2026 trug der damalige britische Premierminister Keir Starmer den Tech-Firmen Apple und Google auf, fest eingebaute Sicherheitsmechanismen zu etablieren, die Personen unter 18 Jahren die Aufnahme, den Versand und die Betrachtung von Darstellungen sexualisierter Gewalt unmöglich machen. Dabei wurden entsprechende gesetzliche Maßnahmen angekündigt, falls keine Umsetzung dieser Forderung durch die technologisch sehr fortgeschrittenen Unternehmen erfolgt.[214] Diese Forderung zielt auf die Umsetzung des Konzepts ›Safety by device‹, das heißt die Realisierung von systemseitigen Einschränkungen und Einstellungen, die Kinderschutz effektiv verbessern sollen. Dazu ist auch der Vorstoß von Apple zu zählen, der Nutzenden von iPhones mit der britischen Staatsbürgerschaft eine verpflichtende Altersverifizierung auferlegt, um das vollständige Angebot an Funktionalitäten zu ermöglichen.

Anlass für die dargestellten Maßnahmen in Großbritannien ist der **Online Safety Act**, der erst 2025 um weitere Regeln für Tech-Firmen ergänzt wurde, um effektiven Kinderschutz zu gewährleisten. Kritik entzündet sich weniger an der Effektivität hinsichtlich des Kinderschutzes, sondern an den Einschränkungen für volljährige Nutzenden, die ohne Altersverifizierung nicht mehr das gesamte Angebot nutzen können. Dies zeigt, dass eine gesellschaftliche Bereitschaft vonnöten ist, Einschränkungen im täglichen Nutzungsverhalten (bspw. keine Ein-Klick-Altersbestätigung, Verifizierungen, regelmäßige Prüfung von Privatsphäre-Einstellungen etc.) zu akzeptieren, um Risiken für Kinder und Jugendliche zu minimieren.[215]

ALTERSGRENZEN UND ALTERSVERIFIKATION

Wird eine Altersgrenze erwogen, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung, welche Dienste bzw. einzelnen Bereiche sie umfassen soll. Denn die Interaktionsrisiken und der digitale Raum im Sinne eines Einwirkungsraumes auf Kinder und Jugendliche umfassen deutlich mehr als ausschließlich Bereiche von Social Media. So können (Gruppen-)Chats oder Kanäle in Messaging-Apps, Online-Gaming oder auch Online-Marktplätze ähnliche Risiken darstellen, die bei einer derartigen Maßnahme miteinbezogen werden sollten.[216] Grundsätzlich besteht ein solches Interaktionsrisiko auf allen Plattformen, Apps und Websites, die eine private Kommunikation mit unbekannten Personen erlauben.[217] Umgekehrt zeigt sich bei Diensten mit bestehender Altersgrenze — etwa Dating- und Erotikplattformen —, dass eine formale Grenze ohne wirksame Verifikation wenig bewirkt. Kinder und Jugendliche können sich auch dort aufhalten. Zugleich führt die Einführung von Altersverifikationsverfahren zu einer Erhebung personenbezogener Daten in Kontexten, in denen Anonymität und informationelle Selbstbestimmung für Kinder und Jugendliche selbst einen wichtigen Schutzfaktor darstellen können. Bei allen Abwägungen ist zugleich die Relevanz sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe im digitalen Raum für Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen.

214 Vgl. BBC (08.06.2026): Starmer tells Apple and Google to ban nude images on children's phones, www.bbc.com/news/articles/cly752ydjw6o [abgerufen am 09.06.2026].
215 Vgl. Experteninterview Rüdiger, 2026.
216 Vgl. Experteninterview Böhm, 2026.
217 Vgl. Experteninterview Rüdiger, 2026.

Aus den vorstehenden Erläuterungen lassen sich zentrale prioritäre Handlungsempfehlungen ableiten:

EMPFEHLUNGEN AN DIGITALE DIENSTE

Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen: Neue digitale Phänomene müssen erkannt und Funktionen hinsichtlich ihres Missbrauchspotenzials für digitale (sexualisierte) Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel bewertet werden. Die Wirksamkeit der daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen bedarf einer Evaluierung inklusive einer transparenten Veröffentlichung der Ergebnisse.

Child Rights by Design und Safety by Design: Sicherheits- und Kinderschutzstandards müssen bereits bei der Entwicklung neuer Funktionen und Dienste verbindlich verankert werden.

Safety by Device: Anbietende von digitalen Endgeräten müssen systemseitig Vorkehrungen treffen und softwareseitig Voreinstellungen vornehmen, die die missbräuchliche Nutzung von Programmen und Funktionen frühzeitig unterbinden.

Safety by Default: Altersgerechte Voreinstellungen und Schutzmechanismen müssen standardmäßig aktiviert werden, um Kontaktaufnahmen durch unbekannte Personen sowie andere bekannte Risikokonstellationen zu erschweren.

EMPFEHLUNGEN AN POLITISCHE ENTSCHEIDUNGSTRÄGER*INNEN

EU-weite Harmonisierung digitaler Schutzstandards: Sicherstellung von EU-weit gültigen Regelungen, um sich der Grenzenlosigkeit des digitalen Raumes anzupassen und eine providerseitige Umgehung bestehender Regularien zu verhindern. Weitreichende Pflichten bestehen nach dem DSA bislang nur für sehr große Plattformen und Suchmaschinen; kleinere Dienste, über die ebenfalls Anbahnung und Ausbeutung stattfinden, müssen vergleichbaren Standards unterliegen.

Verankerung wirkungsvoller, datenschutzkonformer Altersverifikation: Implementierung datenschutzkonformer Mechanismen zur Altersverifikation gezielt für jene Bereiche, die ein besonderes Risiko für Kinder und Jugendliche aufweisen und somit Altersgrenzen bedürfen.

Stärkung von Rechenschafts- und Haftungsmechanismen digitaler Dienste: Digitale Dienste und Plattformbetreiber werden bislang nur begrenzt für Risiken, Inhalte und Vorgänge zur Verantwortung gezogen, die im Kontext von Menschenhandel, Ausbeutung und sexualisierter Gewalt über ihre Angebote ermöglicht, begünstigt oder verbreitet werden. Zur Schließung dieser Schutzlücke sollten wirksame Rechenschafts- und Haftungsmechanismen etabliert werden, die Unternehmen verpflichten, Risiken systematisch zu identifizieren, präventive Schutzmaßnahmen umzusetzen und für Kindeswohlgefährdungen, die aus unzureichender Risikoprävention oder Sorgfaltspflichtverletzungen resultieren, Verantwortung zu übernehmen. Dies stärkt die Anreize für einen konsequenten Kinderschutz sowie die Durchsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten im digitalen Raum.

5.5. Die Kraft der Interdisziplinarität

Das 2018 veröffentlichte Bundeskooperationskonzept ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹[218] (BKK) vom BMBFSFJ, das von ECPAT Deutschland e. V. und dem KOK e. V. gemeinsam mit Partnerorganisationen und Fachkräften aus der Praxis entwickelt wurde und seit 2019 von ECPAT umgesetzt wird, etabliert strukturierte und institutionalisierte, interprofessionelle Zusammenarbeit zur Verbesserung der Identifizierung, der Unterstützung und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Menschenhandel.[219] Das BKK dient als bundesweiter Orientierungs- und Handlungsrahmen für Jugendämter, Gesundheitswesen, die Polizei, Justiz, Fachberatungsstellen, Ausländerbehörden, das BAMF und weitere Fachkräfte, die in Kontakt mit potenziellen Betroffenen sind. Es beschreibt die Zuständigkeiten und Vorgehensweisen der beteiligten Akteur*innen, bietet praxisnahe Handlungsempfehlungen und zeigt auf, wie interdisziplinäre Kooperationsstrukturen auf Landes- und regionaler Ebene aufgebaut und nachhaltig verankert werden können. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung von Anbahnungs-, Kontroll- und Ausbeutungsprozessen sollte das BKK in Bezug auf die digitale Dimension erweitert werden, indem Expert*innen für die digitale Dimension in bestehende und sich neugründende Runde Tische, Netzwerke oder Arbeitsgruppen integriert werden. Der Auftrag dieser Expert*innen sollte sich explizit auf eine präzise Darstellung von digitalen Risiken im Phänomenbereich beziehen, um eine brei-

218 BMBFSFJ (2018): Miteinander statt nebeneinander. Bundeskooperationskonzept ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹, Berlin.

219 Vgl. ECPAT Deutschland e. V. (o. D.): Das Bundeskooperationskonzept, www.bkk.ecpat.de [abgerufen am 27.07.2026].

te Befähigung der weiteren Teilnehmenden am BKK zu gewährleisten. Dadurch kann digitales Fachwissen systematisch in die Fallbearbeitung, Prävention und Weiterentwicklung von Schutzstrukturen eingebracht werden. Eine aktuelle Evaluierung der regionalen Netzwerke zum Kinderschutz vor Menschenhandel, die auf Grundlage des BKK durch ECPAT Deutschland e. V. durchgeführt wurde, zeigt zudem, dass Netzwerkstrukturen einen positiven Effekt auf die Identifizierung und den Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher haben. Dies betrifft sowohl die Sichtbarkeit von Fällen des Menschenhandels und der Ausbeutung als auch die Unterstützung der Betroffenen. Gleichzeitig wird deutlich, dass Netzwerkarbeit immer wieder durch Personalwechsel und Ressourcenmangel erschwert wird. Die Erhebung im Rahmen der Evaluierung verdeutlicht weiterhin, dass insbesondere ein Schulungsbedarf zu digitalen Gewaltformen und digitalen Ausbeutungsdynamiken bei Fachkräften besteht. Die in der vorliegenden Studie dargelegte hohe Dynamik des Phänomens ›Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Dimension‹ muss durch eine Verstetigung und den Ausbau von Netzwerken sowie eine angemessene Ressourcenhinterlegung jener Kooperationsstrukturen adressiert werden. Effektiver Schutz von betroffenen Kindern und Jugendlichen bedarf starker fachübergreifender Zusammenarbeit, ausgewiesener Verantwortlichkeiten und eines interprofessionellen, regelmäßigen Austauschs, um Informationslücken und Wissensasymmetrien zu minimieren.[220]

Die Ausführungen in Kapitel 4.4 zeigen darüber hinaus, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen digitalen Diensten benötigt wird, um "cross-platform"-Bewegungen von Täter(*innen) zu verhindern, Maßnahmen abzustimmen und Phänomene frühzeitig zu erkennen. Die Tech Coalition ermöglicht beispielsweise ihren Mitgliedern diese wichtige Schnittstellenarbeit. Zusätzlich ist auch eine Stärkung des Austauschs zwischen digitalen Diensten auf der einen Seite und Fachberatungs- und Meldestellen sowie Strafverfolgungsbehörden auf der anderen Seite notwendig. Auf diese Weise kann ein Wissensverlust minimiert und schnellstmöglich auf Entwicklungen in den Phänomenbereichen Menschenhandel, Ausbeutung und sexualisierte Gewalt reagiert werden. Dies betrifft unter anderem die Weiterentwicklung von Modi Operandi seitens der Täter(*innen), Gründung neuer Communities, Anpassungen im Sprachgebrauch (bspw. Verwendung spezifischer Sprache und Icons) oder eine veränderte Nutzung risikobehafteter Funktionalitäten.

Mit Bezug auf die Justiz könnte die Einbeziehung von unabhängigen Phänomenexpert*innen von beispielsweise Fachstellen, sozialwissenschaftlichen und psychologischen Instituten oder verfahrensfremden Personen aus spezifischen Bereichen der Strafverfolgung zu einem besseren Verständnis zur Bedeutung des digitalen Raumes für Kinder und Jugendliche sowie zu den Wirkweisen und Interdependenzen im digitalen Raum sorgen.[221] Wie die vorliegende Studie verdeutlicht, sind insbesondere Kinder und Jugendliche im digitalen Raum zusätzlichen Vulnerabilitätsfaktoren ausgesetzt. Diese Vulnerabilitätsfaktoren bedürfen einer Anpassung analoger Schutzmechanismen auf neue Herausforderungen durch den digitalen

220 Fuhr, E. (2026): Kooperation stärken — Kinder und Jugendliche vor Menschenhandel schützen: Evaluierung regionaler Netzwerke im Rahmen des Bundeskooperationskonzepts ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹, Freiburg: ECPAT Deutschland e. V.

221 Vgl. Experteninterview Böhm, 2026.

Raum und müssen sich in der Ausgestaltung kindgerechter und traumasensibler Ermittlungs- und Gerichtsverfahren wiederfinden. Hierzu gehören insbesondere spezialisierte Vernehmungssettings, die Vermeidung von Mehrfachbefragungen sowie interdisziplinäre Strukturen, die betroffenen Kindern und Jugendlichen eine möglichst belastungsarme Unterstützung und Begleitung im Strafverfahren ermöglichen. Das **Barnahus-Modell**, das insbesondere von den **Childhood-Häusern** umgesetzt wird, gilt hier als wichtiger Standard und Orientierung zur Umsetzung dieser Anforderungen.

Darüber hinaus gilt es, die Justiz mit zeitgemäßen Gesetzen auszustatten, die der digitalen Omnipräsenz Rechnung tragen und dabei vor allem die Verwertbarkeit digitaler Beweismittel stärken, die ein höchstpräziser Ausdruck zwischenmenschlicher Kommunikation sein können.[222] Bei der rechtlichen Ausgestaltung ist eine Präzisierung und Definition (digitaler) Phänomene dringend notwendig, die eine Ausdifferenzierung und Sanktionierbarkeit bekannter sowie neuer Phänomene im digitalen Zeitalter ermöglichen.

Im Sinne einer strukturellen Voraussetzung ist ebenso die ausreichende Ausstattung mit Ressourcen von großer Wichtigkeit. Nur durch angemessene Ressourcenhinterlegung und entsprechend ausgebildetem Personal können innovative Konzepte (bspw. Polizei: Technologische Lösungen; Fachberatung: Digital Streetwork; Schule: Digitale Bildungskonzepte; Interprofessionalität: Handlungsleitfäden und Kooperationsvereinbarungen) vorangetrieben und nachhaltig umgesetzt werden. Hierbei ist auch ein Blick in das nationale und internationale Umfeld hilfreich, um festzustellen, dass sich Konzepte anderer Bundesländer und Staaten teilweise übertragen sowie erweitern lassen, um eine effizientere Ressourcennutzung zu ermöglichen. In der vorliegenden Studie wurde dies am Beispiel des Online Policings in Norwegen oder des europaweiten Unterstützungsangebots Help4U aufgezeigt. Internationale Lösungsansätze sollten daher systematisch auf ihre Übertragbarkeit auf den deutschen Kinderschutz geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund werden insbesondere die nachfolgend genannten fachbereichsübergreifenden Maßnahmen empfohlen:

EMPFEHLUNGEN AN POLITISCHE ENTSCHEIDUNGSTRÄGER*INNEN

Einführung / Erweiterung von institutionalisierter, interprofessioneller Kooperation mit verstärktem Blick auf den digitalen Raum: Ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum erfordert eine strukturierte, ressortübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Strafverfolgungs- und Justizbehörden, Gesundheitswesen, Ausländerbehörden, BAMF sowie Fachberatungsstellen auf Landesebene (bspw. interprofessionelle Netzwerke oder Runde Tische). Erforderlich

222 Vgl. Expert*inneninterviews Böhm; Schwerpunktstaatsanwaltschaft Menschenhandel, 2026.

sind institutionalisierte Kooperationsstrukturen, die durch ministerielle Erlasse, verbindliche Kooperationsvereinbarungen und / oder Handlungsleitfäden zum Kinderschutz vor Menschenhandel abgesichert werden. Diese sollten in bestehende Kinderschutzstrategien und Gesamtkonzepte auf Landes- oder Kommunalebene integriert werden. Als fachliche Orientierung und unterstützender Handlungsrahmen kann hierbei das BKK herangezogen werden, das Empfehlungen für eine strukturierte und interprofessionelle Zusammenarbeit der beteiligten Akteur*innen bietet.

Nachhaltige Förderung und Stärkung der Strafverfolgungs- und Justizstrukturen für kindgerechte Verfahren und Schutz im Strafverfahren: Eine wirksame Bekämpfung des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum und die Gewährleistung von Betroffenenrechten setzen eine nachhaltige Stärkung der Strafverfolgungs- und Justizstrukturen voraus. Hierfür bedarf es einer technologisch fortgeschrittenen Ausstattung für die zuständigen Behörden sowie entsprechenden Schulungen für Richter*innen, Staatsanwält*innen und Polizei, um eine kindgerechte, konsequente und erfolgreiche Strafverfolgung sicherzustellen. Empfohlen wird zudem die Einrichtung spezialisierter Sonderstaatsanwaltschaften und spezialisierter Fachkommissariate für den Handel mit und die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in jedem Bundesland sowie die konsequente Umsetzung kindgerechter Verfahrensstandards, um eine ganzheitliche, traumasensible und kindgerechte Unterstützung im Strafverfahren zu gewährleisten. Dabei müssen Vulnerabilitätsfaktoren aus dem digitalen Raum berücksichtigt werden.

Sicherstellung ausreichender, langfristiger Ressourcen und Fachkompetenzen durch den Staat als auch durch digitale Dienste: Die wirksame und nachhaltige Umsetzung innovativer Schutz- und Interventionsansätze setzt eine bedarfsgerechte Ausstattung mit personellen, finanziellen und technischen Ressourcen voraus. Neben der Sicherstellung von Ressourcen durch den Staat wäre denkbar, digitale Dienste an dieser Finanzierung strukturell zu beteiligen — etwa über einen auf europäischer Ebene angesiedelten Fonds, in den Anbietende nach Größe oder Umsatz einzahlen und auf den verifizierte Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Mitgliedstaaten und EU-weit zugreifen können. Eine solche Konstruktion würde vermeiden, dass Unterstützungsangebote von einzelnen Unternehmen abhängig werden. Zugleich sollten internationale und nationale Erfahrungen und bewährte Praxisansätze systematisch genutzt werden, um erfolgreiche Konzepte zu adaptieren und Ressourcen effizient einzusetzen.

Konsequente Umsetzung des Non-Punishment-Prinzips: Das Non-Punishment-Prinzip sollte im Jugendgerichtsgesetz verankert werden, um betroffene Kinder und Jugendliche des Menschenhandels vor strafrechtlicher Verfolgung im Zusammenhang mit ihrer Ausbeutung zu schützen und ihre weitere Kriminalisierung zu verhindern.[223]

EMPFEHLUNGEN AN U. A. FACHBERATUNGSSTELLEN, FACHSTELLEN, KINDER- UND JUGENDHILFE, STRAFVERFOLGUNG, JUSTIZ, AUSLÄNDERBEHÖRDEN, BAMF, GESUNDHEITSWESEN

Implementierung von gemeinsamen Fortbildungs- und Austauschformaten zu digitalen Phänomenen: Essenziell ist die Einbeziehung aller involvierten Akteur*innen sowie eine Erweiterung bestehender Konzepte zur Netzwerkarbeit wie des Bundekooperationskonzepts hinsichtlich der Aufnahme digitaler Elemente durch Expert*innen zum digitalen Raum bzw. digitalen Ausbeutungsdynamiken.

Einbindung von unabhängigen Phänomenexpert*innen aus Fachstellen, Strafverfolgung, sozialwissenschaftlichen oder psychologischen Instituten in Gerichtsverfahren: Der Einsatz von Phänomenexpert*innen im Gerichtsverfahren kann dabei unterstützen, das Bewusstsein für Wirkweisen des digitalen Raumes zu schärfen.

EMPFEHLUNGEN AN DIGITALE DIENSTE

Stärkung einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen digitalen Diensten, Fachberatungsstellen, Meldestellen und Strafverfolgungsbehörden: Zur frühzeitigen Identifizierung von Betroffenen und um Hinweise auf sexualisierte Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel schnell, rechtssicher und unter Wahrung der Kinderrechte an adäquate Unterstützungsstrukturen weiterzuleiten, ist eine strukturell verankerte Kooperation mit digitalen Diensten zu implementieren.

Förderung horizontaler Austauschformate von digitalen Diensten: Der Austausch zwischen digitalen Diensten ist essenziell, um plattformübergreifende Warnmechanismen zu etablieren und um gefährdende Inhalte erkennen, eindämmen und adressieren zu können.

223 Vgl. Bußmann-Welsch/Noteboom, 2025.

Die vorgestellten Maßnahmen zeigen deutlich, dass es kein Allheilmittel für effektiven Kinderschutz vor Ausbeutung und Menschenhandel im digitalen Raum gibt, sondern es vielmehr einer fachbereichsübergreifenden Anstrengung bedarf. Entscheidend ist die Abkehr von Verantwortungsdiffusion hin zu einer Art ›common sense‹, dass Kinderschutz ein gesamtgesellschaftliches Ziel ist. Der Schlüssel zum Erfolg in der Bekämpfung und Prävention von Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Dimension liegt in einer Bereitschaft zu lernen und zu verstehen, wie sich dieser Raum für diese Phänomene darstellt. Im abschließenden Kapitel soll ein Ausblick gewagt werden, der den skizzierten Paradigmenwechsel hinsichtlich der Betrachtung der digitalen Dimension und der Nutzung durch Kinder und Jugendliche zusammenfasst.

6. Ausblick

Die Geschwindigkeit technologischer Entwicklungen übersteigt häufig die gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Anpassungsprozesse. Wie in dieser Studie dargestellt, bewegen sich besonders Kinder und Jugendliche im digitalen Raum mit einer großen Selbstverständlichkeit. Dagegen vorzugehen, erscheint auch mit Blick auf die Zeit, die volljährige Personen im digitalen Raum verbringen, als wenig glaubwürdig. Durch Toleranz und Verständnis sowie die Bereitschaft, digitale Nutzungsformen und ihre Risiken nachzuvollziehen, kann eine Verbesserung der aktuellen Situation gelingen. Die vorliegende Studie diente der Benennung von ausbeuterischen Phänomenen des digitalen Raumes oder jenen, die durch den digitalen Raum begünstigt werden und Kinder und Jugendliche betreffen. Ausbeutung und Menschenhandel sind gravierende Straftaten, die eine Kindeswohlgefährdung und Kinderrechtsverletzung darstellen und drastische Auswirkungen auf die Betroffenen haben können. Eine präzisierte Betrachtung dieser Phänomene hinsichtlich ihrer Entwicklungen durch und innerhalb der digitalen Dimension ermöglicht ein verstärktes und zielgerichtetes Vorgehen dagegen. Im Fokus stehen dabei immer der Kinder- und Jugendschutz sowie die Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Die gesellschaftliche Unsicherheit mit den Herausforderungen des digitalen Raumes umzugehen, ermöglicht Täter(*innen) ihren Vorsprung hinsichtlich Adaptionsfähigkeit und Ausnutzung spezifischer Funktionalitäten zu wahren oder auszubauen. Die Studie analysierte anhand der vorliegenden Studienlage und der durchgeführten Expert*inneninterviews die aktuelle Situation des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in ihrer digitalen Dimension. Handlungsempfehlungen für Fachakteur*innen unterschiedlicher Disziplinen wurden auf Grundlage der Analyse und der Phänomenbeschreibungen abgeleitet. Entscheidend ist eine Bereitschaft, den digitalen Raum als Handlungs- und Interaktionsraum zu verstehen, zu akzeptieren und vor allem zu nutzen. Hierbei sind drei Prinzipien als besonders vielversprechend identifiziert worden:

1. FACHBEREICHSÜBERGREIFENDE KOOPERATION

Ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Menschenhandel und Ausbeutung im digitalen Raum erfordert eine verbindliche, ressortübergreifende und interprofessionelle Zusammenarbeit von Politik, Fachpraxis, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendämtern, (Schul-) Sozialarbeit, Fachberatungsstellen, Strafverfolgungsbehörden, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft sowie digitalen Diensten, die in bestehende Kinderschutzstrategien integriert werden sollte. Fachbereichsübergreifende Kooperation kann der Diffusion von Verantwortung entgegenwirken und ein wirkungsvoller Teil des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Menschenhandel und Ausbeutung als kollektiv wahrgenommene Aufgabe darstellen.

2. HOLISTISCHER ANSATZ

Der digitale Raum verschränkt Zuständigkeitsbereiche sehr unterschiedlicher Fachakteur*innen miteinander. Eine isolierte Befassung mit Phänomenen wie Cybergrooming oder sexualisierter Gewalt verkennt, dass diese Modi Operandi ergebnisoffen sein können und mitunter als Vorstufen von Delikten wie Menschenhandel und Ausbeutung auftreten. Die Bereitschaft, eine holistische Betrachtung vorzunehmen und damit einhergehend holistische Lösungsansätze zu kultivieren, kann einen multiplizierenden positiven Effekt entfalten.

3. VERANTWORTUNG DER DIGITALEN DIENSTE

Digitale Dienste werden bislang nur unzureichend für Risiken, Inhalte und Vorgänge im Kontext von Menschenhandel, Ausbeutung und sexualisierter Gewalt zur Verantwortung gezogen. Zur Schließung dieser Schutzlücke sollten wirksame Rechenschafts- und Haftungsmechanismen etabliert werden, die Unternehmen zur Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten anhalten und eine Verantwortungsübernahme bei vermeidbaren Kindeswohlgefährdungen ermöglichen.

Durch präzise Erhebung können Risiken und Herausforderungen der digitalen Dimension benannt werden. Daraus kann ein breites Verständnis und Bewusstsein in der Gesellschaft entstehen, denn auch für Einschränkungen zugunsten eines sicheren digitalen Raumes für Kinder und Jugendliche muss eine gesamtgesellschaftliche Bereitschaft hergestellt werden.[224] Pauschale Verbote, Verantwortungsdiffusion oder eine Ignoranz gegenüber neuen Entwicklungen erschweren eine konkrete Befassung mit den Herausforderungen. So darf die Bedeutung der digitalen Dimension im gesamten Zyklus von Menschenhandel nicht zu einer pauschalen Verurteilung einzelner digitaler Dienste führen. Risiken entstehen grundsätzlich überall dort, wo Interaktion möglich ist. Von der Verantwortung, Risiken zu erkennen und wirksam zu begegnen, ist damit jedoch kein digitaler Dienst entbunden. Das vermeintliche Spannungsverhältnis zwischen Kinder- und Datenschutz lässt sich austarieren, indem allgemeine Schutzstandards für digitale Dienste zusätzlich mit besonderen Anforderungen an einzelne Funktionen und Risikobereiche verknüpft werden. Dabei gilt es zu beachten, dass einige Risiken erst im Zusammenspiel mehrerer Funktionen entstehen und daher nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Die ersten Erfahrungen aus der Zusammenarbeit von digitalen Diensten und Institutionen zeigen zudem, dass der Dialog miteinander ein Erfolgsfaktor für den Kinderschutz sein kann.

224 Vgl. Expert*inneninterviews Böhm; Schwerpunktstaatsanwaltschaft Menschenhandel, 2026.

Die vorliegende Studie zielt darauf ab, die digitale Dimension greifbarer und verständlicher zu machen, um involvierte Fachakteur*innen bei der Bekämpfung von bzw. der Beratung und Prävention zu Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Zudem ist das Anliegen der Studie, in die öffentliche Wahrnehmung zu rücken, dass Menschenhandel und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen eine reale und verbreitete Bedrohung im digitalen Raum darstellen und das gesellschaftliche Bewusstsein dafür zu schärfen, dass diese Bedrohungen nicht unterhalb der digitalen Oberfläche unerkannt bleiben dürfen.

Die vorliegenden Erkenntnisse verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf, Ausbeutung und Menschenhandel im digitalen Raum als gesamtgesellschaftliche Herausforderung zu adressieren. Erforderlich ist eine nachhaltige, verbindliche und sektorübergreifende Zusammenarbeit von Politik, Fachpraxis, Kinder- und Jugendhilfe, Fachberatungsstellen, Strafverfolgungsbehörden, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft sowie digitalen Diensten. Nur durch ein abgestimmtes, interdisziplinäres Vorgehen können wirksame Präventions-, Schutz- und Unterstützungsstrukturen geschaffen und die Rechte betroffener Kinder und Jugendlicher konsequent gestärkt werden. Die Gestaltung digitaler Räume als sichere Lebens-, Lern- und Entwicklungsorte für Kinder und Jugendliche muss dabei als gemeinsame Verantwortung verstanden werden. Ziel ist es, ein digitales Umfeld zu schaffen, das Schutz vor Ausbeutung und Menschenhandel gewährleistet und zugleich eine sichere, selbstbestimmte und altersgerechte Teilhabe an einer technologischen Gesellschaft ermöglicht.

Literaturverzeichnis

5Rights Foundation (2026): Safety by Design — Code of Practice, www.onlinesafetyact.net/documents/1684/Safety_by_Design_-_Code_of_Practice.pdf [abgerufen am 03.08.2026]

Argentino, M.-A. (15.01.2025): The pillars of the com network, www.maargentino.com/the-pillars-of-the-com-network/ [abgerufen am 25.06.2026]

Bauman, Z. (2000): Liquid Modernity, Malden: Polity Press

BBC (08.06.2026): Starmer tells Apple and Google to ban nude images on children's phones, www.bbc.com/news/articles/cly752ydjw6o [abgerufen am 09.06.2026]

Belinchón, M. (2026): Zwangsverheiratung im Kontext von Menschenhandel: Eine vergleichende Analyse der Beratungspraxis zu Menschenhandels- und Zwangsverheiratungsfällen, Berlin: KOK e. V.

Bundeskriminalamt (2025): Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2024, Wiesbaden

Bundeskriminalamt (2026a): Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2025, Wiesbaden

Bundeskriminalamt (2026b): Phänomene sexualisierter Gewalt / sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/TG_treffen_Cybergrooming_Sextortion/Taschengeldtreffen_Cybergrooming_Sextortion.html?nn=265726#Sprungziel_Sextortion [abgerufen am 22.06.2026]

Bundeskriminalamt (2026c): Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2025, Wiesbaden

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2026a): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Menschenhandelsstrafrechts (Regierungsentwurf — RegE), Berlin, www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Menschenhandel.html-?nn=110490 [abgerufen am 01.08.2026]

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2026b): Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Gesetz_gegen_digitale_Gewalt.html [abgerufen am 02.08.2026]

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): Miteinander statt nebeneinander. Bundeskooperationskonzept ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹, Berlin: BMBFSFJ

Bußmann-Welsch, A./Noteboom, F. (2025): Durchs Raster gefallen? Kinder und Jugendliche als Betroffene von Menschenhandel in Deutschland, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Canadian Centre for Child Protection (2025): Children's experiences and perspectives on sexual violence on the internet, Winnipeg

CERES (17.03.2026): Folge 2: Die Täterperspektive bei Cybergrooming, Podcast, https://tatort-kinderzimmer.podigee.io/2-neue-episode [abgerufen am 16.08.2026]

Chauviré-Geib, K./Gerke, J./Haag, A.-C./Sachser, C./Finkelhor, D./Rassenhofer, M./Fegert, J. (2025): The increase in online child sexual solicitation and abuse: Indicator 16.2.3 of the UN Sustainable Development Goals (SDG) documents a hidden and growing pandemic. Population-based surveys fail to capture the full picture, in: Child Abuse & Neglect 164, 107452, https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2025.107452

Czarnecki, D. (2022): Menschenhandel 2.0 — Digitalisierung des Menschenhandels in Deutschland, Berlin: KOK — Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.

De Bolle, C. (04.12.2025): Beitrag vom 04.12.2025, auf: LinkedIn, www.linkedin.com/posts/catherine-de-bolle-4ab0a820_trace-an-object-stop-child-abuse-activity-7402336985601740800-ArDP [abgerufen am 23.05.2026]

DER SPIEGEL (23.04.2026): Neue Podcast-Serie zum Fall »White Tiger«, https://gruppe.spiegel.de/news/pressemitteilungen/detail/spiegel-firewall-neue-podcast-serie-zum-fall-white-tiger [abgerufen am 23.07.2026]

Discord Inc. (o. D.): Discord Player´s Guide, https://discord.com/safety-players-guide [abgerufen am 28.07.2026]

Discord Inc. (15.04.2026): Better Communities Start With Us: Discord Partners with ECPAT International, https://discord.com/safety/discord-ecpat [abgerufen am 12.06.2026]

Drejer, C./Riegler, M./Baugerud, G. A. (2025): Live-streamed child sexual abuse: Analysis of Norwegian criminal cases, in: Child Abuse & Neglect 169, 107659, https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2025.107659

Cecon, F./Crocker, A. (2024): Action report: Shifting the narrative to build a culture of child safety in online gaming, Bangkok: ECPAT International

ECPAT Deutschland e. V. (o. D.): Das Bundeskooperationskonzept, www.bkk.ecpat.de [abgerufen am 27.07.2026]

ECPAT Deutschland e. V./Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD) (17.06.2025): Fachveranstaltung ›Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige im Netz‹

Europarat (13.04.2023): Scoping paper for the High-Level Expert Group on access to data for effective law enforcement, https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8281-2023-INIT/en/pdf [abgerufen am 29.05.2026]

European Commission (27.07.2026): AI Omnibus enters into force, https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/ai-omnibus-enters-force [abgerufen am 04.08.2026]

European Commission (17.09.2026): Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the council EU KIDS ACT — ›EU Keeping Internet Digital Spaces Accountable and Trustworthy‹, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52026PC0681 [abgerufen am 08.10.2026]

European Union (o. D.): EU Law Tracker 2024 / 0035(COD), Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on combating the sexual abuse and sexual exploitation of children and child sexual abuse material and replacing Council Framework Decision 2004/68/JHA (recast), https://law-tracker.europa.eu/procedure/2024_35?lang=en [abgerufen am 02.08.2026]

Europol (2025a): Policing in an online world, Luxemburg: Office of the European Union

Europol (2025b): EU Terrorism Situation & Trend Report (EU-TESAT), Luxemburg: Office of the European Union

Europol (2026): The evolving threat landscape. How encryption, proxies and AI are expanding cybercrime — Internet Organised Crime Threat Assessment (IOCTA), Luxemburg: Office of the European Union

Europol/CENTRIC/EMPACT (o. D.): Help4U, www.help4u-project.eu [abgerufen am 20.07.2026]

Federal Bureau of Investigation (2025): Alert Number: I-030625-PSA, www.ic3.gov/PSA/2025/PSA250306 [abgerufen am 25.06.2026]

Feierabend, S./Rathgeb, T./Gerigk, Y./Glöckler, S. (2025): JIM-Studie 2025, Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest

Financial Action Taskforce (FATF, 2025): Detecting, Disrupting and Investigating Online Child Sexual Exploitation, Paris

Fry, D./Krzeczkowska, A./Ren, J./Lu, M./Fang, X. (2025): Prevalence estimates and nature of online child sexual exploitation and abuse: A systematic review and meta-analysis., in: The Lancet Child & Adolescent Health, 9(3), 184—193

Fuhr, E. (2026): Kooperation stärken — Kinder und Jugendliche vor Menschenhandel schützen: Evaluierung regionaler Netzwerke im Rahmen des Bundeskooperationskonzepts ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹, Freiburg: ECPAT Deutschland e. V.

Fuhr, E./Müller, T. (2025): Taschengeld-Treffen: Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen und die Rolle von Online-Anzeigenportalen, Freiburg: ECPAT Deutschland e. V.

GamerSafer (2026): Building Safer Communities, https://academy.gamersafer.com/ [abgerufen am 28.07.2026]

INHOPE — Association of Internet Hotline Providers (25.06.2026): Online-Veranstaltung ›Tackling the sadistic online exploitation of children in online gaming environments‹

Internet Watch Foundation (2026): AI CSAM Report 2026: Harm Without Limits: AI child sexual abuse material through the eyes of our Analysts, www.iwf.org.uk/about-us/why-we-exist/our-research/how-ai-is-being-abused-to-create-child-sexual-abuse-imagery/ [abgerufen am 13.06.2026]

International Justice Mission (2020): Online Sexual Exploitation of Children in the Philippines: Analysis and Recommendations for Governments, Industry, and Civil Society

Kinderrechte.digital (2026): Gemeinsam für ein besseres und sicheres Internet: Bericht zur Kinder- und Jugendbeteiligung für die Expertenkommission, Berlin: BMBFSFJ

KOK — Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. / ZEP — Zentrum für Evaluation und Politikberatung (2026): Bericht des KOK e. V. 2026 Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland, Berlin: KOK e. V.

Landesanstalt für Medien NRW (2025): Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming, Düsseldorf

Landesanstalt für Medien NRW (2026): Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming, Düsseldorf

Leito, T. L. M. / van Bemmel, S. R. / Noteboom, F. (2022): Changing Perspectives — An exploratory study into criminal exploitation in 13 large and medium-sized Dutch municipalities, Capelle aan den Ijssel: Centrum Kinderhandel Mensenhandel (CKM)

McMillan, D. W./Chavis, D. M. (1986): Sense of community: Definition and theory. Journal of Community Psychology, 14, 6—23

Mitteldeutscher Rundfunk (03.09.2025): Zehn Jahre Haft für tausendfachen Kindesmissbrauch per Webcam, www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mitte-thueringen/weimar/urteil-sexueller-missbrauch-108.html [abgerufen am 04.06.2026]

Müller, M. (16.04.2025): Nieren gegen Cash — globales Netzwerk für Organhandel, www.dw.com/de/nieren-gegen-cash-globales-netzwerk-f%C3%BCr-organhandel/a-72249457 [abgerufen am 25.06.2026]

National Center for Missing & Exploited Children (2025): Cyber Tipline Report 2025, www.missingkids.org/gethelpnow/cybertipline/cybertiplinedata [abgerufen am 02.08.2026]

National Coalition Deutschland — Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. (02.04.2026): Altersgrenzen für Social Media: Eine kinderrechtliche Einordnung, https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2026/04/20260402_NC_Positions_Altersbeschraenkungen-fuer-Social-Media.pdf [abgerufen am 16.08.2026]

Neumann, F. (2026): Terrorismus ohne Ziel? Die Entwicklung nihilistischer Gewalt, Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

@Papaplatte (01.03.2025): Stream vom 01.03.2025, auf: Tiktok, www.tiktok.com/@papaplatte/video/7455784752553970966 [abgerufen am 04.06.2026]

Polizei Niedersachsen (08.08.2025): Expertentalk mit dem Cyberkriminologen Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger — Twitch Polizei Hannover, www.youtube.com/watch?v=V52xcrzABZo [abgerufen am 29.05.2026]

Popitz, H. (1986): Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe. In: Phänomene der Macht (S. 93—111). Tübingen: Mohr Siebeck

Protect Children (2026): CSAM Perpetrator Research Report: Findings from a Survey of CSAM Perpetrators on Digital Platform Use and Design (Tell me about Tech)

Richtlinie 2011/36/EU, Abl. EU L 101 vom 15.04.2011

Richtlinie 2024/1712/EU, ABl. EU L vom 24.06.2024

UBSKM (o. D.): Definition von Kindesmissbrauch, https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch [abgerufen am 20.06.2026]

Unabhängige Expertenkommission ›Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt‹ (2026): Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen — Für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt. Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Expertenkommission ›Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt‹, Berlin: Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

UN Committee on the Rights of the Child (2021): General Comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment. UN Doc. CRC/C/GC/25, www.unicef.org/bulgaria/en/media/10596/file [abgerufen am 02.08.2026]

Zannoni, R. (2026): Rekrutierung von Minderjährigen über Online-Dienste für Gewaltstraftaten, Wiesbaden: Bundeskriminalamt

ZDF (26.05.2026): Die Wahrheit über … Social Media — mit Jochen Breyer, www.zdf.de/video/dokus/die-wahrheit-ueber-100/die-wahrheit-ueber-social-media---mit-jochen-breyer-100 [abgerufen am 30.05.2026]

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Seite 2): Beyond the surface. Die digitale Dimension des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Quelle: Eigene Darstellung, KI-generierte und iterativ bearbeitete Abbildung mit ChatGPT (OpenAI), GPT-5.6 Sol, 2026.

Abbildung 2 (Seite 17—18): Zitate aus Expert*inneninterviews und Hintergrundgesprächen zu Menschenhandel in der digitalen Dimension. Quelle: Eigene Darstellung, KI-generierte und iterativ bearbeitete Abbildung mit ChatGPT (OpenAI), GPT-5.6 Sol, 2026.

Abbildung 3 (Seite 22): Kernelemente von Menschenhandel und Ausbeutung aus phänomenologischer Betrachtung. Quelle: Eigene Darstellung, 2026.

Abbildung 4 (Seite 24): Das Recht im Fluss. Quelle: Eigene Darstellung, KI-generierte und iterativ bearbeitete Abbildung mit ChatGPT (OpenAI), GPT-5.6 Sol, 2026.

Abbildung 5 (Seite 41): Die flüchtige Realität des Digitalen. Quelle: Eigene Darstellung, KI-generierte und iterativ bearbeitete Abbildung mit ChatGPT (OpenAI), GPT-5.6 Sol, 2026.

Abbildung 6 (Seite 59): Grooming als Scheideweg. Quelle: Eigene Darstellung, KI-generierte und iterativ bearbeitete Abbildung mit ChatGPT (OpenAI), GPT-5.6 Sol, 2026.

Anhang

Übersicht Expert*inneninterviews, Hintergrundgespräche und schriftlichen Befragungen

	Name	Funktion und Institution	Art
Nr. I-01 03/2026	Jostein Dammyr und Mads Holmern	Senior Police Officers, Head of the Police Online Patrol, Nett Patruljet (Internetstreife), Norsk Politiet (norwegische Polizei)	Interview, online
Nr. I-02 03/2026	Margarete Mureșan	Teamleiterin im Bereich ›Beratung Menschenhandel und Streetwork‹ in Berlin und im Land Brandenburg bei IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin gGmbH	Interview, online
Nr. I-03 04/2026	anonym	Staatsanwält*in, Schwerpunktstaatsanwaltschaft Menschenhandel	Interview, Präsenz
Nr. I-04 04/2026	Danny van Althuis	Head of Unit, Analysis Project Twins, Europol	Interview, online
Nr. I-05 04/2026	David Böhm	Sachbearbeiter, Landeskriminalamt Berlin	Interview, online
Nr. I-06 04/2026	Hanna Biskoping	Fachteamleitung, Dortmunder Mitternachtsmission e. V.	Interview, online
Nr. I-07 04/2026	Dr. Dorothea Czarnecki	IT-Analystin und Beraterin, Forensik.IT GmbH	Interview, Präsenz
Nr. I-08 04/2026	anonym	Vertreter*in Arbeitsstab UBSKM	Interview, Präsenz
Nr. I-09 04/2026	Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger	Fachbereichsleitung Cyberkriminologie, Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg	Interview, online
Nr. I-10 05/2026	Officer Janni	Koordinator Twitch-Dienststelle, Polizeidirektion Hannover	Interview, online
Nr. H-01 05/2026	Diane Schmitt	EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels (EU Anti-Trafficking Coordinator, ATC) bei der Europäischen Kommission	Hintergrundgespräch, online
Nr. H-02 05/2026	anonym	BKA, Referat SO 42 Zentralstelle Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen — Grundsatz, Lage, Kooperation	Hintergrundgespräch, online
Nr. H-03 05/2026	anonym	ECPAT International	Hintergrundgespräch, online
Nr. H-04 06/2026	anonym	Rumänische Polizei	Falldarstellung, online
Nr. F-01 03/2026	anonym	Dating	Provider-Fragebogen, online
Nr. F-02 04/2026	anonym	Gaming	Provider-Fragebogen, online
Nr. F-03 05/2026	anonym	Gaming	Provider-Fragebogen, online
Nr. F-04 06/2026	anonym	Online-Marktplatz	Provider-Fragebogen, online

Übersicht Unterstützungsangebote für betroffene Kinder und Jugendliche

Bundesweite Übersicht von Anlaufstellen, Fachberatungsstellen und regionalen Netzwerken zur Unterstützung von betroffenen Kindern und Jugendlichen des Menschenhandels von ECPAT Deutschland e. V.

→ www.bkk.ecpat.de/netzwerke

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

→ www.bundeskoordinierung.de

Meldeplattform ›Nicht Wegsehen‹ von ECPAT Deutschland e. V. für Hinweise zu sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Handel mit Kindern und Jugendlichen

→ www.nicht-wegsehen.net

Online-Anlaufstelle Menschenhandel

des KOK — Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.

→ www.anlaufstelle-menschenhandel.de

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch in Kindheit und Jugend

→ www.hilfe-portal-missbrauch.de

→ Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

›Schreib Ollie‹ — Online-Beratung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

→ www.schreib-ollie.de

Meldungen zu Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen im Internet bei jugendschutz.net

→ www.jugendschutz.net/verstoss-melden

JUUUPORT e. V. — Peer-to-Peer Online-Beratung für Kinder und Jugendliche bei Cybermobbing und anderen Problemen im Netz

→ www.juuuport.de/hilfe/beratung

Informations- und Beratungsplattform ›Help4U‹ von Europol, CENTRIC und EMPACT für Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld zu sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung

→ www.help4u-project.eu

Internet-Beschwerdestelle.de für rechtswidrige Inhalte im Internet von eco — Verband der Internetwirtschaft e. V. und FSM — Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.

→ www.internet-beschwerdestelle.de

---

krisenchat — 24/7 kostenlose Chatberatung für alle unter 25 Jahren

→ WhatsApp oder SMS: 0049 15735998143

→ www.krisenchat.de

Nummer gegen Kummer

→ Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

→ Elterntelefon: 0800 / 111 0 550

→ Online-Beratung: www.nummergegenkummer.de/onlineberatung

→ www.nummergegenkummer.de

›Take It Down‹ vom National Center for Missing & Exploited Children zur Entfernung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

→ takeitdown.ncmec.org/de

Beyond the surface.
Die digitale Dimension des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen

AUTOR*INNEN

Svenja Dalfuß
Gustav Teschner

REDAKTION

Nina Stephainsky

GESTALTUNG

Studio Nea
www.studio-nea.de

HERAUSGEBERIN

ECPAT Deutschland e. V.
Alfred-Döblin-Platz 1
D-79100 Freiburg
+49 (0)761 / 887 926 30
www.ecpat.de

V.I.S.D.P.

Antje Monshausen

REDAKTIONSSCHLUSS

September 2026

© ECPAT Deutschland e. V.
November 2026

NEWSLETTER

www.ecpat.de/newsletter

@ecpatgermany

ECPAT Germany

@ecpatdeutschlande.v.5212

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMBFSFJ dar.
Das BMBFSFJ trägt keine Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung.

ECPAT Deutschland e.V.
Gemeinsam für den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel

Gefördert vom:

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Rahmen des:

Kinder- und Jugendplan des Bundes
STÄRKEN, WAS DIE ZUKUNFT TRÄGT.